



Planungs- und Verkehrsausschuss
der Gemeinde Swisttal
-Vorsitzende -

An die Mitglieder des
Planungs- und Verkehrsausschusses,
den übrigen Ratsmitgliedern zur Kenntnis.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

zu der 24. Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am

07.09.2023 um 17:30 Uhr,
im **Ratssaal des Rathauses in Swisttal-Ludendorf**

lade ich freundlich ein.

Tagesordnung:

TOP	Beratungsgegenstand	Nummer
-----	---------------------	--------

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 06.06.2023
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin M/2020/0699
5. NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales Landmanagement)
- Grundsatzbeschluss V/2020/0663
6. 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet")
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Feststellungsbeschluss V/2020/0655
7. Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss V/2020/0654
8. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf")
- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB V/2020/0660



9. Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf" V/2020/0659
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs 1. Baugesetzbuch
10. 11. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal im Bereich des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" V/2020/0666
- Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplangebiet Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" V/2020/0665
- Sachstand über das Verfahren
- erneuter Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 41 "Rücklage Kölner Straße" und zugleich Änderung des Bebauungsplanes Heimerzheim Hz 24 "Kölner Straße / Kommer Weg" für einen Teilbereich nach § 13a BauGB V/2020/0670
- Beratung über die Abgrenzung des Geltungsbereiches
13. Verkehrskonzept für den Ortsteil Heimerzheim M/2020/0693
14. Parksituation auf der Straße "Im Kammerfeld" im Ortsteil Heimerzheim V/2020/0668
15. Verkehrssituation auf der "Hauptstraße" (L 163) am Ortsein-/ausgang Morenhoven M/2020/0694
16. Mitteilung zum aktuellen Verfahrensstand der Ortsumgehung in Miel M/2020/0659
17. Antrag gemäß § 1 GeschO zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal V/2020/0650
18. Elektrifizierung der Voreifelbahn M/2020/0692
19. Verbesserung des Hochwasserschutzes der RSAG-Anlage in Swisttal-Miel M/2020/0698
- aktueller Sachstand
20. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien V/2020/0651
- Stellungnahme der Gemeinde Swisttal
21. Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zu planungsrechtlichen Vorgaben für Photovoltaikanlagen V/2020/0664
22. Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlerevier M/2020/0675
Berichterstattung der RWE Power AG für das Jahr 2022
23. Information über die Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage auf das LTE/5G-Funksystem in Buschhoven, Flur 6, Flurstück 18 M/2020/0674



Nichtöffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung -nichtöffentlicher Teil-
2. Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift
3. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse vom 06.06.2023
4. Ausübung eines Vorkaufsrechts für die Grundstücke Gemarkung Buschhoven, Flur 12, Flurstücke 83 und 84, Alte Poststraße

M/2020/0683

Swisttal, den 30.08.2023

Mit freundlichen Grüßen

(Klein)
- Vorsitzende -



Erläuterungen

für die öffentliche Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses der Gemeinde Swisttal am 30.08.2023

- Zu Punkt 1: Die Feststellungen zur Tagesordnung trifft die Vorsitzende.
- Zu Punkt 2: Anmerkungen zur Sitzungsniederschrift des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.06.2023 -öffentlicher Teil- liegen nicht vor.
- Zu Punkt 3: Der Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.06.2023 -öffentlicher Teil- ist beigefügt.
- Zu Punkt 4: Mitteilungen der Bürgermeisterin liegen nicht vor.
- Zu Punkt 5: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 6: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 7: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 8: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 9: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 10: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 11: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 12: Eine Vorlage wird nachgereicht.
- Zu Punkt 13: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 14: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 15: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 16: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 17: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 18: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 19: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 20: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 21: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 22: Eine Vorlage ist beigefügt.
- Zu Punkt 23: Eine Vorlage ist beigefügt.



Punkt 3:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.06.2023

-öffentlich-

5.	<p>. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Oden-dorf (Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet")</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Offenlage gem.§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB- Änderung des Geltungsbereiches- Beschluss zur förmlichen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB <p>Der Rat fasste in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss, den Geltungsbereich entsprechend der Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses anzupassen. Zudem fand vom 03.07. bis einschließlich 02.08.2023 die förmliche Offenlage statt. Bezüglich der Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.</p>
6.	<p>Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB- Änderung des Geltungsbereiches- Beschluss zur förmlichen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB <p>Der Rat fasste in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Beschluss, den Geltungsbereich entsprechend der Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses anzupassen. Zudem fand vom 03.07. bis einschließlich 02.08.2023 die förmliche Offenlage statt. Bezüglich der Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.</p>
7.	<p>8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Oden-dorf (Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf")</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorberatung für die Erarbeitung der Unterlagen zur Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch <p>Hierzu gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.</p>
8.	<p>Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf"</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorberatung für die Erarbeitung der Unterlagen zur Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch - <p>Hierzu gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.</p>
9.	<p>Ergebnisse des ADFC-Fahrradklima-Tests 2022 für die Gemeinde Swisttal</p> <p>Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin sowie den Vortrag von Herrn Sievert (ADFC Ortsgruppe Swisttal) zur Kenntnis genommen.</p>
10.	<p>Vorstellung der gutachterlichen Prüfung zu den Kreisverkehrsplätzen auf der B 56 im Ortsteil Buschhoven</p> <p>Der Beschluss wurde umgesetzt, dem Landesbetrieb Straßenbau ist ein entsprechendes Schreiben zugesandt worden.</p>



11.	Lärmaktionsplan Stufe 4 für das Gemeindegebiet Swisttal Der Ausschuss hat die schriftlichen Mitteilungen der Bürgermeisterin zur Kenntnis genommen.
12.	Priorisierung formeller und informeller Planungen/Projekte in Folge der Hochwasser-katastrophe 2021 (Bauleitplanung) Aktualisierung des Beschlusses vom 10.03.2022 Der Beschluss wird entsprechend umgesetzt.
13.	Bauantrag zur Errichtung einer Garage und eines Schuppens als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück Gemarkung Miel, Flur 5, Flurstück 111 Hohn Der Beschluss wird entsprechend umgesetzt.
14.	Antrag gemäß § 1 GeschO zur Umsetzung des Konzeptes zum Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal Hierzu gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.
15.	Bebauungsplangebiet Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl" - Beratung über die Sicherung eines Geh- und Fahrrechtes Der Beschluss wird entsprechend umgesetzt, Bezüglich dem aktuellen Stand des Bebauungsplanes gibt es einen Tagesordnungspunkt in der aktuellen Sitzung.

30.11.24
2. V.
S.A. J. 29/11.24





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0663

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

07.09.2023

19.09.2023

Entscheidung

Vorberatung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch Interkommunales
Landmanagement)
- Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Vortrag von Herrn Frau Fesel (TU Dortmund / Projekt NEILA) zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den folgenden Beschluss zu fassen:

„Das regionale Siedlungsentwicklungskonzept (SiKo) vom 24.04.2023 wird zur Kenntnis genommen. Es soll in Planungsprozessen der Gemeinde berücksichtigt werden.“

Sachverhalt:

Allgemeines

Im Forschungsprojekt NEILA (Nachhaltige Entwicklung durch interkommunales Landmanagement) haben Bundesstadt Bonn, Rhein-Sieg-Kreis und Kreis Ahrweiler gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden im Zeitraum 2018 bis 2023 ein regionales Siedlungsentwicklungskonzept (SiKo) erarbeitet. Dieses stellt eine regionale Entwicklungsperspektive für die nächsten Jahrzehnte (Zieljahr 2040) dar. Weitere Projektpartner sind die Technische Universität Dortmund, das ILS – Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung gGmbH sowie die Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbau-gesellschaft mbH der Stadt Königswinter. Bei der Erarbeitung wurde auf die bestehenden und bewährten Struktur des :rak (regionaler Arbeitskreis Bonn, Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Ahrweiler) zurückgegriffen. Das Projekt wurde durchgängig durch Facharbeitsgruppen (AG Siedlung, AG Grüne Infrastruktur, Fokus-Workshops etc.) begleitet. Hierzu gehörten Vertretern der Kommunen und Kreise sowie regionale Institutionen wie beispielsweise Wirtschaftskammern oder die Regionalplanungsbehörden.



Das regionale Siedlungsentwicklungskonzept (SiKo)

Das regionale Siedlungsentwicklungskonzept stellt eine regional abgestimmte Entwicklungsperspektive für die Siedlungsentwicklung der Region dar. Dafür wurden gemeinsam mit den beteiligten Kommunen Potenzialflächen für eine Siedlungs- und Freiraumentwicklung identifiziert und nach objektiven, regional einheitlichen Kriterien hinsichtlich ihrer Eignung für Wohn-, Gewerbe- und Industrienutzungen sowie der Bedeutung für die grüne Infrastruktur und möglichen Konfliktpotentialen in der Entwicklung bewertet.

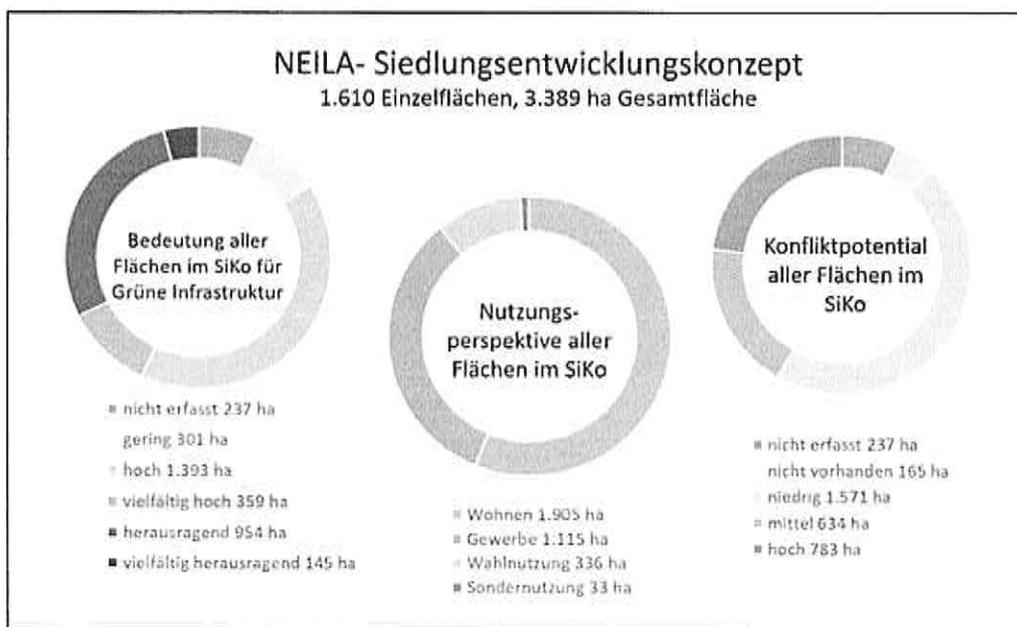
In der Folge wurden durch die Kommunen Flächen bestimmt, die im regionalen SiKo mit einer Nutzungsperspektive (Wohnen, Gewerbe etc.) dargestellt werden. Die Möglichkeiten und Absichten der einzelnen Kommunen hinsichtlich der Nutzungsperspektive waren dabei maßgebend. Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig an verkehrlich gut erschlossenen, gut versorgten (Lebensmitteleinzelhandel, Gesundheit, Schulen) Flächen und vorzugsweise im Innenbereich, erfolgen.

Die Darstellung von Entwicklungsperspektiven ist im Rahmen des SiKos stets mit Informationen zu naturfachlichen Fragestellungen und planungsrechtlichen Restriktionen verknüpft. Flächen, deren Entwicklung hiermit grundsätzlich nicht vereinbar ist (beispielsweise festgesetzte Naturschutz- und Überschwemmungsgebiete) oder für die die Kommune keine Entwicklungsabsicht sieht, sind im SiKo nicht dargestellt.

Das Siedlungsentwicklungskonzept und hiermit verbunden eine Vielzahl planungsrelevanter Informationen, stehen den Kommunen im neu geschaffenen Flächeninformationssystem GeoNode zur Verfügung. Dieses dient den Kommunalverwaltungen damit als Tool, um Abwägungsentscheidungen für zukünftige Siedlungsentwicklungen zu erleichtern.

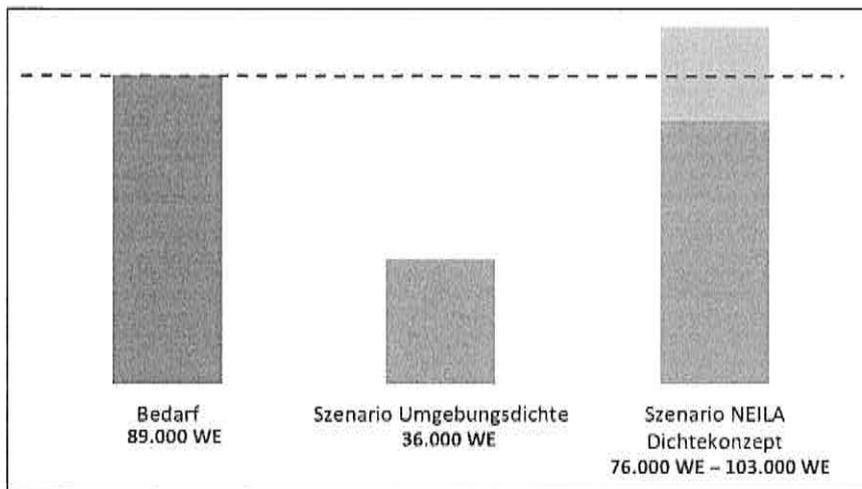
Regionale Bilanz

Für die :rak-Region wird ein Bedarf von ca. 89.000 Wohneinheiten bis 2040 prognostiziert. Der Bedarf an Gewerbeflächen wird regional mit ca. 1.250 Hektar beziffert. Im Siedlungsentwicklungskonzept werden 1.610 Einzelflächen mit einer Gesamtfläche von 3.389 Hektar dargestellt. Diese können nach der Nutzungsperspektive (Wohnen, Gewerbe, Wahlnutzung und Sondernutzung) differenziert werden. Wahlnutzung bedeutet dabei, dass eine Nutzungsperspektive für Wohnen und /oder Gewerbe besteht. Für alle Flächen wurde zudem ermittelt, welche Bedeutung die Flächen für die Grüne Infrastruktur der Region haben, sowie welche Konkurrenzen einer möglichen Siedlungsentwicklung gegenüberstehen.



Sollten sämtliche SiKo-Flächen mit Nutzungsperspektive Wohnen und die Hälfte der Wahl-

nutzungsflächen in der Region (unabhängig von Ihrem Konfliktpotential) mit ihrer bisherigen Umgebungsdichte bebaut werden, könnten hierdurch nur circa 40 Prozent der Wohnraumbedarfe bis 2040 gedeckt werden.



Bebauungsdichte im Siedlungsentwicklungskonzept

Aufgrund dieser Erkenntnis empfiehlt das SiKo lokal angemessene Bebauungsdichten für jede einzelne Fläche. Die Zuweisung erfolgt mithilfe sehr differenzierter Indikatoren, unabhängig von kommunalen Grenzen. Maßgeblich hierbei sind die Lage im bestehenden Siedlungsgefüge, die verkehrliche Anbindung sowie die Versorgungslage der einzelnen Fläche. Aus diesen Faktoren wird ein Korridor für Bebauungsdichten empfohlen. Die Berücksichtigung dieser Dichtevorschläge hilft, dabei Flächenversiegelung zu vermeiden, durch sinnvolle, effiziente Ausnutzung geeigneter Flächen den wertvollen Freiraum zu schützen und die hohen Wohnraumbedarfe in der :rak-Region zu decken. Die Schaffung qualitätsvoller Bebauungsdichten trägt dabei zur Realisierung sozialverträglichen Wohnraums bei.

Begründung

Der Wohnungs- und Gewerbeflächenmarkt ist in vielen Teilen der Region angespannt. Die bevorstehende Herausforderung kann nur in regionaler Zusammenarbeit bewältigt werden. Das SiKo kann als gemeinsame Planungsgrundlage mit einem abgestimmten Entwicklungskonzept und dem dazugehörigen Dichtekonzept einen Beitrag dazu leisten.

Die Berücksichtigung des SiKos für zukünftige Planungsprozesse bietet sowohl den einzelnen Kommunen als auch der gesamten Region Vorteile. Mit dem vorliegenden Konzept liegen den Kommunen des :rak nun erstmalig gesamtheregional die Entwicklungspotentiale der nächsten Jahrzehnte transparent vor. Dies ermöglicht zukünftig gemeinsame interkommunale Projekte anzustoßen und damit Vorhaben zu realisieren, die einzelne Kommunen alleine nicht realisieren können. Ebenfalls ermöglicht es der Region, sich vor dem Hintergrund immer restriktiverer landesplanerischer und gesetzlicher Vorgaben an Flächenneuentwicklungen sich regional abgestimmt und planungsfachlich fundiert aufzustellen. Neben der Transparenz und der Förderung interkommunaler Kooperation, liegt ein Gewinn für die Region im nachhaltigen, flächensparenden Umgang mit der begrenzten Ressource Boden. Eine regional vereinbarte und abgestimmte Planung ermöglicht es, Wohn- und Gewerbeentwicklung bedarfsgerecht und nachhaltig im Einklang mit der grünen Infrastruktur zu entwickeln.

Mit der Berücksichtigung des SiKos und den damit verbundenen Informationen bezüglich Nutzungsperspektive, sinnvollen Bebauungsdichten, Konflikten, Restriktionen und den Anforderungen an die Grüne Infrastruktur in zukünftigen Planungsprozessen wird sichergestellt, dass die gemeinsam erarbeiteten Projektergebnisse umgesetzt werden können und eine informelle Planungsgrundlage für die Kommunen des :rak darstellen. Die kommunale Planungshoheit bleibt dabei selbstverständlich gewahrt.



NEILA in der Gemeinde Swisttal

Frau Fesel der TU Dortmund / des Projektes NEILA wird in der Sitzung die Ziele und Ergebnisse von NEILA vorstellen. Dabei wird sie besonders auf die Ergebnisse für die Gemeinde Swisttal eingehen und diese erläutern.

Bei dem Beschlussvorschlag handelt es sich um eine Formulierung, die in den jeweiligen Ausschüssen des :rak gleichermaßen übernommen werden, um für die interkommunale Zusammenarbeit und die regionalen Entwicklungsperspektiven mit einer gemeinsamen Zielsetzung zu verdeutlichen.

Die Arbeitsfassung des Siedlungsentwicklungskonzeptes (Stand 24.04.2023) wird bei Session als Anlage zur Verfügung gestellt.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0655

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

07.09.2023
19.09.2023

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö

Ö

Tagesordnungspunkt:



9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet")
- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - Feststellungsbeschluss
-

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Unterlagen zur 9. Flächennutzungsplanänderung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. Abwägung der frühzeitigen Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB in der Zeit in der Zeit vom 11.04.2023 bis einschließlich 10.05.2023 vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der bereits gefassten Abwägungsergebnisse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.06.2023 erneut beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich. Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangen.

- siehe anliegende tabellarische Auflistung

2. Abwägung der förmlichen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der förmlichen Offenlage zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023 Anregungen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingereicht wurden.



Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur förmlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt:

- siehe anliegende tabellarische Auflistung

3. Feststellungsbeschluss

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 07.09.2023 beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal den Feststellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeinde Swisttal im Bereich des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“. Dem Rat haben bei der Beschlussfassung die Begründung, der Umweltbericht sowie die zeichnerische Darstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgelegen.

Sachverhalt:

Während der förmlichen Beteiligung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023 sind Anregungen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Von der Öffentlichkeit sind hierzu keine Stellungnahmen eingegangen.

Die fortgeschriebenen Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung stehen als Anlage bei Session zur Verfügung.



9. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich Bebauungsplan Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Es sind 0 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Es sind 16 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Stellungnahmen Nr. 1, 2, 5-8, 10, 11, 12, 16 machen weder Anregungen noch Hinweise geltend.

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt	Seitenzahl
1	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	06.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
2.1-2.4	Tele Columbus Betriebs GmbH	06.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
3.1-3.2	Westnetz GmbH	13.04.2023	x		Hinweis auf Nähe zur Hochspannungsfreileitung, Darstellung im Lageplan	3
4.1-4.2	Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.1 (Amt für Bevölkerungsschutz)	14.04.2023	x		Bereitstellung der Löschwassermenge	4
5	NetCologne GmbH	20.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
6	Polizeipräsidium Bonn	19.04.2023			Keine Bedenken	
7	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.04.2023			Keine Bedenken	
8	RSAG AöR	27.04.2023			Keine Bedenken	



9	e-regio GmbH&Co.KG – Sparte Gas	28.04.2023	x		Leitungsauskunft/Negativauskunft, Hinweis auf grundsätzlichen Grundwasserschutz	4
10	Vodafone West GmbH	02.05.2023			Keine Bedenken	
11	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel, Hauptsitz Euskirchen	04.05.2023			Keine Bedenken	
12	Westnetz GmbH Regionalzentrum – Netzplanung Standort Euskirchen	05.05.2023			Keine Bedenken	
13	Vodafone Deutschland GmbH	05.05.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
14	Erfverband	05.05.23	x		Hinweise zu versickerungsfördernden Maßnahmen und Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, die sich ausnahmslos auf die Ebene des Bebauungsplans beziehen. Hinweis auf erforderliche Erlaubnis bei zielgerichteter Einleitung in den Untergrund. Hinweis auf falsche Terminologie in der Begründung zum Thema Versickerungsbecken.	5
15	Rhein-Sieg-Kreis – FB 01.3	08.05.2023	x		Hinweis auf gewählte Gebietskategorie	6
16	Landwirtschaftskammer NRW	09.05.2023			Keine Bedenken	



II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Westnetz GmbH</p> <p>In dem von uns beigegefügt Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.</p> <p>Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p> <p>Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.</p> <p>Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt.</p> <p>Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung mit dem 58,00 m breiten Schutzstreifen des 110-kV-Netzes liegt ca. 100 m nördlich des Änderungsbereiches. Die Freileitung und der Schutzstreifen werden daher durch die Planung nicht tangiert. Es werden Hinweise zu Schutzanweisungen im späteren Baubetrieb und zu Haftungsfragen gegeben. Es wird auf die erforderliche Beteiligung weiterer Versorgungsträger hingewiesen.</p> <p>Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>



	<p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	
<p>4</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.1 (Amt für Bevölkerungsschutz)</p> <p>Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW-wird hingewiesen.</p> <p>2. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Ansonsten bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken</p>	<p>1. Die geforderte Löschwassermenge kann aus dem südlichen Gewerbegebiet in der geforderten Menge und Entfernung bereitgestellt werden. Aus dem Hinweis ergibt sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise auch auf das Arbeitsblatt W 405 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p> <p>2. Die Kennzeichnung erfolgt im Zuge der Baudurchführung und ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gegenstandslos.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>9</p>	<p>e-regio GmbH&Co.KG – Sparte Gas</p> <p>1. e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>



	<p>2. Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung nicht vorhanden. Das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens e-regio/ WES gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung in Verfahren.</p>	<p>2. Es sind keine Leitungsanlagen und Trinkwasserschutzgebiete des WES betroffen. Es wird auf den gesetzlich gebotenen grundsätzlichen Grundwasserschutz verwiesen. Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>14</p>	<p>Erftverband</p> <p>1. Gem. LWG und WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.</p> <p>Wird Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen zum Abfluss kommt, versickert oder zu Nutzungszwecken gespeichert, dann führt das zu einer Entlastung der Kanalisation und somit auch zu einer Verringerung der Gewässerbelastung. Daher wird begrüßt, dass eine breitflächige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sowie eine Versickerung über das nördlich vorhandenen Versickerungsbecken erfolgen soll. Zudem sollen im Plangebiet weitere versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen und z. B. Regentonnen oder Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt oder zumindest empfohlen werden. Auf Flächen für Sport- und Spielanlagen bietet sich eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen an, wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Reduzierung von versiegelten Flächen z. B. durch die Wahl von wassergebundenen Wegedecken oder einer offenfugigen Pflasterung der Wege- und Parkflächen, • die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen, 	<p>1. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das Niederschlagswasser der Anlagen weitestgehend breitflächig bzw. durch wasserdurchlässige Oberflächen zu versickern. Für das Dachflächenwasser des Gebäudes wird im Bebauungsplan eine Brauchwassernutzung durch Zisternen sowie eine Dachbegrünung für Flachdächer empfohlen. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser wird dem Versickerungsbecken nördlich des Änderungsbereichs zugeleitet. Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung von heimischen standortgerechten Gehölzen vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abstimmung</p>



	<ul style="list-style-type: none"> die Sammlung/Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers zur Nutzung z. B. für die Freianlagenbewässerung und Sportplatzberegnung der auch als Brauchwasser für die Toilettenanlagen. <p>Durch solche Maßnahmen wird wieder mehr Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt und der Trinkwasserverbrauch kann reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird aus ökologischen Gründen zudem empfohlen, die Anpflanzung von wasserintensiven Pflanzenarten zu vermeiden.</p> <p>Für die zielgerichtete Einleitung des Niederschlagswassers in das Erdreich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>2. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 3, Kapitel 1.2 fälschlicherweise die Rede von einem Hochwasserrückhaltebecken ist, bei dem es sich richtigerweise um ein Versickerungsbecken für Niederschlagswasser handelt. In Kapitel 2.1 wird das gleiche Becken dann richtig als Versickerungs-Erd-Becken bezeichnet.</p>	<p>2. Die fälschliche Bezeichnung des Hochwasserrückhaltebeckens im Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>						
15	<p>Rhein-Sieg-Kreis – FB 01.3</p> <p>Abweichend von der Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz NRW, plant die Gemeinde neben Sportanlagen zusätzlich einen Jugendtreff, der nun auch in der Begründung zur 9. Flächennutzungsplanänderung als Planungsanlass genannt wird. Aus hiesiger Sicht ist ein Jugendtreff als soziale Einrichtung nicht unter der gewählten Gebietskategorie „Fläche für Sport- und Spielanlagen, Zweckbestimmung: Sportanlagen“ zu integrieren. Die Anpassungsbestätigung der Bezirksregierung Köln vom 13.06.2022 zeigt verschiedene mögliche Darstellungsvarianten auf. Es wird empfohlen, die gewählte Gebietskategorie unter Berücksichtigung dieser Liste den erweiterten städtebaulichen Zielen anzupassen.</p>	<p>Die Flächen werden als Flächen für Gemeinbedarf geändert und die verschiedenen Zweckbestimmungen wie „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Jugendzentrum“, „Sportanlagen“ und „Spielanlagen“ im Flächennutzungsplan dargestellt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1176 1200 1467 1305"> <tr> <td>Ja:</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	17							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							



9. Änderung FNP im Bereich Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Es sind 0 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Es sind 16 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Stellungnahmen Nr. 2, 4 - 8, 10 - 12, 14 machen weder Anregungen noch Hinweise geltend.

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt	Seitenzahl
1	RSAG AöR	03.07.2023	X		Hinweis auf erforderliche Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge	3
2	Tele Columbus Betriebs GmbH	03.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
3	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	07.07.2023	X		Hinweis auf § 16 Denkmalschutzgesetz NRW und Aufnahme in die Planunterlagen	3
4	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, MTI Teleport München GmbH	10.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
5	Vodafone West GmbH	11.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
6	Erfverband	13.07.2023			Keine Bedenken	
7	Polizeipräsidium Bonn	13.07.2023			Keine Bedenken	
8	NetCologne GmbH	17.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	

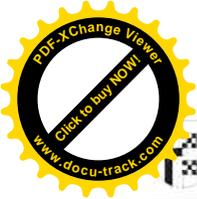


9	Westnetz GmbH, SpeziaService Strom	25.07.2023	X		Hinweis auf Nähe zur Hochspannungsfreileitung Leitungsauskunft/Negativauskunft	4
10	Ericsson Services GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH	27.07.2023			Keine Bedenken	
11	Vodafone Deutschland GmbH	28.07.2023			Keine Bedenken	
12	Landwirtschaftskammer NRW	29.07.2023			Keine Bedenken	
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel	31.07.2023	X		Hinweis auf mögliche Verkehrsemissionen angrenzender Straßen und auf die Voraussetzungen für eine Anbindung des geplanten Fuß- und Radwegs	5
14	Westnetz GmbH Regionalzentrum – Netzplanung	31.07.2023			Keine Bedenken	
15	Rhein-Sieg-Kreis – FG 38.10 (Amt für Bevölkerungsschutz)	13.07.2023	X		Bereitstellung der Löschwassermenge	5
16	Rhein-Sieg-Kreis – FB 01.3	01.08.2023	X			5
	<i>Immissionsschutz</i>				Anregung zur Formulierung der Festsetzung Lärmschutzwand	
	<i>Umwelt- und Naturschutz</i>				Hinweis zur CEF-Maßnahme Hinweis zur Meldung von Ausgleichsmaßnahmen	
	<i>Verkehrssicherheit</i>				Hinweis auf RAS 06 bei Planung der Parkstände	
	<i>Erneuerbare Energien</i>				Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien	

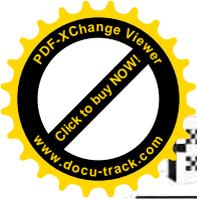


II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
1	<p>RSAG AöR</p> <p>Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Erschließung über einen vorhandenen Feldweg, der auf einem Parkplatz endet, der gleichzeitig als Wendemöglichkeit dient, erfolgen soll. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es ergeben sich hieraus keine Auswirkungen für die Planung der 9. Änderung des FNP.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
3	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland</p> <p>Das LVR antwortet mit Bezug auf die frühzeitige Beteiligung (schrieben der Gemeinde Swisttal vom 06.04.2023): In der Vergangenheit wurde eine Oberflächenbegehung des Plangebietes durchgeführt. Trotz des hohen Fundaufkommens bei dieser Begehung wurden in weiteren Untersuchungen keine archäologischen Befunde angetroffen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die bei der Grunderfassung nachgewiesenen Bodendenkmäler durch die lange und intensive landwirtschaftliche Nutzung zerstört wurden. Es wird auf die Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen und darum gebeten, einen Hinweis zum Verhalten beim Antreffen von archäologischen Bodenfunden und Befunden in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Die Anregungen wurden im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bereits zur Offenlage auf die Planurkunde übernommen.</p> <p>Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die Hinweise zu Kenntnis genommen. Sie haben keine Auswirkungen auf die Planung der 9. Änderung des FNP.</p> <p>Keine Abstimmung</p>



<p>9</p>	<p>Westnetz GmbH</p> <p>In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung mit dem 58,00 m breiten Schutzstreifen des 110-kv-Netzes liegt ca. 100 m nördlich des Änderungsbereiches. Die Freileitung und der Schutzstreifen werden daher durch die 9. Änderung des FNP nicht tangiert.</p> <p>Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan und haben keine Auswirkungen auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
----------	--	---



13	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel</p> <p>Die Gemeinde Swisttal hat mit Schreiben vom 08.05.2023 beim Landesbetrieb Fragen zum Bebauungsplan gestellt. Auf die Antwort hierzu vom 01.06.2023 wird als Stellungnahme verwiesen. Es geht um den Umgang mit möglichen Verkehrsemissionen im Bebauungsplanverfahren und um die Möglichkeit der Anbindung des Fuß-/Radweges an den Rad-Gehweg an der L11.</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf das Bebauungsplanverfahren und haben keine Auswirkungen auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
15	<p>Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.10 (Amt für Bevölkerungsschutz)</p> <p>Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW-wird hingewiesen.</p>	<p>Zu 1. Die geforderte Löschwassermenge kann aus dem südlichen Gewerbegebiet in der geforderten Menge und Entfernung bereitgestellt werden. Aus dem Hinweis ergibt sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise, auch auf das Arbeitsblatt W 405, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
	<p>2. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Ansonsten bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken</p>	<p>Zu 2. Die Kennzeichnung erfolgt im Zuge der Baudurchführung und ist im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gegenstandslos.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
16	<p>Rhein-Sieg-Kreis – FB 01.3</p> <p>1. Immissionsschutz Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. Od 22 unter Nr. 3.1 im 2. Absatz den Beginn des ersten Satz so zu formulieren: „Die Lärmschutzwand ist in der oben festgesetzten Ausführung zu errichten, wenn ...“</p>	<p>Zu 1. Die Anregung bezieht sich auf den Bebauungsplan und hat keine Auswirkung auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>



<p>2. Umwelt- und Artenschutz</p> <p><u>2.1 Ausgleichs- und CEF-Maßnahmenfläche</u> Die CEF-Maßnahme für den Bluthänfling ist im Bebauungsplan verbindlich zu sichern. Dies gilt sowohl für die vorgezogene als auch für die dauerhafte CEF-Maßnahme. Art und Umfang sowie die genaue Lage sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinreichend konkret zu beschreiben. Die dauerhafte CEF-Maßnahme sieht die Entwicklung einer durch Gehölze strukturierten Brache vor, die auf die Habitatanforderungen des Bluthänflings sowie auf andere Offenlandarten ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist bis zum Satzungsbeschluss zu konkretisieren. Es sind einheimische Gehölze zu pflanzen und Regio-Saatgut zu verwenden. Die Gehölze sollten im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche gepflanzt werden, damit sich die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings in ausreichendem Abstand zur Bundesstraße befindet.</p>	<p>Zu 2.1 Die Anregungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und haben keine Auswirkungen auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p><u>2.2 Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster</u> Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, hierzu das beiliegende Formblatt zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.</p>	<p>Zu 2.2 Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan und haben keine Auswirkungen auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>3.Verkehrssicherheit Im Bereich der Parkplätze, die mit einer Tiefe von 5m vorgesehen sind, ist die Fahrbahn mit einer Breite von 5 m geplant. Die RAST 06 schreibt vor, die Abmessungen von Parkständen und Flächenbedarf für Pkw im Straßenraum bei Senkrechtaufstellung so zu wählen, dass die Tiefe der Parkstände 5 m und die Fahrbahnbreite beim Einparken vorwärts 6 m beträgt. Es wird daher empfohlen, die Fahrbahnbreite im Bereich der Parkstände um einen Meter zu verbreitern.</p>	<p>Zu 3. Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan und haben keine Auswirkungen auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>4. Erneuerbare Energien Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.</p>	<p>Zu 4. Die Anregungen betreffen den Bebauungsplan und haben keine Auswirkungen auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p>



Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 bis 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a. Eine detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnung einer konkreten Anlage kann mit Hilfe der Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de vorgenommen werden.

Es wird angeregt, die im Verfahren befindliche Novelle der Landesbauordnung, die eine Solarpflicht für Nicht-Wohngebäude vorsieht und am 01.01.2024 in Kraft treten soll, im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Keine Abstimmung



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0654

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

07.09.2023
19.09.2023

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am
Gewerbegebiet"

- Beratung über die vorgetragenen Anregungen im Rahmen der
Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Unterlagen zum Bebauungsplan Odendorf
Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat
der Gemeinde Swisttal die folgenden Beschlüsse zu fassen:

1. **Abwägung der frühzeitigen Offenlage gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom
11.04.2023 bis einschließlich 10.05.2023 vorgebrachten Stellungnahmen und
Anregungen werden zur Kenntnis genommen und entsprechend der bereits
gefassten Abwägungsergebnisse des Planungs- und Verkehrsausschusses vom
06.06.2023 erneut beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §
3 Abs. 1 BauGB erfolgte zeitgleich. Seitens der Öffentlichkeit sind keine
Stellungnahmen zum Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am
Gewerbegebiet“ eingegangen.

- siehe anliegende tabellarische Auflistung

2. **Abwägung der förmlichen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der förmlichen
Offenlage zum Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage
am Gewerbegebiet“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit
vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023 Anregungen von den Behörden und
sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Von der Öffentlichkeit
sind hierzu keine Stellungnahmen eingegangen.



Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wie folgt:

- siehe anliegende tabellarische Auflistung

Unter der Voraussetzung, dass aufgrund der Abwägung *keine* Änderung oder Ergänzung im Bebauungsplan beschlossen wurde, die offensichtlich zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB führt, empfiehlt der Planungs- und Verkehrsausschuss dem Rat der Gemeinde Swisttal zudem folgenden Beschluss zu fassen:

3. Satzungsbeschluss

Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 07.09.2023 beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ gem. § 10 BauGB. Dem Rat haben bei der Beschlussfassung die Begründung, der Umweltbericht sowie der Rechtsplan des Bebauungsplanes vorgelegen.

Sachverhalt:

Während der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.2023 bis einschließlich 02.08.2023, sind Anregungen von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Von der Öffentlichkeit sind hierzu keine Stellungnahmen eingegangen.

Die fortgeschriebenen Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens stehen als Anlage bei Session zur Verfügung.

Hinweis:

Wird der Entwurf des Bauleitplans nach der Durchführung des Verfahrens gemäß § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 geändert oder ergänzt, ist eine erneute Offenlage durchzuführen, es sei denn, die Änderung oder Ergänzung führt offensichtlich nicht zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Eine neue Auslegung muss also erfolgen, wenn der normative Inhalt des Bauleitplans geändert wird. Dementsprechend ist auch bei weniger grundlegenden Änderungen und Ergänzungen der Festsetzungen eine Wiederholung der Beteiligung erforderlich. Dagegen ist eine erneute Beteiligung dann *nicht* erforderlich, wenn die Änderungen oder Ergänzungen des Entwurfs keinen materiellen Regelungsgehalt haben. Eine „Relevanzprüfung“ der Änderung findet grundsätzlich also nicht statt. Keine Änderung i.S.v. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB liegt aber dann vor, wenn nur Schreibfehler berichtigt oder zeichnerische Darstellungen lediglich (geringfügig) modifiziert oder ausschließlich klarstellende Ergänzungen oder sonstige redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Sollten demnach in der Abwägung durch den Planungs- und Verkehrsausschuss materielle Änderungen oder Ergänzungen des Planes beschlossen werden, wird empfohlen,

- keine Beschlussempfehlung an den Rat zu geben und sowohl die Abwägungen als auch den Satzungsbeschluss nicht durch den Rat der Gemeinde beschließen zu lassen, da dieser zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses alle bisherigen Abwägungen erneut beschließen muss,
- statt des Satzungsbeschlusses den Beschluss für eine erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB zu fassen. Diese muss nicht vom Rat entschieden werden.



Bebauungsplan Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet"

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Es sind 0 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Es sind 18 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Stellungnahmen Nr. 1, 2, 5, 6, 7, 10, 12, 14, 15, 18 machen weder Anregungen noch Hinweise geltend.

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt	Seitenzahl
1	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	06.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
2	Tele Columbus Betriebs GmbH	06.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
3	Westnetz GmbH	13.04.2023	x		Hinweis auf Nähe zur Hochspannungsfreileitung, Darstellung im Lageplan	4
4	Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.1 (Amt für Bevölkerungsschutz)	14.04.2023	x		Bereitstellung der Löschwasserversorgung	5
5	NGN Fibernetwork	18.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
6	Polizeipräsidium Bonn	19.04.2023			Keine Bedenken	
7	NetCologne GmbH	20.04.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
8	RSAG AöR	20.04.2023	x		Hinweis auf erforderliche Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge	5



9	Geologischer Dienst NRW	24.04.2023	x		Hinweis auf technische Baubestimmungen und Bewertung der Erdbebengefährdung	6
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	26.04.2023			Keine Bedenken	
11	e-regio GmbH&Co.KG – Sparte Gas	28.04.2023	x		Leitungsauskunft/Negativauskunft, Hinweis auf grundsätzlichen Grundwasserschutz	7
12	Vodafone West GmbH	02.05.2023			Keine Bedenken	
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel, Hauptsitz Euskirchen	04.05.2023	x		Hinweis auf mögliche Lärmreflexionen bei Hochbauten, Verkehrsemissionen der angrenzenden Straßen, erforderliche Einzäunung und darauf, dass keine Erschließung über die L 11 zulässig ist	8
14	Westnetz GmbH Regionalzentrum – Netzplanung Standort Euskirchen	05.05.2023			Keine Bedenken	
15	Vodafone Deutschland GmbH	05.05.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
16	Ertfverband	05.05.2023	x		Hinweise zu versickerungsfördernden Maßnahmen und Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, Hinweis auf erforderliche Erlaubnis bei zielgerichteter Einleitung in den Untergrund	9
17	Rhein-Sieg-Kreis – FB 01.3 2. Klimawandel- Starkregen 3. Natur-, Landschafts- und Artenschutz	08.05.2023	x		Hinweis auf städtebauliche Gebietskategorie Hinweis auf Starkregenhinweiskarte Hinweise zu Artenschutzprüfung, Hinweis auf erforderliche Konkretisierung zu externen Ausgleichsflächen nach Bauplanungs- und Artenschutzrecht, Empfehlungen zu weiteren Regelungsinhalten zu den Themen Vogelschlag und Lichtemissionen	10



	4. Abfallwirtschaft				Hinweis auf Wasserschutzzone III A und Umgang mit Einbau und Abtransport von Bodenmaterial	
	5. Erneuerbare Energien				Hinweis auf Erfordernisse des Klimaschutzes gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB, Nutzung erneuerbarer Energie, insbesondere Photovoltaik ist zu prüfen.	
18	Landwirtschaftskammer NRW	09.05.2023			Keine Bedenken	



II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung
3	<p>Westnetz GmbH</p> <p>In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung mit dem 58,00 m breiten Schutzstreifen des 110-kV-Netzes liegt ca. 100 m nördlich des Plangebietes. Die Freileitung und der Schutzstreifen werden daher durch die Planung nicht tangiert. Es werden Hinweise zu Schutzanweisungen im späteren Baubetrieb und zu Haftungsfragen gegeben. Es wird auf die erforderliche Beteiligung weiterer Versorgungsträger hingewiesen. Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>



	<p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	
4	<p>Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.1 (Amt für Bevölkerungsschutz)</p> <p>Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW-wird hingewiesen.</p> <p>2. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Ansonsten bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p>	<p>1. Die geforderte Löschwassermenge kann aus dem südlichen Gewerbegebiet in der geforderten Menge und Entfernung bereitgestellt werden. Aus dem Hinweis ergibt sich keine Änderung für die Planung.</p> <p>Die Hinweise, auch auf das Arbeitsblatt W 405, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p> <p>2. Die Kennzeichnung erfolgt im Zuge der Baudurchführung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
8	<p>RSAG AöR</p> <p>Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Erschließung über einen vorhandenen Feldweg, der auf einem Parkplatz endet, der gleichzeitig als Wendemöglichkeit dient, erfolgen soll. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p>	<p>Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge wird bei der Realisierung der westlich angrenzenden Gewerbegebietserweiterung vorgesehen. Bis dahin wird eine provisorische Wendemöglichkeit auf der westlich an den Feldweg angrenzenden Fläche (heutige Ackerfläche, im Eigentum der Gemeinde) geschaffen.</p> <p>Die Hinweise auf die sicherheitstechnischen Anforderungen werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>



	<p>Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAS 06.</p>	<p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	17							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							
<p>9</p>	<p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Gemeinde Swisttal, Gemarkung Odendorf und ist der Erdbebenzone 0 sowie der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen. <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p>	<p>Die Angabe zur Erdbebenzone, die Hinweise auf die zu berücksichtigenden Regelwerke und Schutzziele werden unter der Rubrik C. Kennzeichnungen auf die Planurkunde des Bauabwägungsplans übernommen.</p> <p>Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1"> <tr> <td>Ja:</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table>	Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	17							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							



	<p>Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für Versammlungshallen, kulturelle Einrichtungen etc.</p>	
<p>11</p>	<p>e-regio GmbH & Co. KG – Sparte Gas</p> <p>1. e-regio GmbH & Co. KG: Seitens der e-regio bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden.</p> <p>2. Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal (WES): Seitens der Betriebsführerin des WES bestehen keine Bedenken gegen das beabsichtigte Verfahren. Innerhalb des dargestellten Planbereiches sind Leitungsanlagen des WES zur Trinkwasser-Versorgung nicht vorhanden. Das vorgesehene Plangebiet/Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" liegt in keinem Trinkwasserschutzgebiet des WES. Unter der Voraussetzung der Beachtung der gesetzlich generell gültigen Maßgabe zur sicheren Gewährleistung eines grundsätzlich gebotenen Grundwasserschutzes, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens e-regio/ WES gegen die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 22 "Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet" keine Einwände. Wir bitten um weitere Beteiligung in Verfahren.</p>	<p>1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p> <p>2. Es sind keine Leitungsanlagen und Trinkwasserschutzgebiete des WES betroffen. Es wird auf den gesetzlich gebotenen grundsätzlichen Grundwasserschutz verwiesen. Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>13</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel, Hauptsitz Euskirchen</p> <p>1. Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung grundsätzlich keine Bedenken. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive</p>	<p>1. Die Hinweise auf fehlende rechtliche Ansprüche, mögliche Lärmreflexionen bei Hochbauten, auf das Plangebiet wirkende Verkehrsemissionen von der L 11 werden zur Kenntnis genommen. Unter der Rubrik D. wird im Bebauungsplan folgender Hinweis (keine Festsetzung) übernommen:</p>



Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 11 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

2. Das Plangebiet ist dauerhaft lückenlos unübersteigbar einzufrieden. Zur Landesstraße 11 hin ist ein Ballfangzaun gemäß entsprechender DIN-Vorschrift zu errichten.

„Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass aus dem Bebauungsplan heraus keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 11 gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen. Eventuell notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Auf mögliche Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühfahnen und Spritzwasser bei Nässe) der L 11 wird hingewiesen.“

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Ein regelkonformer Ballfangzaun ist auf der Ebene der Ausführungsplanung/Baudurchführung vorgesehen und wird nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Den Anregungen wird dennoch entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

Eine Einzäunung des gesamten Geländes widerspricht dem Charakter der Anlage, die allen Bürgern offenstehen und frei zugänglich sein soll. Zäune werden nur zum Schutz der angrenzenden Nutzungen gemäß Regelwerk vorgesehen.



	<p>3. Eine Erschließung zur Landesstraße 11 wird nicht zugelassen.</p>	<p>Die Forderung wird zurückgewiesen.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1182 389 1473 501"> <tr> <td>Ja:</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td>0</td> </tr> </table> <p>3. Eine eigenständige Zufahrt/Anbindung des Plangebietes an die L 11 ist nicht vorgesehen. Die Anlage wird über das südliche Gewerbegebiet an das Straßennetz angeschlossen. Ergänzend hierzu ist eine Verbindung mit einem Fuß- und Radweg zur L11 geplant. Dieser soll mit einem Umlaufgitter auf den Fuß- und Radweg entlang der L11 zu führen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>	Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	17							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							
<p>16</p>	<p>Erftverband</p> <p>1. Gem. LWG und WHG ist Niederschlagswasser zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.</p> <p>Wird Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen zum Abfluss kommt, versickert oder zu Nutzungszwecken gespeichert, dann führt das zu einer Entlastung der Kanalisation und somit auch zu einer Verringerung der Gewässerbelastung.</p> <p>Daher wird begrüßt, dass eine breitflächige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers sowie eine Versickerung über das nördlich vorhandenen Versickerungsbecken erfolgen soll. Zudem sollen im Plangebiet weitere versickerungsfördernde Maßnahmen zugelassen und z. B. Regentonnen oder Zisternen zur Speicherung und Nutzung festgesetzt oder zumindest empfohlen werden. Auf Flächen für Sport- und Spielanlagen bietet sich eine Vielzahl von weiteren Maßnahmen an, wie z. B.</p>	<p>1. Das Entwässerungskonzept sieht vor, das Niederschlagswasser der Anlagen weitestgehend breitflächig bzw. durch wasserdurchlässige Oberflächen zu versickern. Hierzu werden unter 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Festsetzungen auf die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen..</p> <p>Für das Dachflächenwasser des Gebäudes wird im Bebauungsplan unter D. Hinweise und Empfehlungen eine Brauchwassernutzung durch Zisternen sowie eine Dachbegrünung für Flachdächer empfohlen. Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser wird dem Versickerungsbecken nördlich des Änderungsbereichs zugeleitet.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht die Pflanzung von heimischen standortgerechten Gehölzen vor.</p>						



	<ul style="list-style-type: none"> • die Reduzierung von versiegelten Flächen z. B. durch die Wahl von wassergebundenen Wegedecken oder einer offenfugigen Pflasterung der Wege- und Parkflächen, • die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen, • die Sammlung/Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers zur Nutzung z. B. für die Freianlagenbewässerung und Sportplatzberegnung oder auch als Brauchwasser für die Toilettenanlagen. <p>Durch solche Maßnahmen wird wieder mehr Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserhaushalt zugeführt und der Trinkwasserverbrauch kann reduziert werden. In diesem Zusammenhang wird aus ökologischen Gründen zudem empfohlen, die Anpflanzung von wasserintensiven Pflanzenarten zu vermeiden.</p> <p>Für die zielgerichtete Einleitung des Niederschlagswassers in das Erdreich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>2. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 3, Kapitel 1.2 fälschlicherweise die Rede von einem Hochwasserrückhaltebecken ist, bei dem es sich richtigerweise um ein Versickerungsbecken für Niederschlagswasser handelt. In Kapitel 2.1 wird das gleiche Becken dann richtig als Versickerungs-Erd-Becken bezeichnet.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <table border="1" data-bbox="1182 422 1473 531"> <tr> <td>Ja:</td> <td align="right">17</td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td align="right">0</td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td align="right">0</td> </tr> </table> <p>2. Die fälschliche Bezeichnung als „Hochwasserrückhaltebecken“ im Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend korrigiert. Der Hinweis wird auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>	Ja:	17	Nein:	0	Enthaltung:	0
Ja:	17							
Nein:	0							
Enthaltung:	0							
<p>17</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis - FB 01.3</p> <p>1. Bebauungsplan Od 22 Analog zu den Ausführungen zur 9. FNP-Änderung wird angeregt, die gewählte Gebietskategorie „Fläche für Sport und Spielanlagen“ (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) an die geänderten städtebaulichen Ziele anzupassen.</p>	<p>1. Die Flächen werden als Flächen für den Gemeindedarf mit den entsprechenden Zweckbestimmungen im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p>						



2. Anpassung an den Klimawandel (Starkregen)

Der Planbereich ist in der Starkregenhinweiskarte NRW als durch Starkregenüberflutungen gefährdeter Bereich ausgewiesen.
Zum Schutz von Leben und Gesundheit und zur Vermeidung erheblicher Sachschäden ist dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen (§ 1 (7) BauGB, § 5 (2) WHG).
Bei der Anlage von Zuwegungen zur inneren Erschließung sowie weiterer Nebenanlagen ist zu berücksichtigen, dass ein möglichst schadloser oberflächiger Abfluss ermöglicht wird.
Eine Schädigung Dritter ist diesbezüglich auszuschließen.

3. Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Artenschutzprüfung ist den Verfahrensunterlagen noch nicht zu entnehmen gewesen. Die Information im Umweltbericht, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag Stufe 2 zur Offenlage vorgelegt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Die Starkregengefahrenhinweiskarte NRW weist für einen kleinen Bereich im Norden des Plangebietes Flächen aus, bei denen bei einem Starkregenereignis HQ Extrem (alle 250 Jahre) ein Wasserstand von 15 cm prognostiziert wird. Bei HQ 100, 100-jährliches Ereignis, sind hier 10-12 cm zu erwarten. Zur Vermeidung von möglichen Schäden wird daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB unter 1. Maß der baulichen Nutzung eine Festsetzung auf die Planurkunde des Bebauungsplans aufgenommen, die für Gebäude innerhalb der überbaubaren Flächen eine Mindesthöhe für Gebäudeöffnungen vorgibt, die ca. 15 cm über dem derzeitigen Gelände liegt.
Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt breitflächig für alle Sportanlagen. Ebenso verhält es sich mit Wegen und Plätzen sowie die Stellplätze, die in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet werden. Für das Niederschlagswasser des Gebäudes wird eine Verwendung von Zisternensystemen geprüft, bzw. die Versickerung erfolgt über das nördlich vorhandene Versickerungsbecken. Die neue Erschließungsstraße wird an das Entwässerungssystem der Verkehrsanlagen des Gewerbegebietes angeschlossen.

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

3. Die Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 wird in den Umweltbericht zum Bebauungsplan integriert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung



3.1. Ausgleichsflächen

Die externen Ausgleichsflächen nach Bauplanungsrecht und Artenschutzrecht sowie die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen sollen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in der Begründung hinreichend konkret beschrieben werden. Um eine Zuordnung der Fläche/n als Bestandteil des Bebauungsplanes zu ermöglichen, ist die Darstellung in einer Karte/Abbildung und die Angabe der Katasterbezeichnung erforderlich.

Die vorgezogene CEF-Maßnahme für den Bluthänfling sollte idealerweise in eine Dauermaßnahme münden.

Eine Verlängerung der Pachtflächen sollte dementsprechend angestrebt werden.

3.2. Hinweise:

Für die Aufnahme in den Bebauungsplan werden Hinweise zu folgenden Regelungsinhalten empfohlen:

3.2.1. Hinweis zu Vogelschlag an Gebäuden

Durch bauliche Maßnahmen soll der Vogelschlag an Glasflächen vermieden werden. Geeignete Maßnahmen zur Reduktion von gefährlichen Durchsichten und Spiegelungen liegen in der Verwendung halbtransparenten Glases, hochwirksamer Markierungen und Abschattungen insbesondere an risikobehafteten, verglasten Gebäudekanten, Fußgängerbrücken/-durchgängen, transparenten Balkongeländern und Wintergärten.

3.1. Es wird eine externe Ausgleichsfläche ca. 100 m nordwestlich des Plangebietes bereitgestellt. Im Umweltbericht zur Offenlage wird die Maßnahme textlich und mittels Plan dargestellt und beschrieben. Die Maßnahme dient sowohl als dauerhafte Maßnahme für den Artenschutz (Ersatz für die CEF-Maßnahme für den Bluthänfling) als auch für den ökologischen Ausgleich.

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

Eine Verlängerung der derzeitigen CEF-Maßnahme zu einer Dauermaßnahme wurde verfolgt, ist jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung

3.2.1. Die genannten Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen von Gebäuden werden unter D Hinweise und Empfehlungen auf die Planurkunde des Bebauungsplans übernommen.

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
-----	----



3.2.2. Hinweis zu Lichtemissionen

Notwendige Beleuchtungen des öffentlichen und privaten Raumes sowie von baulichen Anlagen sollen technisch und konstruktiv so angebracht, mit Leuchtmitteln versehen und betrieben werden, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor vermeidbaren nachteiligen Auswirkungen durch Lichtemissionen geschützt sind.

Beleuchtungsplanungen für den öffentlichen Raum sollen Aussagen zur Beleuchtungsstärke, Leuchtdichte, beleuchteter Fläche, Abstrahlungsgeometrie, zum Farbspektrum und ggf. zur Regulierung der Beleuchtungsstärke treffen. Weitere Informationen können der LANUV-Info 42 (2018): „Künstliche Außenbeleuchtung – Tipps zur Vermeidung und Verminderung störender Lichtimmissionen“ entnommen werden.

Vorsorglich wird auf das zum 1.3.2022 in Kraft getretene „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (BNatSchGuaÄndG)“ mit der Vorschrift „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ - § 41a BNatSchG – hingewiesen. Diese Vorschrift tritt zwar erst nach Erlass einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 4d BNatSchG durch das zuständige Bundesministerium in Kraft, sollte aber bereits bei aktuellen Planungen berücksichtigt werden.

4. Abfallwirtschaft

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Ludendorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Nein:	0
Enthaltung:	0

3.2.2. Im Bebauungsplan werden unter 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Festsetzungen aufgenommen, dass für die Außenbeleuchtung nur nach unten abstrahlende Leuchten mit warmweißem Licht verwendet werden dürfen. Es ist ein Beleuchtungskonzept zu erstellen.

Folgende textliche Festsetzung wird aufgenommen:

„Im Bereich der Außenanlagen und bei der Sportplatzbeleuchtung sind nur Planflächenstrahler mit einem ULR-Wert von 0% zulässig. Als Lichtfarbe ist warmweißes Licht bis maximal 3000 Kelvin zu verwenden. Zur Optimierung der Beleuchtung und zur Reduzierung der Lichtemissionen ist im Baugenehmigungsverfahren ein Beleuchtungskonzept zu erstellen.“

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. Unter der Rubrik D. wird im Bebauungsplan folgender Hinweis übernommen:

„Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Ludendorf. Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nicht zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Fachbereich „Gewerbliche



5. Erneuerbare Energien

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an dem Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080-4120 kWh/m²/a sowie bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass die Planung so ausgestaltet ist, dass der Einsatz von erneuerbaren Energien uneingeschränkt umgesetzt werden kann. Das Gebäude soll durch einen Jugendtreff und eine Toilettenanlage genutzt werden. Es wird daher empfohlen, in die Planung Regelungen für den Einsatz von Solarmodulen ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen bzw. Solarwärmeeanlagen) mit aufzunehmen.

Für detaillierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen von konkreten Anlagen steht die Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energie-undklima-rsk.de zur Verfügung.

6. Wirtschaftsförderung

Abfallwirtschaft" - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen."

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. Mit der Festsetzung unter 2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, dass ein Beleuchtungskonzept für die Außenanlagen zu erstellen ist wird u.a. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie Rechnung getragen.

Außerdem wird zum Einsatz Erneuerbarer Energien unter D. Hinweise und Empfehlungen die Empfehlung auf die Planurkunde übernommen, dass bei der Planung von Gebäuden der Einsatz ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen bzw. Solarwärmeeanlagen) vorzusehen sind.

Der Anregung wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	17
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Das Planvorhaben wird aus Sicht der Kreiswirtschaftsförderung in vollem Umfang unterstützt und befürwortet.	Keine Abstimmung
---	-------------------------



Bebauungsplan Odendorf Od 22 „Bolzplatz & Freizeitanlage am Gewerbegebiet“

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

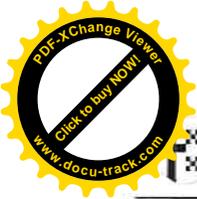
Es sind 0 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Es sind 15 Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Die Stellungnahmen von Nr. 2 - 5, 7 - 8, 10 - 12, 14 machen weder Anregungen noch Hinweise geltend.

I. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	TÖB/Bürger	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Bedenken	Inhalt	Seitenzahl
1	RSAG AöR	03.07.2023	X		Hinweis auf erforderliche Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge	3
2	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH, MTI Teleport München GmbH	03.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
3	Tele Columbus Betriebs GmbH	03.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
4	Vodafone West GmbH	11.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	
5	Polizeipräsidium Bonn	12.07.2023			Keine Bedenken	
6	Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.10 (Amt für Bevölkerungsschutz)	13.07.2023	X		Bereitstellung der Löschwasserversorgung	4
7	Erfverband	13.07.2023			Keine Bedenken	
8	NetCologne GmbH	17.07.2023			Leitungsauskunft/Negativauskunft	



9	Westnetz GmbH, Spezialservice Strom	25.07.2023	X		Hinweis auf Nähe zur Hochspannungsfreileitung	4
10	Ericsson Services GmbH und Deutsche Telekom Technik GmbH	27.07.2023			Keine Bedenken	
11	Vodafone Deutschland GmbH	28.07.2023			Keine Bedenken	
12	Landwirtschaftskammer NRW	29.07.2023			Keine Bedenken	
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel	31.07.2023	X		Hinweis auf mögliche Verkehrsemissionen angrenzender Straßen und auf die Voraussetzungen für eine Anbindung des geplanten Fuß- und Radwegs	5
14	Westnetz GmbH Regionalzentrum	31.07.2023			Keine Bedenken	
15	Rhein-Sieg-Kreis – FB 01.3	01.08.2023	X			6
	<i>Immissionsschutz</i>				Anregung zur Formulierung der Festsetzung Lärmschutzwand	
	<i>Umwelt- und Naturschutz</i>				Hinweis zur CEF-Maßnahme Hinweis zur Meldung von Ausgleichsmaßnahmen	
	<i>Verkehrssicherheit</i>				Hinweis auf RAST 06 bei Planung der Parkstände	
	<i>Erneuerbare Energien</i>				Anregung zum Einsatz erneuerbarer Energien	

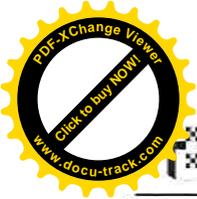


II. Abwägung/Beschlussempfehlung zu den Stellungnahmen

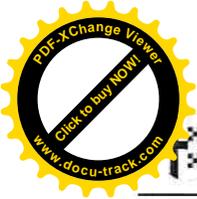
Nr.	Stellungnahme	Abwägung/Beschlussempfehlung						
1	<p>RSAG AöR</p> <p>Von Seiten der RSAG AöR werden zu der Änderung und dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.</p> <p>Aus den von Ihnen eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die Erschließung über einen vorhandenen Feldweg, der auf einem Parkplatz endet, der gleichzeitig als Wendemöglichkeit dient, erfolgen soll. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.</p> <p>Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.</p> <p>Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06.</p>	<p>Eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge wird bei der zukünftigen Realisierung der westlich angrenzenden Gewerbegebietserweiterung vorgesehen. Bis dahin wird eine provisorische Wendemöglichkeit auf der westlich an den Feldweg angrenzenden Fläche (heutige Ackerfläche, im Eigentum der Gemeinde) geschaffen.</p> <p>Die Anregungen werden bei zukünftigen Planungen der Gewerbegebietserweiterung berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1189 794 1498 895"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table> <p>Die Hinweise auf die sicherheitstechnischen Anforderungen werden im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Keine Abstimmung</p>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								



<p>6</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis - FG 38.1 (Amt für Bevölkerungsschutz)</p> <p>Zu dem v.g. Bauvorhaben wird in brandschutztechnischer Hinsicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Für das zu betrachtende Gebiet ist nach §3 BHKG eine ausreichende Löschwasserversorgung bereit zu stellen. Im vorliegenden Fall wird eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h für erforderlich gehalten. Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m die jeweiligen Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 75 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW-wird hingewiesen.</p>	<p>Zu 1. Die geforderte Löschwassermenge kann aus dem südlichen Gewerbegebiet in der geforderten Menge und Entfernung bereitgestellt werden. Aus dem Hinweis ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die Hinweise, auch auf das Arbeitsblatt W 405, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
	<p>2. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist durch Schilder nach DIN 4066 - Hinweisschilder für den Brandschutz - gut sichtbar zu kennzeichnen. Ansonsten bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken.</p>	<p>Zu 2. Die Kennzeichnung erfolgt im Zuge der Baudurchführung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>9</p>	<p>Westnetz GmbH, Spezialservice Strom</p> <p>In dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o.g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen. Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 29,00 m = 58,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben. Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung. Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ der Westnetz GmbH). Der</p>	<p>Die Hochspannungsfreileitung mit dem 58,00 m breiten Schutzstreifen des 110-kv-Netzes liegt ca. 100 m nördlich des Plangebietes. Die Freileitung und der Schutzstreifen werden daher durch die Planung nicht tangiert. Auf der Baustelle anwesende Personen sind durch den Bauherrn über die „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu informieren.</p> <p>Aus den Hinweisen ergeben sich keine Änderungen für die Planung.</p> <p>Die externe Ausgleichsmaßnahme, die den Eingriffen, verursacht durch die vom Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben, zugeordnet wird, liegt nördlich außerhalb des Plangebietes innerhalb des o.g. Schutzstreifens der Hochspannungsleitung. Hierzu wurde eine Anfrage bei der Westnetz GmbH zu möglichen Einschränkungen gestellt. Mit Schreiben vom 12.06.2023 teilte diese die Bedingungen mit, die bei Anpflanzungen zu berücksichtigen sind.</p>



	<p>Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten. Der Bauherr haftet gegenüber der Westnetz GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden. Die obige Hochspannungsfreileitung ist für Betriebsspannungen von 110 kV bis 220 kV ausgelegt. Da die Hochspannungsfreileitung in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben wird, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz. Wir gehen davon aus, dass Sie die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland separat beteiligt haben. Bezüglich der weiteren von der Westnetz betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Im Zuge der weiteren Planung werden die Hinweise zu Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung berücksichtigt und es erfolgt im Zuge der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme eine erneute Abstimmung mit der Westnetz GmbH.</p> <p>Das Regionalzentrum West wurde bereits beteiligt (siehe Stellungnahme Nr. 14).</p> <p>Keine Abstimmung</p>
<p>13</p>	<p>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel</p> <p>Die Gemeinde Swisttal hat mit Schreiben vom 08.05.2023 beim Landesbetrieb Fragen zur Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung gestellt. Der Landesbetrieb verweist nun in seiner Stellungnahme zur Offenlage auf seine Antwort vom 01.06.2023.</p>	
	<p>1. Der Landesbetrieb kann keinen Formulierungsvorschlag zur Berücksichtigung der Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) geben.</p> <p>2. Auf den geänderten Planentwurf (Vergrößerung des Plangebietes Richtung Osten) trifft die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung zum Thema Emissionen weiterhin zu, da die Baugebietsgrenze näher an die L11 heranrückt.</p>	<p>Zu 1. und 2. Auf die Planurkunde zur Offenlage wurde unter D. <i>Hinweise und Empfehlungen</i>, Punkt 5, bereits ein Hinweis zu Verkehrslärm und Immissionsschutz übernommen, der die Formulierungen vom Landesbetrieb aus der Stellungnahme vom 04.05.2023 aufgreift: „Der Landesbetrieb Straßenbau NRW weist darauf hin, dass aus dem Bebauungsplan heraus keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 11 gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen. Eventuell notwendige Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Swisttal. Auf mögliche Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase, Sprühhahnen und Spritzwasser bei Nässe) der L 11 wird hingewiesen.“</p>



		<p>Den Anregungen wurde bereits gefolgt.</p> <p>Keine Abstimmung</p>						
	<p>3. Der Anbindung eines Fuß-/Radweges an den vorhandenen Rad-Gehweg an der L11 kann zugestimmt werden, wenn die Änderung Seitens der Gemeinde geplant und gebaut wird. Erst nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung, in der alle Details geregelt sind, kann die Anbindung des Weges hergestellt werden. Um eine sichere Führung zu gewährleisten und ein missbräuchliches Befahren z.B. durch Kfz zu unterbinden ist ein „Drängelgitter“ o. ä. auf dem Flurstück und in der Baulast und Unterhaltung der Gemeinde vorzusehen.</p>	<p>Zu 3. Über einen neuen Fuß- und Radweg im Osten, der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für Fuß- und Radweg festgesetzt wird, wird das Gebiet an den Gehweg der L 11 angebunden. Der Anschluss erfolgt mit einem Umlaufgitter. Die Ausführungsplanung wird im weiteren Verfahren erarbeitet und mit dem Landesbetrieb abgestimmt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Keine Abstimmung</p>						
<p>15</p>	<p>Rhein-Sieg-Kreis - FB 01.3</p> <p>1. Immissionsschutz Es wird angeregt, in den textlichen Festsetzungen des B-Plans Nr. Od 22 unter Nr. 3.1 im 2. Absatz den Beginn des ersten Satz so zu formulieren: „Die Lärmschutzwand ist in der oben festgesetzten Ausführung zu errichten, wenn ...“</p>	<p>Zu 1. Durch die vorgeschlagene Formulierung wird der 2. Absatz der Festsetzung unter Nr. 3.1 wie folgt präziser formuliert: „Die Lärmschutzwand ist in der oben festgesetzten Ausführung zu errichten, wenn innerhalb des Baufenster ein Gebäude realisiert wird,...“</p> <p>Eine inhaltliche Änderung ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1189 1129 1498 1230"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:								
Nein:								
Enthaltung:								



2. Umwelt- und Artenschutz

2.1 Ausgleichs- und CEF-Maßnahmenfläche

Die CEF-Maßnahme für den Bluthänfling ist im Bebauungsplan verbindlich zu sichern. Dies gilt sowohl für die vorgezogene als auch für die dauerhafte CEF-Maßnahme. Art und Umfang sowie die genaue Lage sind in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinreichend konkret zu beschreiben.

Die dauerhafte CEF-Maßnahme sieht die Entwicklung einer durch Gehölze strukturierten Brache vor, die auf die Habitatanforderungen des Bluthänflings sowie auf andere Offenlandarten ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist bis zum Satzungsbeschluss zu konkretisieren. Es sind einheimische Gehölze zu pflanzen und Regio-Saatgut zu verwenden. Die Gehölze sollten im südlichen Bereich der Ausgleichsfläche gepflanzt werden, damit sich die potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings in ausreichendem Abstand zur Bundesstraße befindet.

Zu 2.1.

Die Maßnahme auf einer Teilfläche von Flurstück 681, Flur 1, Gemarkung Odendorf, dient sowohl als dauerhafte Maßnahme für den Artenschutz (Ersatz für die CEF-Maßnahme für den Bluthänfling) als auch für den ökologischen Ausgleich. Im Umweltbericht zur Offenlage ist die Maßnahme textlich sowie mithilfe eines Lageplans beschrieben worden. Die vorgezogene CEF-Maßnahme ist ebenfalls im Umweltbericht beschrieben und im Plan dargestellt worden. Eine Festsetzung der Maßnahmen im Bebauungsplan ist nicht vorgesehen. Der Umweltbericht ist Bestandteil des Bebauungsplans, sodass die Maßnahmen dennoch verbindlich gesichert sind.

Die Planungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung konkretisiert und vor Umsetzung mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt. Die Anregungen zur Umsetzung werden dabei berücksichtigt.

Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	
Nein:	
Enthaltung:	

2.2 Hinweis auf das Kompensationsflächenkataster

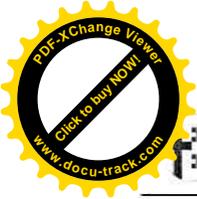
Es wird darum gebeten, dem Rhein-Sieg-Kreis zwecks Fortführung des Kompensationsflächenkatasters sowie der Fortschreibung des Ökokontos nach Satzungsbeschluss eine Mitteilung über die verbindlich festgesetzten oder vertraglich geregelten Ausgleichsmaßnahmen (auch Artenschutz) zukommen zu lassen. Es wird gebeten, hierzu das beiliegende Formblatt zu verwenden. Auf § 34 (1) LNatSchG wird verwiesen.

Zu 2.2

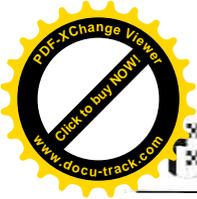
Nach dem Satzungsbeschluss wird die Gemeinde Swisttal die Mitteilung über die vertraglich geregelten Maßnahmen mit dem entsprechenden Formblatt beim Rhein-Sieg-Kreis melden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Keine Abstimmung



<p>3.Verkehrssicherheit</p> <p>Im Bereich der Parkplätze, die mit einer Tiefe von 5m vorgesehen sind, ist die Fahrbahn mit einer Breite von 5 m geplant. Die RAST 06 schreibt vor, die Abmessungen von Parkständen und Flächenbedarf für Pkw im Straßenraum bei Senkrechtaufstellung so zu wählen, dass die Tiefe der Parkstände 5 m und die Fahrbahnbreite beim Einparken vorwärts 6 m beträgt. Es wird daher empfohlen, die Fahrbahnbreite im Bereich der Parkstände um einen Meter zu verbreitern.</p>	<p>Zu 3.</p> <p>Eine Verbreiterung der Verkehrsfläche wird bei der zukünftigen Realisierung der westlich angrenzenden Gewerbegebietserweiterung vorgesehen. Bis dahin wird die Fahrbahnbreite entsprechend der RAST 06 etwas zu schmal ausfallen. Da es sich bei der Straße jedoch nicht um eine vielbefahrene Straße handelt, sondern um einen Stichweg, der ausschließlich zur Anbindung des Plangebietes dient, ist dies vertretbar. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird weiterhin zu prüfen sein, ob das Einparken rückwärts empfohlen wird. Falls dies vorgesehen wird, entspricht die aktuelle Breite der geplanten Verkehrsfläche wiederum den Vorgaben der RAST 06.</p> <p>Die Anregungen werden bei zukünftigen Planungen der Gewerbegebietserweiterung berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1187 726 1500 829"> <tr> <td>Ja:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nein:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Enthaltung:</td> <td></td> </tr> </table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:							
Nein:							
Enthaltung:							
<p>4. Erneuerbare Energien</p> <p>4.1</p> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Daher sollte der Einsatz von erneuerbarer Energie geprüft werden.</p>	<p>Zu 4.1</p> <p>Mit der Festsetzung zum Beleuchtungskonzept für die Außenanlagen unter Punkt 2.1 <i>Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i> wird u.a. der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie Rechnung getragen. Diese Festsetzung war Bestandteil der Offenlage.</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Keine Abstimmung</p>						
<p>4.2</p> <p>Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie berücksichtigt werden. Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solarenergetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 bis 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021-1031 kWh/m²/a. Eine detaillierte</p>	<p>Zu 4.2</p> <p>Außerdem ist zum Einsatz Erneuerbarer Energien unter D. <i>Hinweise und Empfehlungen</i>, Punkt 9, eine Empfehlung bereits zur Offenlage auf die Plannurkunde übernommen worden, dass bei der Planung von Gebäuden der Einsatz ortsfester technischer Anlagen selbständiger Art (z.B. Photovoltaikanlagen bzw. Solarwärmeanlagen) vorzusehen sind.</p>						



<p>Wirtschaftlichkeitsberechnung einer konkreten Anlage kann mit Hilfe der Plattform Gründach- und Solarkataster auf der Homepage www.energieundklima-rsk.de vorgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wurde bereits gefolgt. Keine Abstimmung</p>						
<p>4.3 Es wird angeregt, die im Verfahren befindliche Novelle der Landesbauordnung, die eine Solarpflicht für Nicht-Wohngebäude vorsieht und am 01.01.2024 in Kraft treten soll, im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	<p>Zu 4.3 Da die Landesbauordnung NRW noch nicht rechtskräftig ist, wird der Anregung, die Novelle vom 01.01.2024 im Bebauungsplan zu berücksichtigen, nicht gefolgt. Abstimmungsergebnis:</p> <table border="1" data-bbox="1182 564 1496 662"><tr><td>Ja:</td><td></td></tr><tr><td>Nein:</td><td></td></tr><tr><td>Enthaltung:</td><td></td></tr></table>	Ja:		Nein:		Enthaltung:	
Ja:							
Nein:							
Enthaltung:							



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0660

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für die Ortslage Odendorf (Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf")

- Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird zur Sitzung nachgereicht.

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung der Sitzung vom 06.06.2023 wird verwiesen. In dieser Sitzung wurde im TOP 8 zum Bebauungsplan Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“, der im Parallelverfahren zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, die grundsätzliche Aufteilung der Flächen der Sportnutzungen vorgestellt. An diesem Konzept soll festgehalten werden.

Ziel der 8. Flächennutzungsplanänderung ist in erster Linie die Umwandlung der Darstellung der südwestlich gelegenen ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in die Darstellung ‚Fläche für Sport- und Spielanlagen‘, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ zu schaffen. Gleichzeitig sollen im Norden und Nordosten die Flächen der durch die Unwetterkatastrophe zerstörten Sportanlagen (‚Grünflächen mit Zweckbestimmung Sportplatz‘) in ihrer Darstellung im Flächennutzungsplan geändert werden. Aufgrund der Komplexität der einflussnehmenden Thematiken im Zuge des Wiederaufbaus besteht in einigen Punkten weiterhin noch Abstimmungsbedarf. So konnte beispielsweise auch bislang noch nicht abschließend geklärt werden, wie eine zukünftige Nutzung der Flächen der zerstörten Sportanlagen aussehen wird. Hierzu sind Abstimmungen mit dem Erftverband und der Bezirksregierung notwendig. Abhängig von deren Ergebnis, ist anschließend die Darstellung im FNP anzupassen.



Ein Vorentwurf der Planung sowie ein Übersichtsplan, der das Plangebiet umgrenzt, sind bei Session hochgeladen. Diese sind jedoch nur als Zwischenstand zu betrachten. Der Vorentwurf der Begründung befindet sich in der Erarbeitung. Zum jetzigen Zeitpunkt kann aufgrund der offenen Punkte keine Empfehlung an den Planungs- und Verkehrsausschuss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ausgesprochen werden. Aufgrund des drängenden Wiederaufbaus der zerstörten Sportanlagen in Odendorf soll ein Beschlussvorschlag zur Sitzung nachgereicht werden.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0659

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	07.09.2023	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplan Odendorf Od 21 "Sportzentrum Odendorf"
 - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Offenlage gemäß § 3
 Abs. 1 und § 4 Abs 1. Baugesetzbuch

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Vorentwurf des Rechtsplanes Bebauungsplan Odendorf Od 21 „Sportzentrum Odendorf“ zur Kenntnis und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 06.06.2023 wird verwiesen.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist der Wiederaufbau bzw. die Entwicklung eines neuen Sportzentrums mit Sportplatz, Schützenhaus inkl. Bogenschießanlage, Tennisanlage sowie entsprechender Stellplätze für PKWs und Fahrräder.

Gleichzeitig soll im südöstlichen Bereich des Plangebietes eine Ausgleichsfläche entstehen, die Waldfläche im nordöstlichen Bereich bleibt erhalten.

Der Planvorentwurf sowie ein Übersichtsplan, der das Plangebiet umgrenzt, sind in Session hochgeladen. Der Vorentwurf der Begründung befindet sich derzeit noch in der Erarbeitung. Ob dieser rechtzeitig zur Sitzung fertiggestellt wird, ist noch nicht abzusehen.

Aufgrund des zeitlich drängenden Wiederaufbaus der zerstörten Sportanlagen in Odendorf wird dem Planungs- und Verkehrsausschuss empfohlen, entsprechend dem Beschlussvorschlag zu entscheiden.



BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0666

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
 Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

07.09.2023
 19.09.2023

Entscheidung

Vorberatung
 Entscheidung

Öffentl.

Ö
 Ö

Tagesordnungspunkt:



11. Änderung der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal im Bereich des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"
 - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschuss vom 07.09.2023 beschließt der Rat die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal für die Ortslage Straßfeld (Bereich des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 ‚Am Kradenpohl‘) im Parallelverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal wird im Westen durch die dort gelegenen Baugrundstücke entlang der Parzelle der ‚Kreuzstraße‘ sowie einen Wirtschaftsweg begrenzt. Dabei handelt es sich um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 1 ‚Am Berg“. Im Süden grenzt das Plangebiet an die ‚Trierer Straße‘ sowie in Verlängerung an die ‚Kreisstraße 3‘. Parallel zu der o.g. Straßenparzellen der ‚Kreuzstraße‘ sowie des Wirtschaftsweges endet das Plangebiet im Osten in einer Tiefe von ca. 40m. Im Norden wird der Geltungsbereich mittels einer fiktiven Verlängerung der abknickenden Parzelle des o.g. Wirtschaftsweges in südöstliche Richtung begrenzt. Ein Übersichtsplan, in dem der Geltungsbereich schwarz umrandet kenntlich gemacht wurde, ist beigelegt.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Umwandlung der Darstellung ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in die Darstellung ‚Wohnbaufläche‘, um somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ zu schaffen.

Darüber hinaus beschließt der Rat eine landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Köln zu stellen, um die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.



Sachverhalt:

Mit Urteil vom 18.07.2023 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist (4 CN 3.22) und Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren im Außenbereich aufgestellt werden oder wurden unwirksam sind. Auf die Sachverhaltsdarstellung zur Vorlage zum Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ wird verwiesen.

Aufgrund der Umstellung des Bebauungsplanes von einem beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in ein ‚Regelverfahren‘ ist es nicht mehr möglich, den Flächennutzungsplan im Zuge einer Berichtigung an die zukünftige Wohnbebauung anzupassen. Es ist nun ein Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes notwendig. Hierzu müssen analog zu den ergänzenden Unterlagen des Bebauungsplanes auch die Unterlagen der Flächennutzungsplanänderung (inklusive Umweltbericht) erarbeitet werden. Das Verfahren kann im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt werden.

Nach Aufstellungsbeschluss ist zunächst eine planungsrechtliche Anfrage gemäß § 34 Landesplanungsgesetz bei der Bezirksregierung Köln zu stellen. Noch ist ungeklärt, wie die Bezirksregierung mit Anfragen dieser Art umgehen wird. Es sind jedoch zum aktuellen Zeitpunkt keine offensichtlichen Gründe bekannt, die eine negative Antwort der Bezirksregierung erwarten lassen.

Nach Erstellung der Begründung sowie des Planes sind, wie bei Bauleitplanverfahren üblich, zwei Beteiligungsphasen durchzuführen, bevor der Flächennutzungsplan den Feststellungsbeschluss erlangen und durch die Bezirksregierung genehmigt werden kann. Auch wenn die Aufstellung insgesamt als Parallelverfahren möglich ist, ist für die 11. Flächennutzungsplanänderung demnach ein Beteiligungsverfahren mehr durchzuführen (frühzeitige Beteiligung), als dies aufgrund des Verfahrensstandes für den Bebauungsplan notwendig ist.



affenaraben



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0665

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

07.09.2023
19.09.2023

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Bebauungsplangebiet Straßfeld Sr 4 "Am Kradenpohl"

- Sachstand über das Verfahren
- erneuter Aufstellungsbeschluss
- Beschluss zur förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt davon Kenntnis, dass aufgrund eines Gerichtsurteils durch das Bundesverwaltungsgericht Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren im Außenbereich gemäß § 13 b BauGB nicht mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Das bereits laufende Bebauungsplanverfahren Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ wird in ein sogenanntes ‚Regelverfahren‘ überführt.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt daher die Durchführung der förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), um der Öffentlichkeit und den Behörden bzw. den sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür sind die Planunterlagen um einen Umweltbericht zu ergänzen sowie entsprechend anzupassen.

Zudem empfiehlt der Planungs- und Verkehrsausschuss dem Rat der Gemeinde Swisttal folgenden Beschluss zu fassen:

„Auf Empfehlung des Planungs- und Verkehrsausschusses beschließt der Rat der Gemeinde Swisttal den Bebauungsplan Straßfeld Sr 4 „Am Kradenpohl“ aufzustellen. Der Geltungsbereich sowie das Ziel des Bebauungsplanes bleiben zum ursprünglichen Aufstellungsbeschluss des Rates vom 04.09.2019 unverändert.“



Sachverhalt:

Mit Urteil vom 18.07.2023 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der § 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist (4 CN 3.22) und Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren im Außenbereich aufgestellt werden oder wurden unwirksam sind. Die Urteilsentscheidung steht zum aktuellen Zeitpunkt (Stand: 24.08.2023) noch nicht zur Verfügung. Einzig eine Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichtes gibt Aufschluss über die Gründe des Urteils. Die Pressemitteilung ist als Anlage beigefügt sowie bei Session hochgeladen.

Die Verwaltung hofft, dass das Urteil baldmöglichst und daraufhin auch juristisch geprüfte Handlungsvorschläge, beispielsweise vom Städte- und Gemeindebund, zur Verfügung gestellt werden.

Vom 31.07.2023 bis einschließlich 14.07.2023 war eine erneute Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB geplant und bereits im Amtsblatt angekündigt. Diese wurde aufgrund der Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht kurzfristig abgesagt.

Um das Verfahren dennoch bald abschließen zu können, schlägt die Verwaltung das nachfolgend geschilderte Vorgehen vor:

- Das aktuell laufende Bebauungsplanverfahren (beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB) wird in ein ‚Regelverfahren‘ überführt. Hierzu ist ein neuer Aufstellungsbeschluss notwendig.
- Die bisher erarbeiteten Unterlagen sollten prinzipiell weiterhin verwendet werden können. Zusätzlich ist ein Umweltbericht zu erarbeiten und die Begründung ist hinsichtlich der Verfahrensschritte sowie der Ergebnisse des Umweltberichtes zu überarbeiten. Kleinere redaktionelle Änderungen werden auch in den weiteren Unterlagen des Bebauungsplanes obligatorisch sein.
- Vom 07.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022 hat die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Diese abgeschlossene Beteiligungsphase kann in der Überführung dieses Verfahrens als frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB angesehen werden. Dementsprechend wird im weiteren Verlauf voraussichtlich nur noch eine weitere Beteiligungsphase (förmliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) benötigt. Diese ist vom Planungs- und Verkehrsausschuss zu beschließen.
- Sobald das Gerichtsurteil veröffentlicht bzw. Handlungsoptionen für Städte und Gemeinden in Deutschland juristisch aufgearbeitet wurden, kann die Beteiligung, unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Unterlagen überarbeitet bzw. neu erstellt worden sind, gestartet werden.
- Um spontan auf die Ergebnisse des Gerichtsurteils reagieren zu können, wird empfohlen, die Beteiligung bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen.

Zudem muss im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes zu schaffen.



Pressemitteilung

Nr. 59/2023 vom 18.07.2023

§ 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar

Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens begegne keinen Bedenken. § 13b BauGB sei mit der SUP-Richtlinie vereinbar, seine Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Plan leidet an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er ist zu Unrecht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen worden. Die Vorschrift verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-RL). Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber darf sich folglich nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder Pauschalierung begnügen.

Diesem eindeutigen und strengen Maßstab wird § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenwirken sollen, erlaubt § 13b BauGB gerade die Überplanung solcher Flächen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB – Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte, Verfahrensmangel hat die Gesamtnichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge.

BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil vom 18. Juli 2023 (/180723U4CN3.22.0)



Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0693

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verkehrskonzept für den Ortsteil Heimerzheim

Sachverhalt:

Das vom Planerbüro Südstadt aus 50672 Köln erstellte und dem PVA in seiner Sitzung am 20.10.2022 vorgestellte Verkehrskonzept für den Ortsteil Heimerzheim wurde dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung vorgelegt.

Das Straßenverkehrsamt hat am 27.07.2023 der Verwaltung mitgeteilt, auf die einzelnen im Konzept dargelegten Maßnahmen einzugehen und ggf. einen Ortstermin zur Begehung der Örtlichkeit anzuberaumen.

Die Verwaltung wird den Planungs- und Verkehrsausschuss über die weiteren Verfahrensschritte in der Angelegenheit entsprechend unterrichten.

Aufgrund der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Seniorenresidenz Libento Heimerzheim hat die Verwaltung in Ergänzung zu dem Verkehrskonzept die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der „Kölner Straße“ von 50 km/h auf 30 km/h beantragt, da es sich bei der Seniorenresidenz um eine sogenannte schützenswerte Einrichtung handelt.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat die Angelegenheit überprüft und beabsichtigt, auf der „Kölner Straße“ (L 163) auf dem Streckenabschnitt zwischen der Einmündung „Heckenweg“ und dem Kreisverkehrsplatz „Kölner Straße/Euskirchener Straße/Vorgebirgsstraße“ die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h in beide Fahrtrichtungen zu beschränken.

Die verkehrsrechtliche Anordnung des Straßenverkehrsamtes und deren Umsetzung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW als zuständiger Straßenbaulastträger bleiben abzuwarten.



Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0668

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

14

Parksituation auf der Straße "Im Kammerfeld" im Ortsteil Heimerzheim

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag vom 06.05.2023 einschließlich der Ergänzung vom 23.08.2023 an das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung weiterzuleiten.

Sachverhalt:

Es wird auf den beigefügten Bürgerantrag vom 06.05.2023 sowie die Ergänzung vom 23.08.2023 verwiesen.

Der Bürger weist in seinem o.a. Antrag auf die aus seiner Sicht problematische Parksituation auf der Straße „Im Kammerfeld“ im Ortsteil Heimerzheim hin. Den Schilderungen zur Folge soll es durch „wildes“ Parken zu Verkehrsstauungen kommen.

Es wird angeregt, das Parken in der in Rede stehenden Örtlichkeit durch die Einrichtung einer Parkregelung in Form von entsprechender Beschilderung und Markierung (alternierende Parkregelung) zu ordnen.

Die Verwaltung wird den Bürgerantrag (einschließlich der Ergänzung) zuständigkeitshalber an das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises zur Überprüfung weiterleiten.

Nach Vorliegen des Überprüfungsergebnisses des Straßenverkehrsamtes wird der Planungs- und Verkehrsausschuss hierüber unterrichtet.



Guten Tag Herr Funke,

hiermit beantrage ich für das Neubaugebiet „Im Kammerfeld“ Straßenschilder mit der Bedeutung:
Parken nur auf gezeichneten Flächen

Besonders im Eingangsbereich parken einige Autos in der Kurve. Aber auch im restlichen Bereich des Gebietes wird oft wild geparkt.

Bei einem Spaziergang im zweiten Bauabschnitt: Neukircher Weg

sah ich das dort diese Schilder bereits angebracht sind. Ich fordere hier Gleichstellung für den ersten Bauabschnitt.

Das ist überfällig. Gerade bei Einsätzen wie Feuerwehr oder Notarzt sind durch wild Parker Verspätungen nicht ausgeschlossen.

Diese ist nun schriftlich Dokumentiert.

Bei Rückfragen bitte mailen.



Lethert, Reinhold

Hallo Herr Kreuzer,

Wir hatten wegen meinem Bürger Antrag telefoniert die Tage : wildes parken im Kammerfeld

Gerade war im Kammerfeld ein regelrechter Verkehrs Stau aufgrund des wilden Parkens.

Ein LKW kam durch parkende Autos im Anfangsbereich weder vor noch zurück.

Zusatz für die Verhandlung am 7.9:

Verkehrsschild: keine Wendung möglich.

Es muss eine Regelung durch Schilder und ein paar Parkflächen getroffen werden.

Letztendlich haben die Anwohner ihre Autos auf ihren vorgesehenen Flächen zu parken oder in der Garage die wohl zu 90 Prozent zweckentfremdet ist da kein Keller vorhanden ist !!! Kontrolle !!!!



Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0694

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Verkehrssituation auf der "Hauptstraße" (L 163) am Ortsein-/ausgang Morenhoven

Sachverhalt:

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises hat vor kurzem die Parksituation auf der „Hauptstraße“ (L 163) am Ortsteingang von Morenhoven von der B 56 kommend überprüft und aufgrund der Feststellung, dass in der in Rede stehenden Örtlichkeit durch parkende Fahrzeuge eingeschränkte Sichtverhältnisse herrschen, in Fahrtrichtung B 56 („Vier Bänke“) unmittelbar nach dem Einmündungsbereich der Straße „Hohner Weg“ ein absolutes Haltverbot (VZ 283 StVO) angeordnet.

In diesem Zusammenhang wurde vom Straßenverkehrsamt auch darauf hingewiesen, dass die zur Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation von der Gemeinde bereits seit Jahren geforderten baulichen Maßnahmen (Verschwenkung) im Bereich des Ortsein-/ausgangs Morenhoven nun direkt mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW abgestimmt werden sollen.

Die Gemeindeverwaltung beabsichtigt, dem Bau-, Vergabe- und Denkmalschutzausschuss einen mit dem Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsamt abgestimmten Vorschlag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.



Fachbereich: FG-III/2 Infrastruktur / Tiefbauamt / Gewässer / Verkehrsflächen / Beleuchtung
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0659

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

16

Mitteilung zum aktuellen Verfahrensstand der Ortsumgehung in Miel

Sachverhalt:

Ein Vertreter des Landesbetriebs stellte dem Planungs- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung vom 15.03.2018 den seinerzeitigen Sachstand einschließlich der Zeitschiene zum weiteren Projektablauf vor.

Seitens der zuständigen Regionalniederlassung des Landesbetriebes Straßen.NRW wurde nun, mitgeteilt, dass sämtliche Fachgutachten für das Genehmigungsverfahren in Auftrag gegeben bzw. in Bearbeitung sind und im Laufe des Jahres 2024 abgeschlossen werden, so dass voraussichtlich Ende des Jahres 2024 bei der Bezirksregierung Köln der Antrag auf Planfeststellung gestellt werden kann.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0650

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 GeschO zur Umsetzung des Konzeptes zum
Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nicht unterbreitet. Die Beratungen über den Antrag und das weitere Vorgehen sind abzuwarten.

Sachverhalt:

Auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 23.05.2023 zur Umsetzung des Konzeptes zum
Alltagsradverkehr Gemeinde Swisttal wird verwiesen.

Zu den im Doppelhaushalt 2023/2024 veranschlagten Maßnahmen liegt folgender Sachstand
vor:

- **Maßnahme 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2; Routen- und Netzanschluss (Ertüchtigung
Wirtschaftswege)**

Zu den Fragen a und b:

Die Gemeinde hat die Problematiken aktuell wiederum mit dem Fördergeber erörtert.
Es besteht nunmehr die Aussicht auf eine Förderung zum Ausbau von
Wirtschaftswegen für den Radverkehr nach der Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-
Nah). Die Förderquote wird aufgrund des Sonderprogrammes „Stadt und Land“ auf
eine Förderquote von 90 % aufgestockt. Gefördert werden auch pauschal bis zu 10
% der externen Planungskosten (z.B. Ausgleichsmaßnahmen, Gutachten).

Grundsätzliche Voraussetzung ist, dass die von der Förderung betroffenen



Wegeabschnitte für den Radverkehr gewidmet werden. Eine Beschilderung nach der STVO mit dem Zusatzzeichen „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ hat zwingend zu erfolgen. Gleichfalls soll ein gefahrloses Ausweichen von Radfahrern ermöglicht werden und somit ein angemessen breiter Ausbau erfolgen. Im Einzelfall bedarf es hier etwaiger Abstimmungen, Prüfungen und gesonderter Ausbaumaßnahmen (z.B. Ausweichbucht). Hauptsächlich hiervon betroffen sind aber längere Streckenführungen (z.B. Maßnahme 19). Die regelmäßige Prüfung und Reinigung der Radwege (wöchentlich) ist ab dem Zeitpunkt der Widmung bzw. Beschilderung sicherzustellen. Der Gemeinde entsteht dadurch ein erhöhter Unterhaltungsaufwand.

Nicht förderfähig ist der zusätzlich herzustellende Unterbau zur Befahrung für landwirtschaftliche Fahrzeuge.

Seitens der Gemeinde werden daher Abstimmungen mit dem Fördergeber sowie der Unteren Landschaftsbehörde intensiviert und Förderanträge erarbeitet. Nach Einreichung der Förderanträge sind die nächsten Einplanungsgespräche seitens des Fördergebers Anfang 2024 vorgesehen. Die Chancen eine Förderung im Jahr 2024 für die o.g. Maßnahmen zu erhalten, sind hoch.

Zu den Fragen c und d:

Parallel hierzu sind seitens der Gemeinde die beitragsrechtlichen Entscheidungen (vgl. P+V-Sitzung vom 28.05.2020) zu treffen, um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen. Beitragsrechtlich besteht der Sachverhalt wie beschrieben unverändert. Die beitragsrechtliche Situation ist allerdings komplex, so dass pauschal keine konkreten Auskünfte gegeben werden können. Die Gemeinde sollte sich in erster Linie entscheiden, ob künftig der Ausbau von Wirtschaftswegen beitragspflichtig bleiben soll oder nicht. Auf dieser Basis können dann Empfehlungen erarbeitet und juristisch aufbereitet werden.

Den grundsätzlich Beitragspflichtigen sollte vor Durchführung der Baumaßnahmen jedenfalls bekannt gegeben werden, ob Sie künftig die Erhebung von Beiträgen erwarten können werden oder nicht. Anderenfalls wird die Umsetzung der Maßnahmen gefährdet.

Die Zuwendungsvoraussetzungen der zwischenzeitlich geltenden Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) sind für die Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 sowie für künftige Maßnahmen (hier: Wirtschaftswegen) **nicht** erfüllt. Eine Übernahme des Landes in Höhe von 100 % des von den Beitragspflichtigen insgesamt zu zahlenden umlagefähigen Aufwandes greift somit nicht.

Das gegenwärtig beschlossene Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde beinhaltet nicht Wirtschaftswegen. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge sind für künftige Maßnahmen somit gleichfalls nicht erfüllt.

Zur Frage e:

Es wird gebeten die Fragestellung zur Nachvollziehbarkeit näher zu erläutern.

Zur Frage f:

Die Zielsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswegen) betrifft nicht die Förderung des Radwegebaus. Nur vereinzelt wären Begründungen



herzuleiten. Aufgrund der Förderquote von 60 % wird nunmehr die Beteiligung nach FöRi-Nah weitergehend verfolgt.

Zur Frage g:

Eine Förderung für ein gemeindliches Wegenetzkonzept wurde im Jahr 2018 nicht angemeldet.

- **Maßnahme 19; grundhafter Ausbau als selbständiger Rad-/Gehweg zwischen Dünstekoven und Buschhoven**

Zu den Fragen a, b, c:

Eine Förderung der Maßnahme gemäß dem Förderprogramm 'Klimaschutzinitiative – Klimaschutz durch Radverkehr' wurde bisher nicht geprüft. Eine Förderung gemäß der Förderrichtlinie Nahmobilität (FöRi-Nah) könnte gleichfalls zielführend sein. Seitens der Verwaltung wurden die veranschlagten Mittel nicht verifiziert. 60.000€ für einen Ausbau von ca. 1500 m Länge erscheinen gering. Es bedarf zunächst einer örtlichen Begehung und Kostenkalkulation.

- **Maßnahme 25.2; überdachte Radabstellanlage, Ladestation am Rathaus**

Es wird gebeten die Fragestellung zwecks Nachvollziehbarkeit näher zu erläutern, damit eine konkrete Beantwortung erfolgen kann. Die Planungen werden als Projekt des Wiederaufbaus verfolgt.

- **Kreisverkehr Höhenring / Vorgebirgsstraße**

Aufgrund der Entscheidung den Kreisverkehr Höhenring/Bornheimer Straße nicht umzusetzen, wurden die Förderunterlagen überarbeitet sowie aktualisiert am 16.06.2023 an die Bezirksregierung gesandt. Der Fördermittelgeber signalisierte aktuell, dass mit einer Förderzusage im September 2023 ausgegangen werden kann. Im Nachgang sind weitere Planungsleistungen zu beauftragen. Abhängig von übrigen Baumaßnahmen in Heimerzheim wird zu gegebener Zeit entschieden, wann der Kreisverkehr wegen verkehrlichen Umleitungen hergestellt werden kann. Derzeit ausgegangen wird von einer Herstellung des Kreisverkehrs Ende 2024.



✓
BStM
BdB



Swisttal, 23. Mai 2023

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung
zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 06. Juni 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 06. Juni 2023 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

UMSETZUNG DES KONZEPTEES ZUM ALLTAGSRADVERKEHR GEMEINDE SWISTTAL

Zielsetzung dieses Tagesordnungspunktes ist die Information des Planungs- und Verkehrsausschuss (PIVA) zum Sachstand der einzelnen Maßnahmen sowie zu Lösungsmöglichkeiten einer Förderung von Radwegen im Zuge von Wirtschaftswegen.

Die Verwaltung wird gebeten, den Sachstand zu den Maßnahmen des Alltagsradverkehrskonzeptes mitzuteilen und insbesondere die unter „Begründung“ aufgeführten Fragen zu beantworten. Auf dieser Grundlage soll der Ausschuss dann über das weitere Vorgehen beraten.

Insbesondere wird auch um Erläuterung der absoluten Aussage / Hinweis der Verwaltung gebeten, dass die von der Gemeinde im Radwegekonzept geplanten Maßnahmen die aktuellen Förderprogramme keine Anwendung finden würden. Welche Förderprogramme wurden diesbezüglich abschließend geprüft?

Begründung:

Auf Antrag der SPD vom November 2016 wurde durch einen vom Planungsausschuss eingesetzten Arbeitskreis in vielen ehrenamtlichen Stunden ein Konzept zum Alltagsradverkehr der Gemeinde Swisttal - Klimafreundliche Alltagsmobilität in Swisttal – erarbeitet und vom Rat der Gemeinde Swisttal am 25. September 2018 mit dem Maßnahmenprogramm als Selbstbindungsplanung für das zukünftige planungspolitische und administrative Handeln sowie als Grundlage zur Förderung des Alltagsradverkehrs in der Gemeinde Swisttal beschlossen.

Grundlage für Fördermittel waren und sind die Kommunalrichtlinien und die Förderrichtlinien für die Nahmobilität NRW (FöRi-Nah) vom 01. Dezember 2014, aktuell verlängert bis Ende 2024.

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 30. August 2018 teilte die Verwaltung u.a. mit: „Ein Beschluss zur regelmäßigen Fortschreibung der durch die Verwaltung



erarbeiteten Übersicht zum Maßnahmenprogramm wurde bereits gefasst. Eine erneute Beschlussfassung erübrigt sich damit.“ - Es wird um eine solche Fortschreibung und Sachstandsdarstellung zu den einzelnen Maßnahmen gebeten.

Im Weiteren wird nur auf Maßnahmen eingegangen, für die Finanzmittel im Doppelhaushalt (DHH) 2023/2024 veranschlagt sind und deren Umsetzung nach Genehmigung des DHH erfolgen sollte.

(1) **Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2; Netz- und Routenschlüsse; Ausbau Wirtschaftswege**

Die Maßnahmen

• Routenschluss

Maßnahme 21.1 - zw. Heimerzheim und Gut Vershoven

Maßnahme 21.2 - zw. Gut Vershoven und Ollheim

• Netz- und Routenschluss

Maßnahme 19.1 Netzschluss: Morenhoven - Heimerzheim

Maßnahme 19.2 Routenschluss Miel - Heimerzheim

wurden vom PIVA bereits bei Konzeptbeschluss am 18. März 2018 für den Doppelhaushalt 2019/2020 empfohlen. Mit Anmeldung der Haushaltsmittel sollte auch eine abschließende Klärung zu den Fördermöglichkeiten vorgenommen werden.

Gemäß Ratsbeschluss vom 06.05.2023 wurden im DHH 2013/2024 insg. 350.000 € für 2023 mit Sperrvermerk (Vorbehalt einer Förderung / Vorliegen des Bewilligungsbescheides) veranschlagt.

Eine besondere Problematik bestand / besteht hier bezüglich einer Förderung von Radwegen im Zuge von Wirtschaftsweegen, wie sie in den Sitzungen des PIVA vom 02. Juli 2019, 09. Oktober 2019 und 28. Mai 2020 dargestellt wurden. Stichwortartig wie folgt dargestellt:

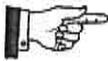
- Die FöRi-Nah verbieten offensichtlich eine KAG-Maßnahme zu fördern. Nur ein reiner Radweg bzw. ein kombinierter Fuß- und Radweg könne gefördert werden. Die Wege dürften nicht durch landwirtschaftliche Nutzungen verunreinigt oder behindert werden.
- Die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW der Gemeinde Swisttal vom 30.11.2013 (Straßenbaubeitragssatzung) erstreckt sich auch auf nicht öffentlich gewidmete Wege und insbesondere Wirtschaftswege“ (PIVA vom 02. Juli 2019).
- Bei Umsetzung der Maßnahmen würden 18 Grundstückseigentümer (insgesamt sind 28 Grundstücke betroffen) zu einem Beitrag nach § 8 KAG i. V. herangezogen.
- Da den Landwirten jedoch durch den Ausbau der Wirtschaftswege – hier maßgeblich für den Alltagsradverkehr- kein Erschließungsvorteil entsteht, ist die Erhebung von KAG-Beiträgen rechtlich unsicher.
- Ein Verzicht auf die Erhebung von KAG-Beiträgen ist zu erreichen durch eine Änderung der gesamten Straßenbaubeitragssatzung (Verwendung des „engen“ Anlagenbegriffs – Erschließungsanlagenbegriff) oder eine Einzelsatzung (gemäß § 4 Abs. 9 der Straßenbaubeitragssatzung).

Dem Vorschlag der Verw, dass der PIVA dem HFBA zu dem Maßnahmen 21.1, 21.2, 19.1 und 19.2 eine Änderung der gesamten Straßenbaubeitragssatzung oder eine Einzelsatzung weitergehend zu prüfen und eine entsprechende Mustersatzung zu erarbeiten, folgte der PIVA in seiner Sitzung am 09. Oktober 2029 nicht und forderte beim Fördergeber der FöRi-Nah Erkundigungen einzuholen, ob bzw. wie ein Ausbau der Wirtschaftswege für den Radverkehr ohne die zwingende Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG erfolgen könne.

Auch in der Sitzung am 28. Mai 2020 teilte die Verw mit, dass der Fördergeber keine Lösung für eine Förderung nach der FöRi-Nah in Aussicht stellen könne, da es nicht möglich sei, eine KAG-Maßnahme zu fördern. Nur ein reiner Radweg bzw. ein kombinierter Fuß- und Radweg könne gefördert werden. Die Wege dürften nicht durch landwirtschaftliche Nutzungen

verunreinigt oder behindert werden. Eine andere Fördermöglichkeit sei derzeit auch nicht ersichtlich.

Der PIVA beschloss, dass mit dem Fördergeldgeber nochmals das Gespräch zu den Möglichkeiten einer Förderung nach FöRi-Nah gesucht werden solle. Die Formulierungen in der Förderrichtlinie, dass nur ein reiner Radweg, bzw. - nur ein kombinierter Fuß- und Radweg im Außenbereich gefordert werden - und damit im Umkehrschluss dort, wo KAG-Beiträge zu erheben sind, keine Förderung stattfinden kann – könne so in der praktischen Umsetzung nicht gewollt sein.



- (a) Ist das Gespräch mit dem Fördergeldgeber noch einmal gesucht worden? Ggf. mit welchem Ergebnis?
- (b) Welche neuen Erkenntnisse ergeben sich ggf. zwischenzeitlich zu einer Förderung gem. FöRi-Nah?
- (c) Gelten die beiden Möglichkeiten zu einer Änderung der Straßenbaubeitrags-satzung noch (unverändert)?
- (d) Gilt die Möglichkeit der Beitragsübernahmemöglichkeit zu § 8a KAG auch für Wirtschaftswege?
- (e) Würde die Forderung „Die Wege dürfen nicht durch landwirtschaftliche Nutzungen verunreinigt oder behindert werden“ auch eine Förderung gem. FöRi-Nah ohne KAG-Beiträge verhindern?
- (f) Welche Möglichkeiten des geförderten Ausbaus von Wirtschaftswegen ergeben sich aus der SMBl Inhalt : Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer nachhaltigen Modernisierung ländlicher Infrastruktur (FöRL Wirtschaftswege) Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz II-8-63.04.07.03 | RECHT.NRW.DE vom 15. März 2019?
- (g) Hat die Gemeinde die Erarbeitung eines ländlichen Wegenetzkonzeptes für die Gesamtgemeinde zur Förderung im Jahre 2018 angemeldet? (s. Ausführungen zur PIVA-Sitzung am 30. August 2018)

(2) Maßnahme 19

Zum DHH 2021/2022 beantragte die SPD-Fraktion die Veranschlagung von 60.000 € im Jahre 2022 zur Umsetzung der Maßnahme(n) „Zielroute Buschhoven-Heimerzheim“ (Konzept für den Alltagsradverkehr 2018, Punkt 5.1.4.2.).

Die Maßnahme sollte durch das Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“ (Klimaschutz durch Radverkehr | Nationale Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums – www.klimaschutz.de/radverkehr) finanziert werden.

Der Rat stimmte der Veranschlagung mit einem Sperrvermerk zu.

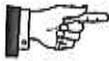
Diese 60.000 € wurden im DHH 2023/2024 für das Jahr 2024 neu veranschlagt, wiederum mit Sperrvermerk (Vorbehalt einer Förderung / Vorliegen des Bewilligungsbescheides).



- (a) Wurde eine Förderung der Maßnahme gem. Förderprogramm „Klimaschutz durch Radverkehr“ geprüft? Ggf. mit welchem Ergebnis?
- (b) Welche sonstigen Fördermöglichkeiten bestehen für diese Maßnahme?
- (c) Welches weitere Vorgehen hinsichtlich einer Realisierung im Jahre 2024 ist vorgesehen?

(3) Maßnahme 25.2 (Überdachte Radabstellanlage, Ladestation am Rathaus)

Im DHH 2023/2024 sind für das Jahr 2023 30.000 € (davon 10.000 € aus Ermächtigungsübertragung aus 2022) für einen abschließbaren Unterstellplatz für Fahrräder (E-Bikes: dienstliche und Fahrräder Mitarbeiter) veranschlagt.



- (a) Welche Art von Ladestation ist vorgesehen?
- (b) Welches weitere Vorgehen hinsichtlich einer Realisierung im Jahre 2023 ist vorgesehen?

(4) Kreisverkehr Höhenring / Vorgebirgsstraße

Noch vor Konzeptbeschluss forderte der PIVA am 28. September 2017, dass ein Verkehrsplaner mit der Erstellung eines Konzeptes zur radverkehrlichen Schulwegsicherung beauftragt werde für die Knotenpunkte Bornheimer Straße / Bachstraße und Bornheimer Straße / Höhenring sowie für den gesamten Höhenring.

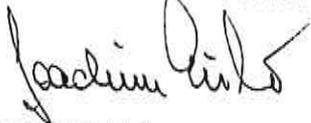
Gemäß Ratsbeschluss zum DHH 2023/2024 wird für den Höhenring nur noch der Kreisverkehr Höhenring / Vorgebirgsstraße weiterverfolgt, da aufgrund eines durchgehenden Tempolimit von 30 km/h, durchgehender Rechts-vor-Links-Regelung und neuer Markierung des Fahrradweges darüber hinaus kein Bedarf mehr besteht.

Für das Projekt (5000.575), welches der Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Fahrradfahrer dient, sind 307.400 € in 2024 (VE) mit erwarteten Investitionszuwendungen i.H.v. 245.920 € in 2025 veranschlagt.



- (a) Wie stellt sich der Sachstand dieses Projektes dar?
- (b) Welches weitere Vorgehen hinsichtlich einer Realisierung im Jahre 2024 ist vorgesehen?

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Euler



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0692

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

18

Elektrifizierung der Voreifelbahn

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellung der Mitteilungsvorlage des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 02.05.2023 wird verwiesen.

Die Elektrifizierung der Eifelstrecke der Voreifelbahn startet in Kürze. Nähere Informationen sind dem anliegenden Schreiben der DB Netz AG zu entnehmen, dass den Ausschussmitgliedern hiermit zur Kenntnis gegeben wird.



EINGANG
 21. Aug. 2023
B/S
 Gemeinde Swisttal

DB Netz AG | I.NI-W-K
 Hermann-Pünder-Straße 3 | 50679 Köln

Gemeinde Swisttal
 Bürgermeisterin
 Frau
 Petra Kalkbrenner
 Rathausstraße 115
 53913 Swisttal

DB Netz AG
 I.NI-W-K
 Hermann-Pünder-Straße 3
 50679 Köln
 Deutschland
 Jens Schäfer
 Jens.Je.Schaefer@deutschebahn.com

+49 22114171107
 +49 16090438678

15.08.2023

Elektrifizierung der Eifelstrecken startet in Kürze

Sehr geehrte Frau Kalkbrenner,

mit dem Wiederaufbau der Eifelstrecken nach dem verheerenden Hochwasser von 2021 soll auch die Elektrifizierung der Strecken zeitnah erfolgen. Dazu hatten der Bund, das Land NRW und die Deutsche Bahn mit einer Finanzierungsvereinbarung in 2022 den Weg frei gemacht. Zudem ermöglicht das Aufbauhilfegesetz ein beschleunigtes Verfahren für Planung und Bau. Die DB Netz ist entsprechend schnell in den Projektaufbau eingestiegen.

Wir möchten Sie hiermit über den Stand der Planungen und einen ersten groben Zeitplan zu den anstehenden Baumaßnahmen informieren.

Am 1. September starten erste Baugrunduntersuchungen entlang der Voreifelbahn, die bis November 2023 dauern werden. Die Arbeiten erfolgen abschnittsweise entlang der Strecke und sind der erste Auftakt für die Elektrifizierung. Die eigentlichen Ausbaurbeiten (Gründen und Setzen von Masten, Anbringen der Oberleitung etc.) werden dann Stück für Stück ab Frühjahr 2024 folgen. Parallel arbeiten wir am neuen elektronischen Stellwerk (ESTW) in Euskirchen.

Wir bemühen uns, die Auswirkungen für Fahrgäste so gering wie möglich zu halten. Nichtsdestotrotz wird es zeitweise notwendig, Schienenersatzverkehr, also Ersatzbusse, einzusetzen. Die Fahrgäste werden dann direkt über die Auskunftsmedien der DB Regio und von Go Rheinland informiert. Und auch die Anwohnenden erhalten eine Vorab-Information von uns, wenn wir mit den Arbeiten starten.

Die schnelle Elektrifizierung der Voreifelbahn ist auch eine Chance für den Schienenausbau in der Region. Schneller als geplant können wir von Seiten der DB auf eine klimafreundliche, leistungs-stärkere Technologie umsteigen. Wir brauchen dazu allerdings die Unterstützung aller Beteiligten. Deshalb unsere Bitte: Melden Sie sich bei uns, wenn Sie selbst Informationsbedarf haben oder in Ihrem Umfeld erkennen. Wir geben gerne

DB Netz AG | Sitz: Frankfurt am Main | Registergericht: Frankfurt am Main
 HRB 50 879 | USt-IdNr.: DE199 861 757 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Berthold Huber
 Vorstand: Dr. Philipp Nagl (Vorsitz), Jens Bergmann, Ingrid Felipe, Dr. Christian Größ, Helke Junge-Latz,
 Heinz Siegmund

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/datenschutz



Einblick in die Planung und stellen sie in den kommenden Wochen auch der Öffentlichkeit vor. Obwohl wir viel Unterstützung für unser Bauvorhaben wahrnehmen, gibt es doch immer auch Bedenken und Sorgen, die wir ernst nehmen. Die Politik und Verwaltung vor Ort sind dabei enorm wichtig für eine erfolgreiche Kommunikation mit allen Beteiligten.

Wir freuen uns auf eine gute Kooperation und einen schnellstmöglichen klimafreundlichen Ausbau der Infrastruktur in der Region.

Mit freundlichem Gruß



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0698

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

19

Verbesserung des Hochwasserschutzes der RSAG-Anlage in Swisttal-Miel
- aktueller Sachstand

Sachverhalt:

Auf die Sachverhaltsdarstellungen der Vorlagen des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 12.05.2022 sowie vom 11.11.2021 wird verwiesen.

Der aktuelle Sachstand zum Thema Hochwasserschutz für den Standort der RSAG in Swisttal-Miel wurde durch das Unternehmen folgendermaßen zusammengefasst:

„Nach unserem Ortstermin zum Hochwasserschutz am 01.03.2022, hat sich die RSAG intensiv mit dem Thema auseinander gesetzt. Wir haben uns mit dem THW, der Gemeinde Swisttal und der Feuerwehr Swisttal noch einmal die Begebenheiten angeschaut und diverse Lösungsmöglichkeiten erörtert. Auch haben wir zu Herstellern von Hochwasserschutzanlagen Kontakt aufgenommen und diverse Systeme geprüft. Schließlich haben wir uns für die Anschaffung eines schnell aufbaubaren mobilen Systems entschieden, obwohl die Hochwasserkarten noch nicht aktualisiert sind und wir uns gar nicht in einem Hochwassergebiet befinden.

Es handelt sich dabei um ein mobiles Hochwasserschutzsystem, das so genannte NOAQ BOXWALL, welches aus "L" förmigen Kunststoffelementen besteht und sich Modular verlängern lassen.

Diese werden wir dann im Bereich der Zufahrt (Zutrittspunkt des 100-jährigen Hochwasserereignisses 2021) aufstellen. Damit können wir die ankommenden Wassermassen umleiten bzw. das Eindringen auf unser Gelände erheblich minimieren.“



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0651

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Mit Presseinformation vom 06.06.2023 (432/06/2023) hat die Landesregierung NRW darüber informiert, dass ein Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien beschlossen wurde. Die Öffentlichkeit und alle in ihren Belangen berührten Stellen waren in der Zeit vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) aufgerufen, zum Entwurf der Änderung des LEP NRW, dem Umweltbericht und der Planbegründung Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW wurde fristgerecht am 28.07.2023 an die Bezirksregierung Köln versandt. Da die Beteiligungsphase vollständig in den Sommerferien stattfand, war es nicht möglich, die Inhalte vor Versand der Stellungnahme in einem Ausschuss oder dem Rat der Gemeinde Swisttal zu beraten. Die finale Stellungnahme ist als Anlage beigefügt sowie bei Session hinterlegt.



**GEMEINDE
SWISTTAL**
DIE BÜRGERMEISTERIN

Gemeinde Swisttal * Postfach 1264 * 53911 Swisttal

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienststelle: Fachbereich III
Gemeindeentwicklung
Auskunft erteilt: Frau Welke
Zimmer: HH-34
Durchwahl: (02255) 309-650
Telefax: (02255) 309-899
e-mail: Hanna.Welke@Swisttal.de

Adresse: Rathausstraße 115
53913 Swisttal-Ludendorf
Zu erreichen über: RVK-Linien 747 oder
DB-Linie S23 (Bhf. Odendorf)
Internet: <http://www.swisttal.de>

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
61-12-37

Datum
28.07.2023

Beteiligung zu der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW
Hier: Stellungnahme der Gemeinde Swisttal

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Stärkung des möglichen Ausbaus von Erneuerbaren Energien. Dennoch sind die Änderungen durch die Rechtsprechung des Bundes sowie die geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes NRW aufs Äußerste zu kritisieren.

Einleitend ist zu sagen, dass die Gemeinde die Auswirkungen des § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entschieden ablehnt. Mit dieser Änderung wird der Gemeinde die Planungshoheit entzogen und somit das Gegenstromprinzip infrage gestellt. Dies wird von der Gemeinde als äußerst problematisch angesehen, da diese Änderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Zudem wird der Gemeinde die Möglichkeit genommen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung auf ihrem Gemeindegebiet eigenes Recht bezüglich Windkraftanlagen zu erlassen. Demnach handelt es sich hierbei um eine unangemessene Einschränkung bzw. einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, die grundgesetzlich durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantiert ist. Die Verhältnismäßigkeit sowie die Subsidiarität sind zu prüfen.

In Bezug auf das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bemängle ich zudem den ungeeigneten Zeitpunkt der Beteiligungsphase sowie die Kurzfristigkeit dieser Beteiligung:

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren: DE34ZZZ00000046984					
Kreissparkasse Köln	BLZ: 370 502 99	Kto.: 059 002 006	IBAN: DE17 3705 0299 0059 0020 06	Swift-BIC: COKSDE33	
Volksbank Rhein-Erft-Köln eG	BLZ: 370 623 65	Kto.: 330 126 101 1	IBAN: DE56 3706 2365 3301 2610 11	Swift-BIC: GENODED1FHH	
Raiffeisenbank Rheinbach Voreifel eG	BLZ: 370 696 27	Kto.: 300 216 013	IBAN: DE98 3706 9627 0300 2160 13	Swift-BIC: GENODED1R8C	



Der Zeitpunkt der Beteiligung vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) fällt in den Zeitraum der Schul-Sommerferien in NRW.

Innerhalb dieses Zeitraumes liegt zum einen die politische Sommerpause, die eine Beratung bzw. eine Entscheidung der Stellungnahme durch die zuständigen politischen Gremien innerhalb der vorgegebenen Frist unmöglich macht. Jedoch ist meines Erachtens bei so grundlegenden Veränderungen mit weitreichenden Folgen, wie im LEP vorgenommen, eine Beschlussfassung bei allen Kommunen erforderlich. Dies kann in der sitzungsfreien Zeit nicht ordnungsgemäß erfolgen.

Zum anderen ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden in den Gemeinden (zusätzlich zum bereits bestehenden Fachkräftemangel) aufgrund der Sommerferien deutlich verringert. Gekoppelt mit einer unangemessen kurzen Zeitspanne der Beteiligung wird die gründliche Bearbeitung der vorliegenden Unterlagen erheblich erschwert. Die Komplexität und die Tragweite der Veränderungen (die Vielzahl der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des LEPs) erfordern jedoch eine eingehende Beschäftigung mit der Gesamtthematik, die aufgrund der oben genannten Gründe insbesondere von kleineren Kommunen im Alltag kaum zu leisten ist.

Aus diesen Gründen ist eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gemeinde hält sich vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nach ausführlicher Beratung in den politischen Gremien nachträglich einzubringen.

Den oben genannten Kritikpunkten ist hinzuzufügen, dass die Gemeinde Swisttal als Trägerin öffentlicher Belange nicht – wie sonst üblich – mittels Schreiben des Ministeriums auf die Beteiligungsphase hingewiesen wurde. Die Kenntnis der Beteiligungsphase ist alleine der guten Kommunikation zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den hierzu gehörenden Kommunen zu verdanken. Diese Vorgehensweise möchte ich hiermit ausdrücklich beanstanden.

Im Folgenden nehme ich inhaltlich wie folgt Stellung zu den Regelungsinhalten der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW. Die Anregungen und Hinweise erhalten Sie anliegend in tabellarischer Form.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kalkbrenner

(Bürgermeisterin)



Stellungnahme der Gemeinde Swisttal zur Änderung des Landesentwicklungsplanes 2023 – Erneuerbare Energien

Auszug aus der Änderung LEP Erneuerbare Energien	Stellungnahme der Gemeinde Swisttal
<p>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.</p> <p>Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <p>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</p> <p>Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 ...</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Es wird angeregt, die <u>Überschrift der Erläuterungen</u> auf die Formulierung des jeweiligen Ziels abzustimmen, sodass Irritationen ausgeschlossen werden können. - Zudem ist inhaltlich in der Erläuterung zu <i>Ziel 10.2-2</i> beschrieben, dass die Flächen, die im WindBG <u>Windenergiegebiete</u> genannt werden in NRW <u>Windenergiebereiche</u> genannt werden. Dies sollte auch in der Überschrift konsistent übernommen werden (sofern diese nicht Windenergienutzung lauten soll). - Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Anwendung des Begriffes Windenergiegebiet entsprechend des WindBG und dem Begriff Windenergiebereich gemäß diesem LEP: <ul style="list-style-type: none"> o Im WindBG werden Windenergiegebiete legaldefiniert als: „folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen: a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen; b) ...“. o Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG liegt die Planungshoheit der Windenergiegebiete entweder bei den Ländern / Regierungsbezirken oder bei den Kommunen. Daher ergibt es Sinn, in der Definition von Windenergiegebieten sowohl den Handlungsspielraum von Kommunen (Bauleitplanung) als auch die Windenergiegebiete als Vorrangflächen in der Regionalplanung in den Begriff der Windenergiebereiche zu inkludieren. o In NRW wurden nun jedoch die Regierungsbezirke als Planungshoheit festgelegt. Dennoch wird die volle Legaldefinition von Windenergiegebieten des Bundesgesetzes übernommen und somit auch die Ausweisung dieser Flächen in der Bauleitplanung. o Mit Rechtswirksamkeit des LEPs hat die Bezirksregierung die Möglichkeit und Pflicht Windenergiebereiche auszuweisen und somit die Planungshoheit. Bei der vorliegenden Definition von



	<p>Windenergiegebieten bzw. Windenergiebereichen sind jedoch Bauleitpläne inkludiert. Daher könnten diese (strenggenommen) ebenfalls durch die Bezirksregierung aufgestellt werden. Dies ist nach aktuellem Recht weder realisierbar, noch gewünscht.</p> <ul style="list-style-type: none">○ Fraglich ist, bezogen auf die gesamten Änderungen des LEPs, der Anwendungsbezug und die tatsächlichen Möglichkeiten der Kommunen. Dies ist in den weiteren Zielen und Grundsätzen des LEPs nicht abschließend und unmissverständlich geklärt. Sowohl die missverständliche Verwendung des zentralen Begriffes der Windenergiebereiche als auch die Erwähnung von Windausweisungen in Bauleitplänen in manchen Zielen oder Grundsätzen setzt widersprüchliche Signale. Hierbei sei besonders auf <i>Ziel 10.2-13 Übergangszeitraum</i> hingewiesen.○ Es ist daher zwingend erforderlich, diesen Widerspruch aufzulösen, innerhalb des LEPs Begrifflichkeiten stringent zu definieren und Auslegungsmöglichkeiten zu minimieren. Dabei sollte eine klare Trennung bzw. Klarheit zwischen den Pflichten für die Bezirksregierung und den Möglichkeiten der Kommunen gezogen werden.
<p>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</p> <p>Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.</p> <p>Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Hier ist zu ergänzen, worauf Pläne mit den genannten Kriterien nicht anzurechnen sind. Auch wenn sich der Anwendungsbezug im Kontext vermuten lässt, sollte es der Anspruch sein, die einzelnen Ziele und Grundsätze verständlich zu gestalten, ohne andere Ziele oder Grundsätze heranziehen zu müssen.- Weiterhin ist zwischen formellen und materiellen Gründen für Höhenbegrenzungen zu unterscheiden. Eine Ausweitung der Flächen für Windenergie hat zwangsläufig zur Folge, dass auch Bereiche geprüft und ggf. bebaut werden, die sich im direkten Umkreis von z.B. Flughäfen oder Richtfunkanlagen befinden. Um den Ausbau von Windenergie mit diesem Ziel und insbesondere die Fristen des Ausbaus (hierzu siehe Anmerkung zu 10.2-5) nicht zu gefährden, sind in manchen Windenergiebereichen sachliche Höhenbegrenzungen erforderlich. Das Ziel sowie die Erläuterung sind diesbezüglich zu ergänzen und konkretisieren.

<p>Zu 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Für die Unterschreitung der bundesgesetzlichen Fristen liegt keine inhaltliche Begründung vor. Das Ziel des ersten klimaneutralen Industrielandes Europas steht nicht zwangsläufig in direktem Zusammenhang mit dem zeitlich äußerst begrenzten Rahmen der Aufstellung der Pläne. Die aktuellen Fristsetzungen für das Land NRW bergen die erhöhte Gefahr (im Vergleich zu den Fristen der Bundesregierung), dass die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden und dann die Rechtsfolge gemäß § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB in Kraft tritt. Dies ist durch die Landesregierung (und die Regierungsbezirke) nach bestem Wissen und Gewissen zu verhindern; beispielsweise durch angemessene Fristsetzungen. Zudem ist bekanntermaßen die Fehlerwahrscheinlichkeit bei dem aktuellen zeitlichen Druck der Durchführung der Pläne signifikant erhöht. Fehler können jedoch in diesem Zusammenhang unter anderem zu erneuten Beteiligungen und enormem zusätzlichem Zeitaufwand führen, für die es keine zeitlichen Möglichkeiten gibt, ohne die oben genannte Rechtsfolge zu gefährden. Daher wird angeregt, die aktuelle Fristsetzung noch einmal kritisch zu überdenken und längere Zeiträume für die einzelnen Etappen der Planung zu gewähren.
<p>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen <i>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</i></p> <p>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p> <p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Der Name des Bundesgesetzes lautet: <u>Windenergieflächenbedarfsgesetz</u>- Die Definition von Nadelwaldflächen ist hier sehr weit gefasst und vereinfacht. Damit zusammenhängend ergeben sich folgende Fragen / Anmerkungen:<ul style="list-style-type: none">o In welchem Umfang wird hier über Waldflächen gesprochen, bzw. wie kleinteilig oder großflächig werden Waldbereiche zusammengefasst? Diese Eingrenzung ist grundlegend für die Einschätzung der Hauptbaumarten sowie der Bestockung.o Mit der Frage nach der Einteilung von Waldflächen im Zusammenhang steht auch die Anregung, Nadelwald enger zu definieren. Die Definition von mehr als 50% Bestockungsanteile an Nadelbaumarten inkludiert ebenso den (Nadel-)Mischwald. Aber auch dieser ist als Mischwald mit großer Artenvielfalt zu erhalten. Entsprechend des Waldberichtes der Bundesregierung von 2021 wird angesichts des Klimawandels der Mischwald als zukunftsweisend angesehen (S. 43). Eine Definition von Nadelwaldflächen ist aus dieser Perspektive daher enger zu formulieren.- In Bezug auf die genannten Zeiträume für die Aufforstung von Kalamitätsschäden sind die Daten nicht nachvollziehbar:<ul style="list-style-type: none">o Die Nennung von zwei Jahreszahlen als Beginn einer Zeitspanne bis zum heutigen Tag ist irritierend, da die zweite Zahl von der ersten bereits mit einbezogen ist (ab dem Jahr 2007 beinhaltet auch die Jahre ab 2018). Eine Nennung der zweiten Jahreszahl kann daher entfallen.

<p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da</p>	<ul style="list-style-type: none"> o Ebenso verhält es sich mit den genannten Jahren der Bestockung. Falls hier zwei Zeitspannen (2007 – 2027 und 2018 – 2032) skizziert werden sollen, so ist nicht verständlich, warum die Zeiträume so unterschiedlich groß sind? Woher ergeben sich die zeitlichen Abstände? Hier wäre es hilfreich, die Ereignisse, auf die diese Jahreszahlen (vermutlich) zurückzuführen sind, zu nennen sowie eine wissenschaftliche Grundlage für die genannten Zeiträume darzustellen. - Der Begriff der Nadelholzflächen ist bisher weder vorgekommen, noch definiert worden. Eine Anpassung an den oben definierten Begriff der NadelWALDflächen wird daher angeregt.
<p>Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wie an anderen Punkten dieser Stellungnahme bereits dargestellt, ist die Festlegung der Möglichkeiten des Ausbaus der Windenergie durch die Kommune nicht klar dargelegt. Hierbei stellen sich insbesondere die Fragen, wann eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen durch die Kommune infrage kommt (entsprechend Ziel 10.2-13 nicht während des Übergangszeitraumes), warum eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen auf kommunaler Ebene erwähnt wird im Gegensatz zu vielen anderen Themen und wie sich diese auf die Erreichung des Flächenziels auswirkt?
<p>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden <i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Als waldarme Gemeinde begrüßen wir diese Einschränkung der Windenergienutzung in Waldgebieten. Auf diese Weise können die bestehenden Waldflächen der Bevölkerung weiterhin zur Erholung dienen. - Es sollte hier konsistenter Weise von <u>Windenergiebereichen</u> gesprochen werden, s. Anmerkung zu Ziel 10.2-2
<p>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur <i>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Dieses Ziel 10.2-8 stellt eine Abweichung der Ziele 7.2-2 sowie 7.2-3 dar. Hierbei sollte überlegt werden, ob es in diesem Zusammenhang hilfreich ist, hierfür ein eigenes Ziel zu formulieren. Im aktuellen Fall ist bei Anwendung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 kein Hinweis auf diese Ausnahme zu finden. Dies stellt somit einen theoretischen Widerspruch zwischen den Zielen dar. Da es sich in allen Fällen um Ziele handelt, ist keine Über- oder Unterordnung in der Anwendung vorhanden, alle Ziele müssen gleichrangig beachtet werden. Daher wird angeregt, die Ausnahmen jeweils in die Ziele 7.2-2 sowie 7.2-3 zu integrieren. Dies würde zudem eine Komplexitätsreduktion des LEPs sowie einem allgemeinen Verständnis der Sachverhalte desselben begünstigen. - Im oben genannten Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen sind gleichermaßen Ausnahmen für die Windenergienutzung in einem bestimmten Bereich definiert. Hier werden zu den Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten auch die Naturwaldzellen. Unverständlich ist, warum diese bei Ziel 10.2-8 nicht als Ausnahmen genannt werden, da sich BSN Flächen regionalplanerisch ebenso über Waldbereiche erstrecken können. Die Nicht-Nennung dieser Ausnahme führt

	<p>in diesem Zusammenhang zu Irritationen und Inkonsistenz des Gesamtplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ebenso wird angeregt, die Reihenfolge der Aufzählung der Ausnahmen bei beiden oben genannten Zielen zu vereinheitlichen. Dies hat zwar keine inhaltlichen Auswirkungen, vereinfacht jedoch beim Lesen das Verständnis und steigert den Wiedererkennungswert.
<p>Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen, somit der die Errichtung des Ziel 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Auch hier ist innerhalb der Systematik des LEPs konsistent von <u>Windenergiebereichen</u> zu sprechen.
<p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.</p> <p>Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Absatz bezüglich der Flächenanalyse des LANUV ist zu überarbeiten, da aktuell weder die grammatischen Strukturen noch das Ziel des Absatzes kenntlich werden. - Auch in der Erläuterung ist in der Aufzählung der Ausnahmen die Naturwaldzelle zu ergänzen.
<p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Abschnitt bezüglich der nachrangigen Anwendung dieses Ziels widerspricht der Gesamtsystematik des Ziels. Eine nachrangige Inanspruchnahme sollte in den Augen der Gemeinde als Grundsatz formuliert werden. Ein Ziel ist per se als vorrangiger Belang zu beachten. Demnach ist dieser Belang nicht durch Abwägungen überwindbar und zu befolgen. Ein Grundsatz ist dagegen nur zu berücksichtigen. Dies hätte einen nachgeordneten Charakter und ist in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Eine Hierarchisierung innerhalb dieser beiden raumordnerischen Kategorien ist nicht vorgesehen und sollte auch zukünftig unterbleiben. Eine eindeutige Einordnung wird nicht zuletzt rechtlich geboten sein, um die Rechtsfolge bei Auseinandersetzungen zu definieren. <p>Demzufolge wird gefordert, diesen Absatz der Zielauslegung grundsätzlich zu überarbeiten oder aber das Ziel 10.2-8 an die Anforderungen in diesem Absatz anzupassen und in einen Grundsatz zu ändern, um das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit zu erfüllen.</p>



<p>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Der genannte Mindestabstand ist nicht nachvollziehbar und im Zusammenhang mit den Daten des LANUV sowie des BauGB irritierend/irreführend: Im Bericht des LANUV, der als Datengrundlage für den gesamten LEP herangezogen wird, wird als Mindestabstand eine Fläche von 500 m bzw. 700 m für die Potentialflächen herangezogen. Demzufolge ist die Abweichung in dieser Erläuterung des Grundsatzes nicht nachvollziehbar und wirkt willkürlich, da sie nicht mit der wissenschaftlichen Basis des Planes übereinstimmt. Demgegenüber wird im BauGB ein Mindestabstand der doppelten Höhe der Anlagen definiert, mit dem der Begriff der optisch bedrängenden Wirkung legaldefiniert wird.- Abweichende Definitionen der Mindestabstände im BauGB und dem LEP sind zu vermeiden, weshalb um Anpassung des Mindestabstandes in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Erläuterung der Zahl gebeten wird.- Eine Eindeutigkeit ist in diesem Zusammenhang auch deshalb geboten, da der landesplanerische Mindestabstand gesetzlich durch die Landesregierung gestrichen werden soll.- Der Begriff der Wohnbebauung ist in diesem Zusammenhang zudem zu konkretisieren, um eine eindeutige Anwendbarkeit des Mindestabstandes zu gewährleisten.
<p>Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 <u>zu</u> verwiesen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Das Wort ‚zu‘ ist in diesem Satz zu streichen.
<p>In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Der erste Satz des Absatzes scheint ohne Bezug zu sein. Das Bezugswort ‚dem‘ ist nicht klar auf einen vorher genannten Belang anzuwenden, zudem ist uneindeutig, welche planerischen Kriterien hierfür infrage kommen. Der Absatz ist demnach zu konkretisieren und ein Bezug zu den vorherigen oder dem zugrunde gelegten Sachverhalt eindeutig zu formulieren.
<p>Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Der kurzfristige Abstand der Evaluierung ist zu überprüfen. Eine Feststellung der Bezirksregierung, dass die Flächen überarbeitet müssen, erfordert entsprechend des ROGs sowie des LEPs regelmäßig eine Änderung des jeweiligen Planes. Hierdurch entsteht ein erheblicher Aufwand nicht nur für die Bezirksregierungen selbst, sondern auch für sämtliche Städte und Gemeinden innerhalb des Regierungsbezirkes, die sich im Rahmen der Beteiligung erneut mit den Unterlagen beschäftigen (müssen). Diese enge Taktung der Überarbeitung der Pläne birgt die Gefahr, dass der erhebliche Mehraufwand in die Abwägung mit einfließt und eine tatsächliche Anpassung der Pläne seltener stattfindet, als eigentlich notwendig.

<p>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen <i>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</i></p> <p>Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p> <p>Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.</p>	<p>Es wird darum gebeten, den Evaluierungszeitraum zu hinterfragen und ggf. anzupassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es sollte anhand der Erläuterung deutlich werden, unter welchen Umständen auch mehr als 15% Fläche der Gemeinde / Stadt in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden können. Insbesondere für die Planungssicherheit der Kommunen ist eine klare Aussage hier notwendig. - ...nicht mit mehr ALS 15% ... („als“ einfügen) - Die Verwendung des Begriffes ‚Obergrenze‘ deutet darauf hin, dass eine Überschreitung eines Wertes nicht vorgesehen ist. Dagegen wird im selben Absatz dieser Begriff durch die Wörter ‚möglichst‘ und ‚Orientierung‘ wieder abgeschwächt. Es muss aus der Erläuterung klar hervorgehen, ob es sich hier um einen Richtwert handelt, der nur unter bestimmten Umständen überschritten werden kann und darf (dafür müssten aber die Ausnahmen definiert werden) oder ob es sich um eine Obergrenze handelt, bei der eine Überschreitung nicht erwünscht ist. Dieser Absatz ist dementsprechend anzupassen. - Bisher wird nicht deutlich, wie eine kommunale Flächenausweisung überhaupt weiterhin möglich ist. Während des Übergangszeitraums ist entsprechend Ziel 10.2-13 keine Neuausweisung möglich, danach liegt die Planungshoheit bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Dieser Satz ist demnach umso irritierender, da hierdurch der Eindruck entstehen könnte, dass kommunale Flächenausweisungen weiterhin möglich seien. Dieser Punkt muss zwingend vollumfänglich klargestellt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zum Übergangszeitraum sowie den kommunalen Möglichkeiten, die bei Übernahme der Planungshoheit durch die Bezirksregierung für die Kommunen noch vorliegen. - Zudem ist hier noch einmal zu betonen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers ablehnt, dass die Planungshoheit bezüglich des Themas Wind auf die Bezirksregierung über geht und somit den Kommunen entzogen wird.
<p>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten <i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Absicht, die sich durch dieses Ziel ergibt. - Es wird angeregt, die Zielsetzung noch einmal zu überdenken. Es ist fraglich, ob die Formulierung des Abschnittes als Ziel richtig gewählt wurde. Mit der aktuellen Formulierung geht die Pflicht (Beachtung, keine Abwägung) einher, dass jede Kommune alle Bebauungspläne der Industrie- und Gewerbegebiete hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Windenergienutzung prüft. Dies ist aktuell einerseits aufgrund zeitlicher Kapazitäten nicht leistbar und andererseits finanziell nicht zu stemmen. Wenn man hierbei im Blick behält, dass für jede Änderung eines Bebauungsplanes üblicherweise Jahre vergehen, bis die jeweilige Änderung Rechtskraft erlangt, wird deutlich, dass die Erreichung eines solchen Zieles nicht realisierbar ist und demnach zu einem Grundsatz

	<p>abgeschwächt werden muss. Diesem Ziel wird die vorsichtige Formulierung in der Erläuterung entgegengesetzt, dass es sich hier nur um Möglichkeiten handelt, die eine Kommune bauleitplanerisch prüfen und umsetzen <i>kann</i>. Diese Formulierungen scheinen in einem Widerspruch zu stehen und müssen aufeinander angepasst werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- Zudem wird bei <i>Ziel 10.2-12</i> erneut sichtbar, dass bei dem Zusammenspiel von Windenergieflächen in Planungshoheit der Bezirksregierung und der Ausweisung von WKA durch die Kommune nicht klar wird (siehe Anmerkung zu <i>Grundsatz 10.2-11</i> weder Grenzen noch Möglichkeiten der Kommunen deutlich werden.
<p>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p><i>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</i></p> <p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p> <p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i></p>	<ul style="list-style-type: none">- Im ersten Satz des Zieles werden sowohl Windenergiebereiche gemäß <i>Ziel 10.2-2</i> genannt als auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches. Dies führt zu Irritationen, da entsprechend <i>Ziel 10.2-2</i> Sonderbauflächen, Sondergebiete etc. bereits in der Definition des Begriffes enthalten sind (siehe Anmerkung zu <i>Ziel 10.2-2</i>). Mit der aktuellen Formulierung entsteht die Wirkung, dass die Ausweisung von Windenergieanlagen in Bauleitplänen eine zusätzliche Möglichkeit darstellt. Dies wird jedoch unten nicht mehr als Möglichkeit im Übergangszeitraum erwähnt. Bei dem Satz: „Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im ...“ ist der Bezug des Wortes ‚diese‘ zudem nicht eindeutig. Es könnte sich sowohl auf die Windenergiebereiche als auch auf die Bauleitplanung beziehen. Insgesamt ergibt sich durch die Formulierung die Frage, was im Zeitraum der Übergangszeit für Kommunen möglich ist. Werden in diesem Ziel die Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches auch als Windenergiebereiche definiert, deren Planungshoheit bei der Bezirksregierung liegt (siehe Anmerkung zu <i>Ziel 10.2-2</i>)? Oder sind dies zusätzliche Möglichkeiten des Windenergieausbaus, bei denen die Kommunen bauleitplanerisch unterstützen können?- Ebenso unstimmig wirkt der Absatz der Erläuterung bezüglich der Kernpotenzialflächen:<ul style="list-style-type: none">o Es wird im Zusammenhang nicht vollständig klar, auf welche Konzepte zu Beginn des Satzes Bezug genommen werden soll, da in der gesamten Erläuterung noch nicht von Konzepten die Rede ist.o Zudem wird durch den Ausschluss des Windenergieausbaus im Übergangszeitraum außerhalb von Kernpotenzialflächen auch der Ausbau auf Sonderbauflächen etc. verhindert. Wie steht dies im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Zieles?o Es wäre sinnvoll, entweder die Definition des Begriffes Windenergiebereich in NRW zu definieren (siehe Anmerkung zu <i>Ziel 10.2-2</i>) oder hier eine deutliche Unterscheidung zwischen dem zu machen, was durch die Regierungsbezirke innerhalb des Übergangszeitraumes

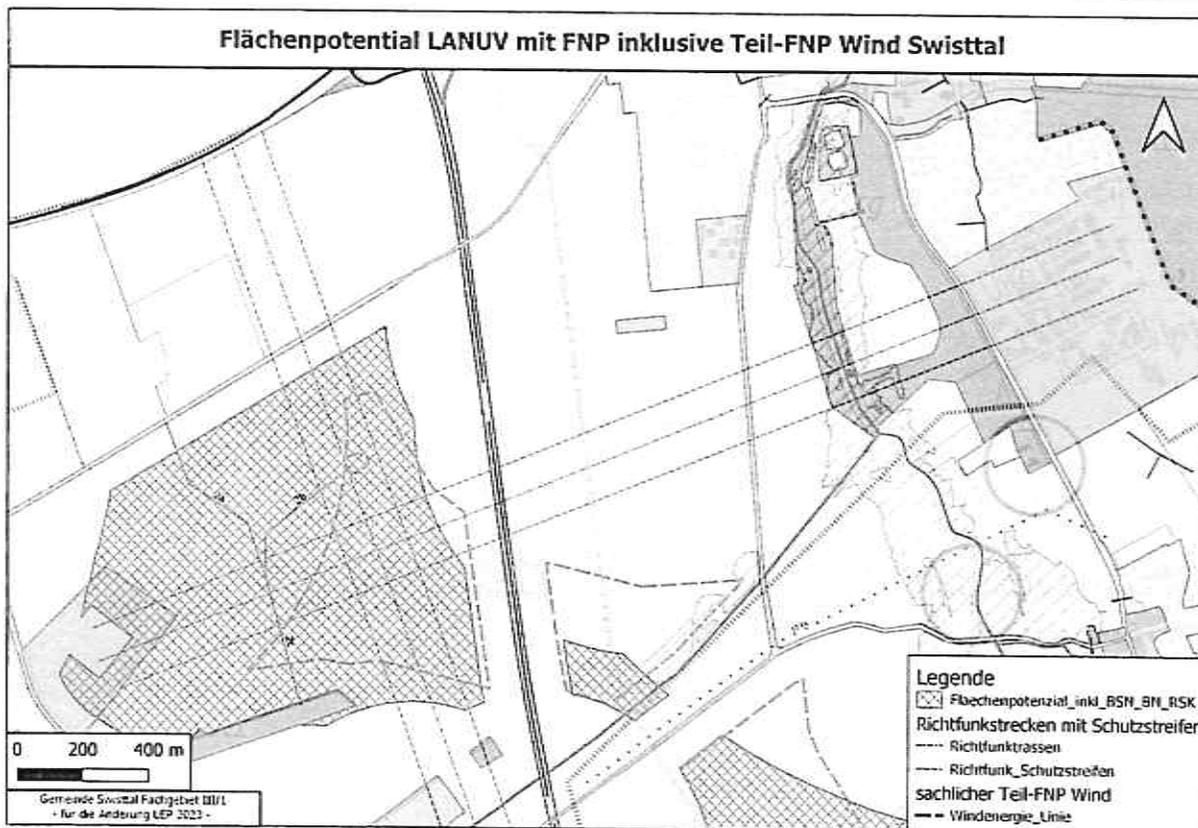


	<p>möglich ist und dem, was den Kommunen für Möglichkeiten zu stehen, den Windenergieausbau zu unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Ein Widerspruch scheint zudem in dieser Erläuterung zu <i>Grundsatz 10.2-11</i> zu stehen, da dort die kommunale Flächenausweisung explizit erwähnt wird, sowie zu <i>Ziel 10.2-12</i>, da dort die Prüfung des Ausbaus der Windenergie in Bauleitplänen gefordert wird (womit auch ein Ausbau der Windenergie auf entsprechend der Prüfung möglichen Flächen einhergehen wird).- Diese Gesamtproblematik ist innerhalb des LEPs zu klären und Widersprüche unter den Zielen und Grundsätzen sind diesbezüglich zu beseitigen.
<p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bitte grammatikalisch korrigieren: Hierzu sind von PlanungsträgerN beschlosseNE Plankonzepte, die die FlächenzielE der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.
<p>(§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Bei einem begründeten Einzelfall wiederum von einem Regelfall zu sprechen, scheint ungünstig. Hierbei wird zudem die Abhängigkeit der Zustimmung der Kommune abgeschwächt. Wer definiert hierbei den Regelfall (des Einzelfalles) und in welchem Fall darf sich ein Planungsträger (Bezirksregierung) über die Ablehnung der Gemeinde hinwegsetzen?- Eine Regulierung von Sachverhalten des LEPs, die nicht innerhalb des LEPs dargestellt werden und zum Zeitpunkt dessen Aufstellung noch nicht vorliegen, wird deutlich zurückgewiesen. Den Kommunen und Regierungsbezirken wird hiermit das Mitbestimmungsrecht / Recht auf Stellungnahme in diesem Punkt genommen. Dies wird unter anderem aufgrund der Tragweite des Sachverhaltes nicht gebilligt.- Zudem ist hier nicht erkenntlich, worauf sich 'weitere Einzelheiten' beziehen. Es ist nicht erkenntlich, ob in dem Erlass 'nur' weitere Punkte bezüglich einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb von Windenergiebereichen bzw. Kernpotenzialflächen innerhalb des Übergangszeitraumes geregelt werden, oder ob es sich hier um allgemeine Punkte zum Übergangszeitraum handelt. Letzteres ist in besonderem Maße abzulehnen.

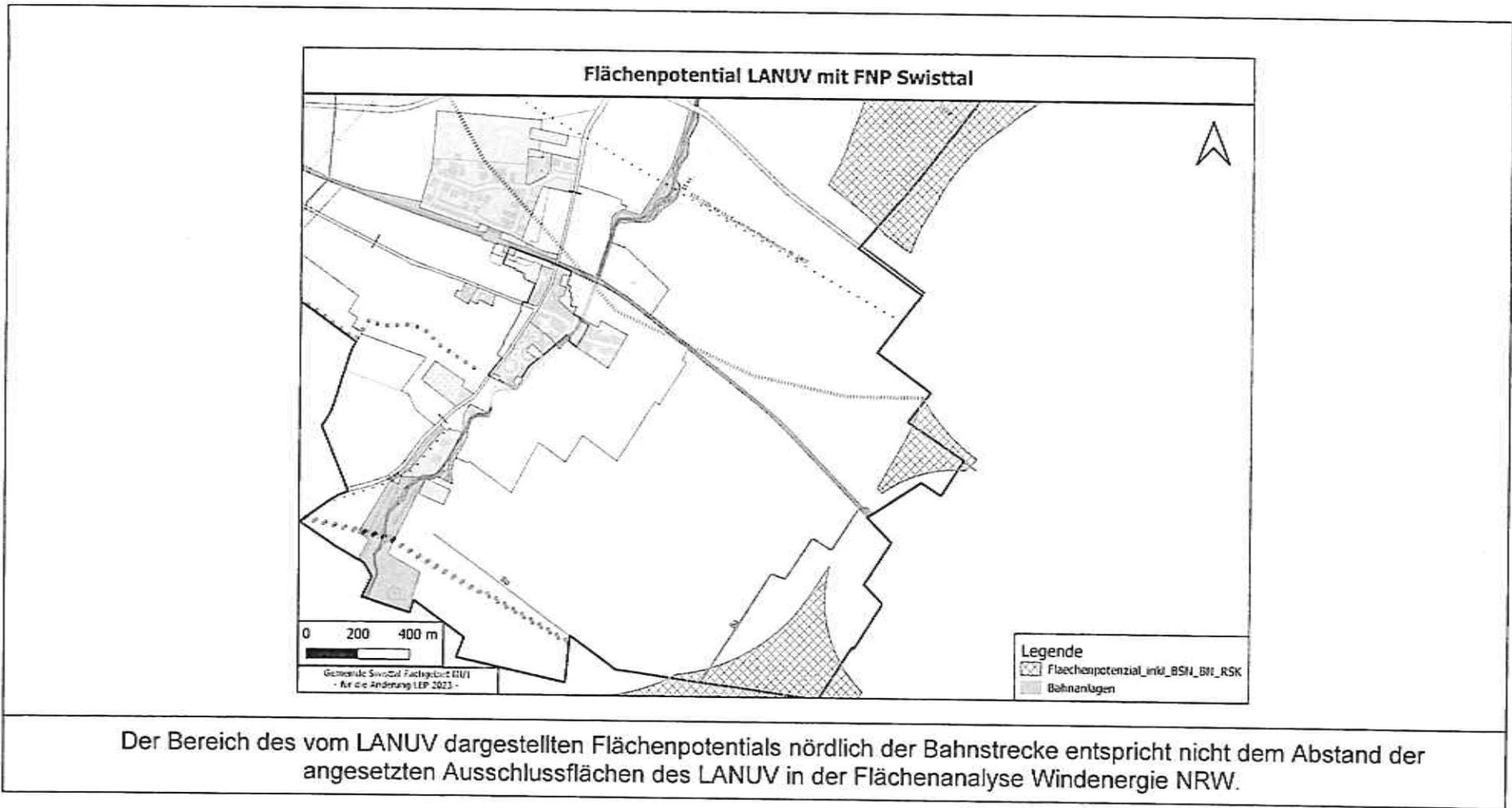
<p>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Summenerekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt). <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abtragungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beschreibung der Floating PV-Anlagen steht bereits weiter oben. Eine Wiederholung ist nicht notwendig. Zudem ist fraglich, ob das sich hieraus ergebende Ungleichgewicht der ausführlichen Erklärung von Floating PV-Anlagen zu sehr kurzen Beschreibungen der anderen APV-Anlagen die Wirkung einer (ungewollten) Wertung der unterschiedlichen Anlagen hervorrufen könnte. Daher wird darum gebeten, den Mehrwert innerhalb des LEPs von dieser ausführlichen Beschreibung zu hinterfragen.
<p>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p> <p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Woher ergibt sich diese Grenze der Bodenwertzahl? Hier ist ein Bezug bzw. eine Begründung der Zahl zu nennen, um diese nachvollziehbar zu gestalten. Als Quelle könnte beispielsweise die Bewertungstabelle der mittleren Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW herangezogen bzw. genannt werden, auf deren Bewertungskatalog die Zahl wahrscheinlich auch jetzt schon beruht. - Von DEN im Liegenschaftskataster... (ohne ‚en‘ am Ende)
<p>Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Diese Erläuterung ist sehr unpräzise formuliert und daher nicht eindeutig. Die doppelte Erwähnung derselben Grundsätze mit jeweils anderen Aspekten dieser trägt nicht zum Verständnis des LEPs bzw. diesem Grundsatz bei. Es wird angeregt, diese Erläuterung inhaltlich zu vereinfachen sowie den Begriff des Grundsatzes einheitlich zu definieren und nicht mit einzelnen Aspekten der Grundsätze gleichzusetzen.

<p>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum <i>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</i></p> <ul style="list-style-type: none">• geeignete Brachflächen,• geeignete Halden und Deponien,• geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,• künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder• Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, <p>genutzt werden.</p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</p> <p>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Innerhalb dieses Grundsatzes 10.2-17 sind unterschiedliche Darstellungen der Flächen zu finden, entlang derer mit bestimmtem Abstand Freiflächenanlagen vorzugsweise errichtet werden sollen. Im Grundsatz ist zuerst von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen die Rede, im nächsten Satz nur noch von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen. Dagegen wird hier verwirrenderweise auf alle weiteren öffentlichen Verkehrsflächen Bezug genommen und somit für Landesstraßen nur noch eine Flächennutzung innerhalb von 200m Entfernung angenommen. Diese Konfusion zieht sich zudem durch die Erläuterungen zu diesem Grundsatz (siehe unten). Hier wird um Klarstellung gebeten.- Unklar ist zudem, wie sich dieser Grundsatz 10.2-17 im Zusammenspiel mit Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden verhält. Wie ist entlang von Autobahnen mit Flächen umzugehen, die eine Bodenwertzahl von 55 und mehr aufweisen? (Dies ist in Swisttal besonders relevant, da hier kaum Böden zu finden sind, die eine niedrigere Bodenwertzahl aufweisen.)
<p>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p>	<ul style="list-style-type: none">- Die Förderkulisse des EEG bezieht sich auf Autobahnen sowie Schienenwege und eine Entfernung zu diesen von bis zu 500m. Im LEP wird dagegen von Bundesfernstraßen sowie Landesstraßen gesprochen. Bundesfernstraßen sind gemäß dem Bundesfernstraßengesetz sowohl Autobahnen als auch Bundesstraßen. Eine Ausweitung der Regelungen des EEGs auf Bundesstraßen sowie Landesstraßen im LEP wird nicht begründet und ist demnach nicht nachvollziehbar.- Die Unterscheidung von Landes- und Bundesstraßen wird im Alltag nicht wahrgenommen, daher ist die unterschiedliche Raumbelastung von Landes- und Bundesstraßen nur als theoretischer Faktor zu sehen, die jedoch in der Realität gleichbedeutend sind. Mit einer Entfernung von 500 m um Landes- und Bundesstraßen geht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher.- Insgesamt wird daher darum gebeten, diesen Grundsatz zu überdenken und an die Regelungen des EEG anzupassen. Eine Förderung des Ausbaus von Freiflächen PV-Anlagen entlang von Bundes- und Landesstraßen wird abgelehnt.

Ergänzende Hinweise zur Potentialflächenanalyse des LANUV



Im Bereich des vom LANUV dargestellten Flächenpotentials westlich der Autobahn A 61 befindet sich eine Richtfunkstrecke der Bundespolizei. Durch gutachterliche Untersuchung ist hierfür zukünftig festzustellen inwieweit sich hieraus Restriktionen ergeben könnten.





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0664

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Entscheidung

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zu planungsrechtlichen Vorgaben für Photovoltaikanlagen

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss beschließt, den Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung zum Thema planungsrechtliche Vorgaben für Photovoltaikanlagen durch die Verwaltung prüfen zu lassen. Sobald das Prüfergebnis vorliegt, wird dieses dem Planungs- und Verkehrsausschuss zur Beratung vorgelegt.

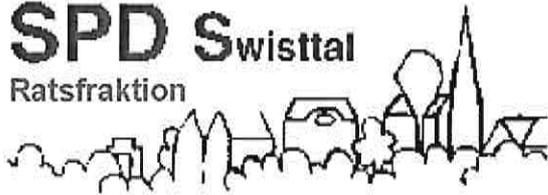
Sachverhalt:

Auf den anliegenden Antrag der SPD-Fraktion vom 16.07.2023 wird verwiesen. Hinsichtlich der konkreten Formulierung der Festsetzung für Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen besteht noch Prüfungsbedarf. Daher wird empfohlen gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.



SPD Swisttal

Ratsfraktion



Swisttal, 16. Juli 2023

Frau
Bürgermeisterin Petra Kalkbrenner o.V.i.A.
Rathaus
53913 Swisttal

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung

zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07. September 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die SPD-Fraktion bittet bei der Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 07. September 2023 um Aufnahme des Tagesordnungspunktes:

PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Der Planungs- und Verkehrsausschuss möge für zukünftige Bebauungspläne folgende textliche Festsetzungen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung) beschließen:

- „1. Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.“

Begründung:

Bei der Diskussion über mögliche planungsrechtliche Vorgaben für den Bau von Photovoltaikanlagen auf Dächern in Neubaugebieten wurde seitens der Verwaltung wiederholt darauf hingewiesen, dass eine solche Festsetzung in Bebauungsplänen nicht möglich sei und lediglich eine diesbezügliche Empfehlung erfolgen könne.

Einvernehmen besteht bislang über die Festlegung, Flachdächer, geschlossene Garagen und Carports ab einer Grundfläche von mehr als 10 m² mit einer extensiven Dachbegrünung mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen. In Kombination mit dieser Dachbegrünung sind auch Photovoltaik- und/oder Solaranlagen zulässig.

Das BauGB führt in § 9 (1) Nr. 23 b) aus, dass aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgelegt werden können, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung,



Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.

Die Festsetzungen Nr. 1 und 2 (Beschlussvorschlag) wurden vom Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Fabio Longo in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entwickelt (s. Anlage).

Es wird auch von Fachanwälten die Meinung vertreten, dass im Rahmen der Festsetzung, die tatsächliche Nutzung der gewonnenen Energie durch Betrieb der Anlage, Verbrauch im Gebäude oder durch Netzeinspeisung als Verhaltensanforderung mangels bodenrechtlichen Bezugs nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB verlangt werden kann. Das bedeutet, dass keine Festsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs möglich ist. Dies kann nur mithilfe eines städtebaulichen Vertrags ermöglicht werden.

Es erscheint allerdings wenig realistisch - gerade in der derzeitigen fossilen Energiekrise - dass ein Investor/Bauherr die Kosten einer Photovoltaikanlage in Kauf nimmt, auf den Anschluss dann allerdings verzichtet. Die zukünftigen Bauvorhaben werden alternativ zu den fossilen Energien auf Luft-Wärme-Pumpen (Kraft-Wärme-Kopplung) setzen, wofür die Photovoltaikanlagen dann benötigt werden, um entsprechend kostengünstig betrieben werden zu können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass gem. Landesbauordnung NRW § 8 (2) bereits die Solarpflicht auf Parkplätzen mit min. 35 Stellplätzen gilt, für die ab dem 01.01.2022 der Bauantrag gestellt wurde/wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Stellplätze nicht zu Wohngebäuden gehören. Alternativ ist es möglich, Solarthermie zu installieren.

Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung der NRW-Landesbauordnung 2018 (1. Lesung am 15.06.2023) soll die Baupflicht für Solaranlagen auf geeigneten Dachflächen bei allen Nichtwohngebäuden ab 2024 und bei Wohngebäuden ab 2025 eingeführt werden. Für private und gewerbliche Bestandsgebäude ist beabsichtigt, dass bei einer umfassenden Dachsanierung eine Solaranlage ab 2026 (bei kommunalen Gebäuden ab 01.07.2024) installiert werden muss. Die Pflicht soll ebenfalls durch eine Solarthermieanlagen oder durch die Verpachtung der Dachfläche an externe Investoren erfüllt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Euler

Anlage



Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung Muster-Festsetzung von Photovoltaik- Anlagen in Bebauungsplänen

Die folgende Muster-Begründung für die Festsetzung von Solaranlagen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB wurde vom Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Fabio Longo (Karpenstein Longo Nübel) in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entwickelt. Der Zweck dieser Musterbegründung für eine Solarfestsetzung besteht darin, dem kommunalen Plangeber Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Photovoltaik in der Bauleitplanung zum verbindlichen Standard in Neubaugebieten gemacht werden kann.

Örtliche Verhältnisse berücksichtigen

Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass der Städtebau immer die besonderen örtlichen Verhältnisse zu beachten hat. Jahreszeitlich teilweise beschattete Bergtäler gibt es zwar in Niedersachsen kaum (hier wäre eine kommunale Solarpflicht besonders intensiv zu prüfen). Allerdings können auch andere städtebauliche Konstellationen vorliegen, bei denen ggf. eine geringere Solarmindestfläche von z. B. 40 % statt 50 % der nutzbaren Bruttodachfläche festgesetzt werden sollte. Ebenso können aber auch Neubaugebiete so günstig für die Nutzung der Solarenergie gestaltet werden, dass eine vollflächige Belegung des Daches mit Solarmodulen städtebaulich vertretbar ist, z. B. bei einer vorgegebenen Ausrichtung der Dachfirste in Nord-Süd-Richtung, durch die alle Dächer nach Osten und Westen ausgerichtet sind und somit den ganzen Tag über die Solarenergie nutzen können.

Städtebauliche Rechtfertigung nötig

Wichtig ist: Alle städtebaulichen Solarkonzepte müssen städtebaulich gerechtfertigt werden können und die hervorgerufenen Eingriffe in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit, einschließlich der Baufreiheit, müssen verhältnismäßig sein. Besondere Fallgestaltungen der Solarfestsetzungen in B-Plänen bedürfen daher einer schlüssigen städtebaulichen Begründung, die sich aus dem städtebaulichen Konzept für das jeweilige Plangebiet ergibt.

Ziel dieser Muster-Festsetzung ist eine praxisnahe Annäherung an den Standardfall eines Neubaugebiets, dessen städtebauliche Konzeption die Nutzung erneuerbarer Energien vorsieht, jedoch dies in Bezug auf die Nutzung von Solarenergie nicht weiter konkretisiert hat. Die Übertragbarkeit soll also besonders hoch sein und für möglichst viele städtebauliche Planungen eine erste Formulierungshilfe bieten. Dennoch ersetzt die Muster-Festsetzung mit Begründung keine fachliche und rechtliche Beratung im Einzelfall.

Darüber hinaus empfehlen wir, dem städtebaulichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie, bei der städtebaulichen Konzeption der Bauleitplanung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dem solaren Städtebau sollte wenigstens in Grundzügen Beachtung geschenkt werden, z. B. sollte bei der Einrichtung von Baufenstern und Baugrenzen darauf geachtet werden, dass sich die Gebäude nicht gegenseitig beschatten. Dies wird z. B. für bauliche Nebenanlagen nicht immer gewährleistet werden können, weshalb auch eine Ausnahmebestimmung zur gegenseitigen Beschattung in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.



Städtebaulicher Anlass

Mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und hat ihm damit endgültig eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB). Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist schon seit der BauGB-Novelle 1998 das Oberziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die Nutzung der Solarenergie wird den städtebaulichen Zielen der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in besonderer Weise gerecht (siehe untenstehende städtebauliche Begründung der Muster-Solarfestsetzung zeigt). Ohnehin liegt die städtebauliche Verankerung von Festsetzungen zur Nutzung der Solarenergie in der Natur der Sache. Der Einsatz der Solarenergie in der Bauleitplanung findet dezentral statt und ist mit der Nutzung des Bodens und des zu überplanenden Raums eng verbunden. Die Nutzung der Solarenergie gestaltet unmittelbar die örtliche Energieversorgung und damit die Wohnverhältnisse im Plangebiet. Dem hat der Bundesgesetzgeber schon mit der BauGB-Novelle 2004 Rechnung getragen und die Nutzung erneuerbarer Energien als städtebaulichen Belang bestimmt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und eine Rechtsgrundlage für Solarfestsetzungen eingeführt (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Mit der Klimaschutznovelle 2011 ist in dieser Rechtsgrundlage klargestellt worden, dass Festsetzungen für den verbindlichen Einsatz der Solarenergie zulässig sind. Danach können Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baugebieten verbindlich festgesetzt werden. In § 9 Abs. 1 Nr. 23 b heißt es wörtlich:

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

Gebiete in denen (...)

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.

Hierunter fällt dem Wortlaut nach sowohl die Photovoltaik (PV) als auch die Solarthermie. Eine entsprechende Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien in B-Plänen ist demnach vom Grundsatz her möglich. Vor der Gesetzesänderung im Jahr 2011 durch die Klimaschutznovelle bestand unter Juristen Uneinigkeit darüber, ob mit dem Tatbestandsmerkmal „bauliche Maßnahmen“ auch der Einbau von Anlagen erneuerbarer Energien (z. B. Solaranlagen) direkt festgesetzt werden konnte. Einigkeit bestand lediglich darüber, dass alle Maßnahmen, die den Einsatz erneuerbarer Energien vorbereiten, erleichtern, begünstigen oder begleiten, festgesetzt werden dürfen; als solche baulichen Maßnahmen wurden z. B. die solarorientierte Ausrichtung von Gebäuden sowie der Einbau von Leerrohren für solarthermische Anlagen aufgefasst.

Durch die Erweiterung im Jahr 2011 auf „sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien...“ hat der Gesetzgeber Klarheit darüber geschaffen, dass tatbestandlich auch der direkte Einbau von Anlagen erneuerbarer Energien im Bebauungsplan festgesetzt werden darf. Da der Gesetzgeber genau die von Teilen der Rechtsliteratur für notwendig erachtete Formulierung „technische Maßnahmen“ aufgenommen hat, hat sich seither eine kaum bestrittene Rechtsauffassung herausgebildet, die Festsetzungen für den Einsatz von Anlagen erneuerbarer Energien für zulässig hält. Da bislang z. B. gegen die seit 2011 in über 30 Bebauungsplänen enthaltene, weithin akzeptierte Solarfestsetzung der Universitätsstadt Marburg nicht geklagt wurde, liegt keinerlei Rechtsprechung über Solarpflichten in der Bauleitplanung vor. Das ist aber natürlich kein Hinderungsgrund für entsprechende Festsetzungen.

Damit die Klimaschutznovelle 2011 nicht ins Leere läuft, ist es an der Zeit, dass die neue Rechtsgrundlage für Solarfestsetzungen von immer mehr Städten und Gemeinden aufgegriffen wird. Der noch aus Zeiten vor 2011 herrührenden Verunsicherung vieler Kommunen über die rechtlichen Möglichkeiten für Solarpflichten kann



am besten entgegengewirkt werden, indem Solarfestsetzungen gut verständlich formuliert und nachvollziehbar städtebaulich begründet werden. Das Beispiel Marburg zeigt, dass Solarpflichten eine hohe Akzeptanz genießen und seit einem Jahrzehnt in rund 40 Bebauungsplänen nicht beklagt worden sind.

Muster-Festsetzung

Im Folgenden finden Sie eine Muster-Festsetzung und eine beispielhafte Begründung für verbindliche Solarfestsetzungen für PV-Anlagen in Neubaugebieten. Die Begründung muss selbstverständlich jeweils an den konkreten B-Plan angepasst werden.

Das folgende Beispiel für eine Begründung der Festsetzung von PV-Anlagen im B-Plan enthält viele mögliche Gründe. Zur Begründung der Festsetzung im B-Plan müssen nicht alle Gründe genannt werden. Neben der Erwähnung des Oberziels der Bauleitplanung (nachhaltige städtebaulichen Entwicklung) und neben dem Belang des globalen Klimaschutzes sollten zur städtebaulichen Rechtfertigung der Solarfestsetzung mindestens Ausführungen zum Belang der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem weiteren Belang vorgelegt werden¹, z. B.

- › zu einer von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), die z.B. in einem Klimaschutz- und Energiekonzept der Gemeinde dargelegt worden ist;
- › zu den Belangen der lokalen Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) bei einem Fokus auf die kommunale Wirtschaftsförderung für den Bereich der erneuerbaren Energien.

Die Begründung der Solarfestsetzung muss auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse des Plangebiets angepasst und sollte nicht schablonenhaft übernommen werden.

Beispiel für eine textliche Festsetzung:

Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

- › 1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- › 2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Zur Begründung:

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Zur Solarfestsetzung im Einzelnen:

Nr. 1: Festsetzung von 50 % der Dachfläche

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche).

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

¹ hierzu ausführlich: Longo, Klimaschutz im Städtebaurecht, DÖV 2018, S. 107, 111-114

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere:

- › Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest) - Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen, weil sie gut nutzbar sind;
- › erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume, darunter fallen insbesondere nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bäume;
- › von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern, z.B. bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern; die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich nach den ersten beiden Spiegelstrichen möglich ist).

Beispiel 1: Auf einer Parzelle im Baugebiet befindet sich ein Gebäude mit einer Dachfläche von 100 m². Nicht nutzbar sind wegen mehrerer Dachfenster 20 m². Die nutzbare Dachfläche beträgt danach 80 m². Die Solarmindestfläche von 80 m² beträgt dann 40 m² (50 % von 80 m²).

Beispiel 2: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden sich zwei Gebäude. Die Solarmindestfläche kann in einem solchen Fall auch auf einer zusammenhängenden Dachfläche eines einzelnen Gebäudes installiert werden.

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann [muss bei jeder Bauleitplanung von der Stadt / Gemeinde geprüft werden].

Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche ist auch grundrechtschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus vom Plangeber erwünscht, wenn dies für die Bauleute wirtschaftlich vertretbar ist.

Nr. 2: Primär Photovoltaik, ersatzweise Solarwärme

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden.

Dadurch sollen den Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmenutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Solarmindestfläche anteilig oder auch vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann. Da Solarwärmeanlagen zumeist nach dem Energiebedarf im Gebäude (Warmwasser, ggf. Heizungsunterstützung) ausgelegt werden, sollten die Bauleute bei Interesse an einer Solarwärmeanlage zunächst die erforderliche Kollektorfläche für die Solarwärmeanlage ermitteln und daraufhin die Dimensionierung der Photovoltaikanlage prüfen.



Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

In Niedersachsen ist bei derzeit üblichen PV-Dachanlagen mit einem Ertrag von ca. 900 Kilowattstunden Strom (kWh) pro kWpeak installierter Leistung zu rechnen. Für 1 kWpeak wird eine Dachfläche von rund 6-8 m² benötigt. Aufgrund der stetig gesunkenen Preise für PV-Technik, den geringen Wartungsaufwendungen für PV-Anlagen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. entfallende/reduzierte EEG-Umlage) ist derzeit die Eigenversorgung mit Photovoltaik vom eigenen Dach für Privatpersonen mit Kosten in Höhe von ca. 10 bis 12 ct/kWh zu erzeugen (ohne Speicherlösung, Anlagenbetrieb 20 Jahre). Der selbst erzeugte Strom ist damit rund 60 % günstiger als Netzstrom vom Stromanbieter (Kosten derzeit (2021) ca. 30 ct/kWh). Damit rechnet sich bei einem teilweisen Eigenverbrauch und einer gewährten Einspeisevergütung über 20 Jahre die Installation einer PV-Anlage für die Bauleute i.d.R. innerhalb weniger Jahre bis zu rund einem Jahrzehnt. Nach ihrer Amortisation sorgt die Anlage über viele Jahre für eine deutliche Reduzierung der Stromkosten im jeweiligen Haushalt. Es kann von einem Anlagenbetrieb von 25 Jahren ausgegangen werden. Damit ist die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude im Baugebiet auch wirtschaftlich zumutbar.

Die Installation und Nutzung von PV-Anlagen zur Stromerzeugung sichert die langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch eine Stabilität der Energiepreise. Die Investitionskosten von PV-Anlagen sind kalkulierbar, die solare Strahlungsenergie ist im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen kostenlos. Der Eingriff in die Baufreiheit und die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) ist daher zumutbar und trägt überdies zu einer sozialgerechten Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB) bei.

Beachtung des Energiefachrechts

Die Solarfestsetzung fügt sich in den Rahmen des Energiefachrechts ein und erfüllt zugleich deren gesetzliche Ziele zum Ausbau erneuerbarer Ener-

gien (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021), wonach die leitungsgebundene Stromversorgung zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll (§ 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Zugleich gewährleistet sie durch die Vorgabe der Photovoltaik und die Möglichkeit der ersatzweisen Erfüllung durch Solarwärme die Wahlfreiheit beim Einsatz erneuerbarer Wärmeenergieträger nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG, in Kraft seit 01.11.2020).

Die Festsetzung regelt eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen und zur Nutzung der Solarenergie. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise des Betriebs werden nicht gemacht. Der Grundstückseigentümer kann selbst entscheiden, die entsprechende Stromerzeugung aus der Solarstrahlung entweder für die Eigenversorgung, die Direktversorgung der Nutzer der Gebäude oder für die Allgemeinheit der öffentlichen örtlichen Energieversorgung oder in einer Kombination dieser Optionen einzusetzen. Die Grundstückseigentümer und Nutzer der Gebäude verfügen über alle Rechte und Pflichten nach dem EnWG, insbesondere verfügen sie über einen Stromnetzanschluss und sind frei in der Wahl ihres Vertragspartners zum Strombezug, z.B. durch den Grundversorger oder ein anderes Unternehmen auf dem Strommarkt. Sie werden nicht dazu verpflichtet, ihren Strombedarf anteilig oder ausschließlich durch Solarstrom zu decken. Denn sie sind frei in der Wahl, ob und wie sie die Eigenversorgung aus der Solarstromanlage gestalten und ggf. mit einem elektrischen Speicher optimieren. Sie verfügen über alle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der Regelungen des jeweils geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Sie können die Solarpflicht auch durch Dritte erfüllen. Für die Pflichterfüllung ist nur von Bedeutung, dass bei der Errichtung von Gebäuden eine Solaranlage installiert und die Solarenergie dauerhaft genutzt wird. Sollte der Grundstückseigentümer die Verpflichtung Dritten überlassen, bleibt er dennoch der Verpflichtete. Er sollte die zuverlässige Nutzung der Solarenergie mit dem Dritten daher vertraglich und ggf. dinglich absichern.



Zu den städtebaulichen Gründen der Solarfestsetzung

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie ... [mindestens eine weitere städtebauliche Aufgabe nennen und auch im Hinblick auf den Ortsbezug ausführen].

Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Die Festsetzung schreibt mit Solarmodulen ortsfeste technische Anlagen selbständiger Art vor (primär Photovoltaikanlagen, sekundär Solarwärmanlagen), die auf den Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet zu errichten sind (50 % der Bruttodachfläche). Die Solarenergienutzung durch die Festsetzung erfolgt daher ortsbezogen im Plangebiet auf den Gebäuden und baulichen Anlagen. Die erzeugte Energie wird vorrangig im Plangebiet verwendet, sei es durch die Eigenversorgung der Haushalte mit Strom bzw. Wärme oder durch den physikalischen Effekt, dass Solarstrom im Netz vorrangig dort verbraucht wird, wo er eingespeist wird. In einem weiteren Sinne besteht der örtliche Bezug der Nutzung der Solarenergie im Plangebiet darin, dass der Bebauungsplan durch die Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft, die wenigstens teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann [muss bei jeder Bauleitplanung von der Stadt / Gemeinde geprüft werden].

Von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Der Rat der Stadt / Gemeinde xy hat am 00.00.0000 einen **Grundsatzbeschluss** (Beschluss-Drucksache Nr. ...) zur weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energien zur energetischen Versorgung in neuen Baugebieten gefasst.

[oder / und]

20xy hat der Rat der Stadt / Gemeinde xy beschlossen, dass die Kommune das Ziel verfolgt, die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in der Kommune xy bis 20xx gegenüber dem Wert von 20yy um xy % zu reduzieren (Beschluss-Drucksache Nr....). Dieses Ziel ist nur durch eine Vielzahl von Maßnahmen (u.a. Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien) unter Mitwirkung der Bürgerschaft erreichbar. Die Festsetzung von PV-Anlagen ist eine geeignete Maßnahme zur Erreichung dieses kommunalen Zieles.

[oder/und]

Die Kommune xy verfügt (außerdem) über ein **Klimaschutzkonzept** aus dem Jahr xx, in dem sie ebenfalls das Ziel formuliert, die CO₂-Emissionen für die Energieversorgung im Stadtgebiet deutlich zu reduzieren und Energie dezentral und erneuerbar zu erzeugen. Zur Zielerreichung sollen schwerpunktmäßig dezentral erzeugte erneuerbare Energien genutzt werden.

Die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen im Baugebiet ist eine Maßnahme zur Erreichung der im Klimaschutzkonzept der Kommune und im Grundsatzbeschluss formulierten Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb der Kommune und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Mit der lokalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen geleistet.



Damit entspricht die Solarfestsetzung den Zielsetzungen der auch städtebaulich begründeten Beschlussfassungen für ein Klimaschutz-/Energiekonzept etc.

Tipp: Falls die Kommune im Energie- oder Klimaschutzkonzept bislang die Bauleitplanung nicht adressiert hat, sollte sie das Konzept in Bezug auf die grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung der verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Bebauungsplänen ergänzen.

Örtliche Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Mit der Bebauung des xx ha großen Baugebietes mit etwa xx Wohneinheiten wird für die Versorgung der zu errichtenden Gebäude ein zusätzlicher Energiebedarf (Strom und Wärme) ausgelöst. Hierdurch steigt der Energiebedarf innerhalb der Kommune xy.

Mit der Festsetzung der Installation von PV-Anlagen auf den Gebäuden wird ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung des erhöhten lokalen Energiebedarfs geleistet. Die Energie wird dezentral am Ort des Bedarfs erzeugt. Hierdurch wird auch die „Importabhängigkeit“ im Energiebereich verringert. Die dezentrale Produktion von Strom trägt auch zur Netzentlastung bei. Energieversorgungs- und Energiepreissrisiken werden hierdurch reduziert.

Die dezentrale örtliche Energieversorgung aus heimischen Quellen erhöht die Resilienz gegenüber Energieimporten. Werden zusätzlich Speicher installiert, die für eine Notstromversorgung ausgelegt sind, können diese bei einem Ausfall der zentralen Energieinfrastruktur die Energieversorgung sichern.

Die lokale Energieversorgung wird durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger nachhaltig verbessert. Die Festsetzung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Die Festsetzung fügt sich in das Energiefachrecht ein und erfüllt ihren Auftrag für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien (siehe oben: Beachtung des Energiefachrechts).

Lokale Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB)

Die nach städtebaulichen Gesichtspunkten der verstärkten Nutzung der Solarenergie ausgerichtete Bauleitplanung im Plangebiet xy schafft Rahmenbedingungen, die sich grundsätzlich positiv auf die lokale Wertschöpfung auswirken. Dabei werden nicht einzelne lokale Wirtschaftsunternehmen spezifisch gefördert, sondern zulässigerweise Marktstrukturen geschaffen, die die Bedingungen für lokale Wertschöpfung und Beschäftigung verbessern (Longo, Klimaschutz im Städtebaurecht, DÖV 2018, S. 107, 113 f.). Die Installation trägt dazu bei, den Anteil der örtlich produzierten Energie zu erhöhen, wodurch die Einfuhr von Energie verringert wird. Durch die Ersetzung von Importenergieträgern durch heimische erneuerbare Energien wird lokale Wertschöpfung aufgebaut (siehe dazu die Studie GWS/DIW/DLR/Prognos/ZSW (Hrsg.), Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland: Ausbau und Betrieb heute und morgen, Berlin 2015, Internet:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/beschaeftigung-durch-erneuerbare-energien-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Abruf: 25.03.2021).

Schadstofffreie Stromproduktion – Luftreinhaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB)

Die Photovoltaik bietet gerade auf den neuen Gebäuden ein großes, einfach nutzbares Potenzial, zur lokalen, schadstofffreien Stromproduktion. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen. Bei der Stromerzeugung durch PV-Anlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO₂ noch andere Luftschadstoff-Emissionen. PV-Anlagen ermöglichen und unterstützen den Umstieg auf Elektromobilität, die zu einer lokalen Entlastung von Luftschadstoffen beiträgt. Die lokale Stromproduktion mit PV-Anlagen ist in Summe ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Luftschadstoffen.



Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB)

Die Gemeinde xy setzt in dem vorliegenden Bebauungsplan auch aus Gründen des Klimaschutzes im Sinne des Entgegenwirkens gegen den Klimawandel fest, dass die verfügbaren Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude zu mindestens 50 % mit PV-Anlagen ausgestattet werden müssen.

Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung der Gebäude, können CO₂-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung hat. Je kWpeak installierter Solarleistung (entspricht ca. 6-8 m² PV-Modulfläche) ist von 900 kWh Solarstrom pro Jahr auszugehen. Bei einem CO₂ Wert von Strom von 0,565 kg (Bundesmix, Gemis Daten) je kWh ergibt sich je kWpeak eine jährliche Einsparung von 508 kg CO₂/a. Die Festsetzung ist daher ein Beitrag zum Klimaschutz.



erstellt von:

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt
Fachanwalt Verwaltungsrecht



in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

Weitere Informationen und Angebote

- › Das Faktenpapier „Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung“ gibt einen Überblick über die weiteren Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich.
- › Informationen zum Einsatz von Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften finden Sie unter: <http://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-oeffentliche-gebaeude>
- › Die Impulsberatung Solar für Kommunen prüft die Eignung von kommunalen Gebäuden für den Einsatz von Photovoltaik oder Solarthermie. www.klimaschutz-niedersachsen.de/energieberatung/kommunen/impulsberatung-solar

Stand: März 2021
© Foto: Eberhard/AdobeStock





Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0675

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

22

Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlerevier
Berichterstattung der RWE Power AG für das Jahr 2022

Sachverhalt:

Die jährliche Berichterstattung der RWE Power AG zur Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlerevier wird dem Ausschuss anliegend zur Kenntnis gegeben.



RWE



RWE Power AG | Zum Gut Bohlendorf | 50126 Bergheim

Frau Bürgermeisterin
Petra Kalkbrenner
Gemeinde Swisttal
Rathausstr. 115
53913 Swisttal

Markscheidewesen & Bergschäden

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen POB-MB St
Name Herr Stormberg
Telefon 02271/751-23462
E-Mail bergschaden@rwe.com

PRIVA
MU
S.A.
PHV HA

Bergheim, im Juli 2023

Transparenzinitiative - Jahresbericht zur Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier der RWE Power AG - Berichtsjahr 2022



Sehr geehrte Frau Kalkbrenner,

die im Februar 2014 vereinbarte Transparenzinitiative „Neue Ansätze für noch mehr Transparenz und einen fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Auswirkungen Betroffenen und der Bergbauunternehmen“ sieht eine jährliche Berichterstattung zur Entwicklung der Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier durch die RWE Power vor. Mit dem beigefügten Bericht für das Jahr 2022 kommt die RWE Power AG dieser Verpflichtung erneut nach.



For 125 years.

Um ein umfassendes Bild über die Bergschadenssituation abzugeben, enthält der Berichtszeitraum über das Jahr 2022 hinaus auch die Jahre 2018-2021.

Als Kommune, in denen Bergschäden gemeldet wurden, erhalten Sie darüber hinaus als Anlage eine ergänzende Information, aus der die konkrete Situation Ihrer Kommune im genannten Zeitraum hervorgeht.

Dieser Bericht soll selbstverständlich nicht das persönliche Gespräch ersetzen. Daher sind wir weiterhin gerne bereit, die Bergschadenssituation in Ihrer Kommune persönlich zu erläutern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft

i.V. Dr. Rinaldi

i.V. Stormberg

Anlage

RWE Power Aktiengesellschaft

Zum Gut Bohlendorf
50126 Bergheim

T +49 221 480-0
I www.rwe.com

Vorsitzende des Aufsichtsrates:
Zvezdana Seeger

Vorstand:
Dr. Frank Weigand (Vorsitzender)
Steffen Kanitz
Dr. Lars Kulik
Kemal Razanica

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032



Statistik Gemeinde Swisttal

Bergschadenssituation

Gebäude	2018	2019	2020	2021	2022
Erstmeldungen	4	3	2	2	2
Neue Bergschäden	0	0	0	0	0
Wiederholungsmeldungen	7	4	8	14	5
Schlichtungsfälle	0	0	0	0	0



Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier

Jährliche Berichterstattung der RWE Power AG

Berichtsjahr 2022

1. Anlass

Die im Februar 2014 vereinbarte Transparenzinitiative („Neue Ansätze für noch mehr Transparenz und einen fairen Ausgleich der Interessen der von bergbaulichen Auswirkungen Betroffenen und der Bergbauunternehmen“) sieht gem. Kap. VII, Abs. 1.1 eine jährliche Berichterstattung zur Entwicklung der Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier durch RWE Power vor. Mit diesem Bericht kommt die RWE Power AG dieser Verpflichtung nach. Um ein umfassendes Bild über die Bergschadenssituation abzugeben, umfasst der Berichtszeitraum über das vergangene Jahr 2022 hinaus auch die Jahre 2018-2021.

An dieser Stelle möchten wir darüber informieren, dass nach der im letzten Jahr erfolgten formellen Zusammenlegung der Abteilungen „Bergschäden“ und „Markscheidewesen“ zur neuen Hauptabteilung „Markscheidewesen & Bergschäden“, zu Beginn dieses Jahres durch den Umzug der Abteilung „Bergschäden“ nun auch die räumliche Zusammenlegung am gemeinsamen Standort in Bergheim, Zum Gut Bohlendorf, realisiert werden konnte.

2. Allgemeines

Die Bodenschichten der Niederrheinischen Bucht bestehen aus Löss, Kies, Sand, Ton und Braunkohle. Diese Schichten sind von Natur aus teilweise mit Grundwasser gefüllt. Zur Gewinnung der Braunkohle im Tagebau ist es erforderlich, das Grundwasser bis unter den tiefsten Punkt des Tagebaus abzupumpen. Die Grundwasserabsenkung lässt sich jedoch nicht auf den Tagebaubereich beschränken. Sie wirkt auch weit in die Umgebung der Tagebaue. Wo die zu entwässernden Bodenschichten einheitlich aufgebaut sind, setzt sich als Folge der Grundwasserabsenkung die Geländeoberfläche sehr langsam, gleichmäßig und unschädlich für bauliche Anlagen. Das ist im Rheinischen Braunkohlenrevier der Fall. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die großräumigen Bodenbewegungen.

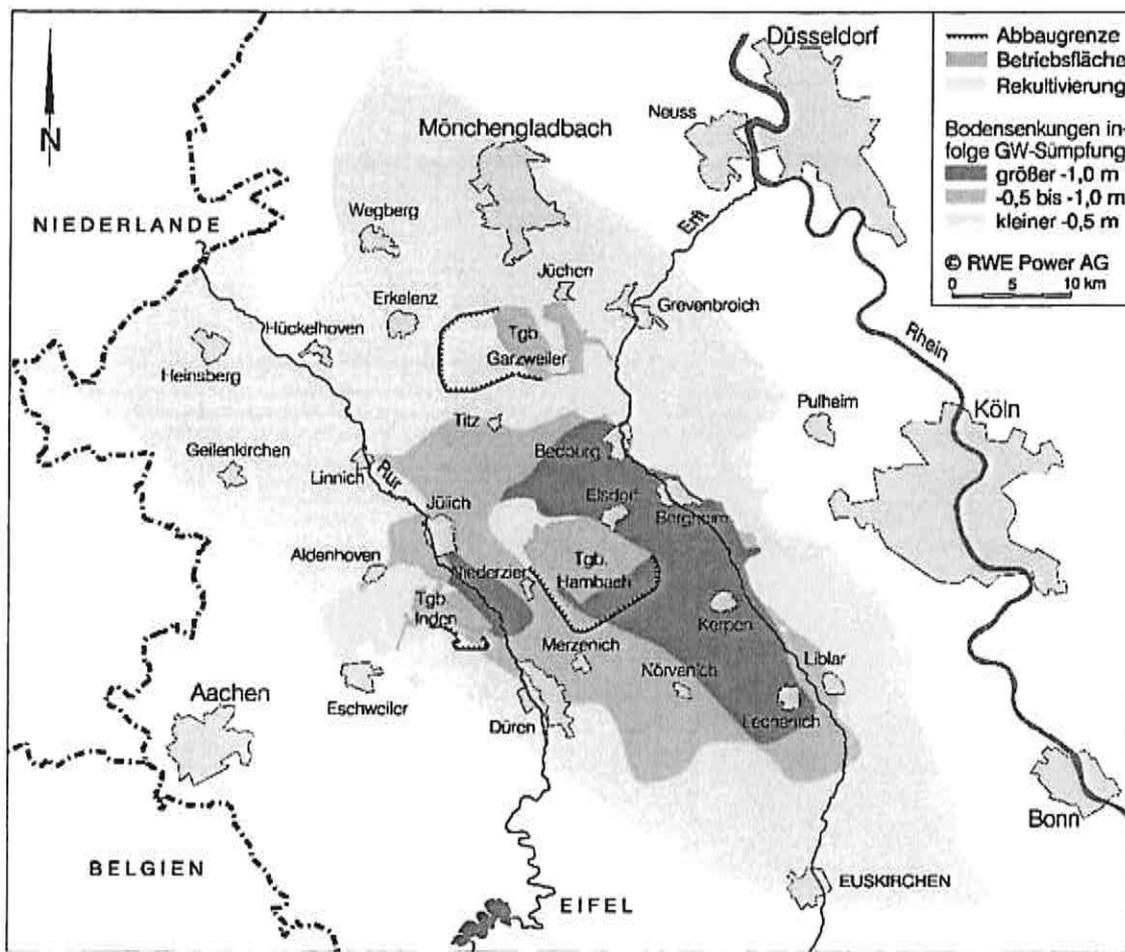


Abbildung 1: Überblick über die großräumigen Bodenbewegungen 1955 bis heute

Weitergehende Informationen z.B. über örtliche Bodenbewegungen sind über das öffentliche TIM-Online-Portal des Landes NRW (www.tim-online.nrw.de) verfügbar.

Bergschäden können nach allgemein anerkannter Fachkunde nur dort auftreten, wo geologische Besonderheiten vorliegen, die eine gleichmäßige Bodensenkung verhindern. Dies kann auf sogenannten bewegungsaktiven tektonischen Verwerfungen und in Flussauen der Fall sein.

RWE Power ist sich der Verantwortung für ihr Umfeld und die Menschen im Revier sehr bewusst. So dient die vom Unternehmen gegenüber dem Land NRW erklärte einheitliche Bergschadensregelung, zuletzt aktualisiert im Jahr 2010, dazu, die von Gebäudeschäden betroffenen Eigentümer bei der Ursachenklärung zeitnah, umfassend und fachkundig zu unterstützen. Die Überprüfung einer Schadensmeldung ist für Betroffene kostenlos, das Ergebnis wird den Eigentümern transparent und nachvollziehbar schriftlich mitgeteilt. Zudem können Betroffene inzwischen auf ein umfangreiches Informationsangebot zurückgreifen und strittige Einzelfälle von der unabhängigen Schlichtungsstelle Braunkohle NRW überprüfen lassen.

3. Ablauf Bergschadensbearbeitung

Die Bergschadensbearbeitung bei RWE Power umfasst die Bergschadensvorsorge sowie die Einzelfallbearbeitung. Einzelheiten zur Bergschadensbearbeitung und -regulierung sind in der sogenannten „Bergschadensregelung im Rheinischen Revier“ der RWE Power AG -zuletzt in 2010 unter Mitwirkung des Braunkohlenausschusses und des Verbands bergbaugeschädigter Haus- und Grundeigentümer (VBHG) erweitert- verbindlich zugesagt. Die wesentlichen Grundsätze sind in Abbildung 2 zusammengefasst. Alle Maßnahmen für die notwendige Bergschadensprüfung sind für den Schadensmelder kostenfrei.

Bergschadensregelung im Rheinischen Revier

Grundsätze:

RWE Power ...

- ... geht jeder Schadensmeldung nach,
- ... führt alle Untersuchungen durch, bist feststeht, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht,
- ... fordert keine Kosten zurück, wenn kein Bergschaden vorliegt,
- ... führt im Rahmen der „Schnellen Hilfe“ bei hinreichendem Verdacht auf Bergschäden Reparaturen vor Abschluss der Untersuchungen durch,
- ... händigt alle objektbezogenen Unterlagen mit einer schriftlichen Stellungnahme aus und
- ... leistet vollen Schadenersatz im Bergschadensfall.



Abbildung 2: Bergschadensregelung im Rheinischen Revier

▪ Schadensmeldung und -bearbeitung

Stellt ein Eigentümer einen Gebäudeschaden fest und wird eine bergbauliche Verursachung vermutet, so können Betroffene diesen Schaden schnell und unbürokratisch an RWE Power melden. Die Bearbeitung von Schadensmeldungen erfolgt dabei nach einheitlichen und zertifizierten (s. Abschnitt 5) Abläufen. Die eingegangene Schadensmeldung wird kurzfristig schriftlich bestätigt. Nach Klärung der Eigentumsverhältnisse wird im Anschluss grundsätzlich ein Ortstermin vereinbart, um den Schaden gemeinsam mit den Betroffenen aufzunehmen und Fragen rund um das Thema Bergschäden zu beantworten. Anschließend wird geprüft, ob Einflüsse des Bergbaus für die Schäden ursächlich sein können. Bedarfsweise werden weitere Untersuchungen wie z.B. Bodenuntersuchungen oder Höhenmessungen erforderlich. Alle Betroffenen erhalten eine ausführliche schriftliche Stellungnahme, in welcher die Untersuchungsergebnisse, z.B. Messdaten oder Sondierungsergebnisse transparent und nachvollziehbar erläutert werden. Der Bearbeitungsablauf von Schadensmeldungen ist in Abbildung 3 dargestellt.

Bearbeitung von Schadensmeldungen



Abbildung 3: Bearbeitung von Schadensmeldungen

▪ Bergschadensvorsorge

Um Bergschäden an Neubauten zu vermeiden, wird RWE Power von den Städten und Gemeinden im Rheinischen Braunkohlenrevier bereits bei der Bauleitplanung (z.B. bei der Entwicklung von Neubaugebieten) beteiligt, um Bergschadensgesichtspunkte möglichst frühzeitig in die Planungsverfahren einzubringen. Vergleichbares gilt in Absprache mit den Kommunen für konkrete Bauvorhaben. Auch diese werden vor Baubeginn aus Bergschadensgesichtspunkten geprüft und bei Bedarf werden erforderliche Vorsorgemaßnahmen mit dem Bauherrn abgestimmt. Die Prüfung und etwaige Vorsorgemaßnahmen sind für den Bauherrn kostenlos. Im Berichtsjahr 2022 wurden 272 Beteiligungen zu Bauleitplanungsverfahren und 885 Anfragen zu Bauvorhaben bearbeitet.

4. Bergschadenssituation im Rheinischen Revier

▪ Statistik Schadensmeldungen

Die Bergschadenssituation im Rheinischen Braunkohlenrevier war in den letzten Jahren in etwa gleichbleibend (Abbildung 4). Ca. 180 - 220 neue Schadensmeldungen pro Jahr sind bei RWE Power eingegangen. Im Jahr 2022 wurden erstmalig an 145 Gebäuden RWE Power Schäden gemeldet, was unter den Vorjahreswerten liegt. Unter diesen Erstmeldungen erweisen sich nach sorgfältiger Prüfung nur wenige neue Bergschadensfälle. Dies ist insofern auch fachlich erklärbar, als dass die großräumigen Entwässerungsmaßnahmen bereits seit Jahrzehnten wirken und schadensverursachende geologische Besonderheiten (Tektonik, Aue) vorwiegend bereits vor vielen Jahren aktiviert bzw. beeinflusst wurden.



Revierstatistik Bergschadenssituation

Gebäude	2018	2019	2020	2021	2022
Erstmeldungen	218	189	186	197	145
davon neue Bergschäden	12	15	15	19	14
Wiederholungsmeldungen	501	493	516	428	429
Schlichtungsanträge	15	8	18	8	15
Anzahl Klageverfahren	2	0	1	1	2

Abbildung 4: Bergschadensstatistik des Rheinischen Braunkohlenreviers 2018 - 2022

Zusätzlich zu den Erstmeldungen wurden in den vergangenen Jahren an ca. 430 - 520 Objekten pro Jahr zum wiederholten Male Schäden gemeldet. Hierbei handelt es sich überwiegend um bekannte, ältere Bergschäden, die in Abstimmung mit den Betroffenen wiederholt reguliert werden. Im Jahr 2022 waren 429 Wiederholungsmeldungen zu verzeichnen.

Die Bergschadensbearbeitung wurde zeitweise im Berichtsjahr auch während der Corona-bedingten Einschränkungen mit entsprechenden Sicherheits- und Infektionsschutzmaßnahmen fortgesetzt. Bedingt durch die allgemeine Infektionslage war in vielen Einzelfällen der eigentümergeitige Wunsch auf Zurückstellung von Kontakten und Ortsterminen zu berücksichtigen. Die mittlere Verfahrensdauer bei der Prüfung und Bearbeitung erstmalig gemeldeter Schäden im Berichtszeitraum lag zwischen 7-8 Wochen.

Im Jahr 2022 gab es kein seismisches Ereignis, welches zu erhöhten Schadensmeldungen oder Bergschäden geführt hat.

▪ Schlichtungsstelle Braunkohle NRW

Im September 2010 wurde die sog. Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW eingerichtet. An sie können sich Betroffene seitdem wenden, wenn sie mit RWE Power keine Einigung finden konnten. Zum 01.05.2017 wurde im Zuge der Schaffung einer gemeinsamen Geschäftsordnung für die beiden Schlichtungsstellen im Stein- bzw. Braunkohlenbergbau auch die Anrufungsstelle in Schlichtungsstelle Braunkohle NRW umbenannt.

Seit Beginn der Anrufungs-/Schlichtungsstelle sind bis 2018 durchschnittlich 28 Anträge pro Jahr eingegangen, in den letzten fünf Jahren waren es nur noch durchschnittlich 13



Anträge pro Jahr. Im Berichtsjahr 2022 wurden 15 Schlichtungsanträge gestellt (Abbildung 4).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass sich die Einführung der Schlichtungsstelle bewährt hat. Die Schlichtungsstelle bietet den Betroffenen die kostenfreie Möglichkeit, ihren Sachverhalt transparent, nachvollziehbar und unabhängig überprüfen zu lassen. In 2022 konnten erneut in nahezu allen abgeschlossenen Fällen gemeinsam einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Hierdurch lassen sich aufwändige Gerichtsverfahren vermeiden.

Bei den Schlichtungsfällen im Braunkohlenbereich ist regelmäßig die Grundsatzfrage zu klären, ob ein Bergschaden vorliegt oder nicht. Angesichts der oftmals komplexen Sachverhalte, der für den Laien teils schwierig zu beurteilenden Schadensbilder und einer regelhaft hohen Erwartungshaltung der Betroffenenseite müssen in den überwiegenden Fällen Stellungnahmen der Fachbehörden und vereidigter Sachverständiger zur Klärung herangezogen werden. Diese Transparenz in der Schadensbeurteilung bildet die Basis für eine solide und nachvollziehbare Entscheidung des Schlichtungsgremiums.

In den vergangenen Jahren wurde das Ergebnis der vorangegangenen Einzelfallprüfung von RWE Power in der weit überwiegenden Anzahl durch die unabhängigen Sachverständigen und die Fachbehörden inhaltlich bestätigt. Dies belegt die hohe fachliche Qualität und Nachvollziehbarkeit der Bergschadensbearbeitung bei RWE Power. In den Fällen, bei denen eine vormals durch RWE Power ausgeschlossene bergbauliche (Mit-) Verursachung durch den Gutachter festgestellt wurde, hat sich RWE Power immer der Schlichtungsempfehlung angeschlossen.

Rund 94% aller bis Ende 2022 verhandelten Schlichtungsverfahren wurden bereits abgeschlossen. Weit über die Hälfte der abgeschlossenen Anträge wurden aufgrund der fehlenden bergbaulichen Ursache ohne Ersatzleistungen im Einvernehmen mit dem Antragsteller abgeschlossen oder von den Antragstellern zurückgezogen. In den übrigen Fällen war oftmals eine bergbauliche (Mit-) Verursachung unstrittig; hier stand jeweils der bergbauliche Anteil am Schadensausmaß im Fokus und es erfolgte eine Schlichtung mit anschließender Regulierung.

Unabhängig vom Erfolg des Schlichtungsverfahrens für den Antragsteller, also auch wenn kein Bergschaden festgestellt wurde, haben die Antragsteller in den allermeisten Fällen durch die intensive Fallprüfung und die damit einhergehende Ursachenforschung eine kostenfreie Hilfestellung erfahren.

Häufig wurden durch die Sachverständigen und Fachbehörden konkrete Lösungswege zur Beseitigung von Schäden aufgezeigt und damit den Antragstellern Kosten für eigene Gutachter und Untersuchungen erspart.

Das bereits in 11/2021 gestartete Verfahren zur Besetzung des stellvertretenden Vorsitzenden konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Herr Roland Klösgen wurde am 18.05.2022 im Einvernehmen zwischen der RWE Power AG und den Interessensverbänden der Betroffenenseite bestellt.



▪ **Klageverfahren**

Die positive Wirkung der Schlichtungsstelle spiegelt sich auch in der ganz geringen Anzahl der gerichtlichen Auseinandersetzungen über Bergschäden im Rheinischen Revier wider. In 2022 wurde nur eine Bergschadensklage und ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren gegen RWE Power eingereicht. Zwei Klageverfahren, bei denen der Bergschaden strittig war, wurden ohne Feststellung einer bergbaulichen Schadensverursachung beendet.

5. Qualitätssicherung und -management

Die Arbeitsabläufe bei der Bergschadensbearbeitung von RWE Power wurden in den vergangenen Jahren unter Beibehaltung einer hohen Sorgfalt und Qualität bei der Einzelfallprüfung stetig verbessert. Qualität und Nachvollziehbarkeit der Bergschadensbearbeitung werden zudem regelmäßig durch einen unabhängigen Zertifizierer überprüft. Die DEKRA bescheinigte RWE Power im Rahmen eines Rezertifizierungsaudits im April 2020 die Erfüllung der Anforderungen eines Qualitätsmanagements nach der neuen Qualitätsmanagementnorm ISO 9001:2015. Die für drei Jahre gültige Zertifizierung wird jährlich, so auch in 2022, durch ein sog. Überwachungsaudit geprüft. Dieses ergab auch 2022 ein positives Ergebnis. Durch die klaren und einheitlichen Prozesse bei der Analyse und Regulierung von Bergschäden wird eine hohe Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Einzelfallbearbeitung sichergestellt.



6. Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz

▪ **Fachveranstaltungen**

Als Weiterführung des zuletzt in 09/2021 als Online-Veranstaltung durchgeführten Bergschadensforums ist eine neue Veranstaltung zu Beginn des Jahres 2024 geplant.

▪ **Internet-Informationsangebot**

Im Einklang mit der Transparenzinitiative hat RWE Power das Informationsangebot zum Thema Bergschäden auf ihrer Homepage in den vergangenen Jahren systematisch erweitert und um vielfältige Informationen ergänzt. Unter www.rwe.com/bergschaeden findet der Interessierte u.a. detaillierte Erläuterungen zur Bergschadensbearbeitung mit Hinweisen auf die Schlichtungsstelle sowie Links zu Behörden, die relevante Fachinformationen bereitstellen. Zudem steht ein Downloadbereich mit allgemeinen Informationen und weiteren Unterlagen, wie beispielsweise zu den bisher veranstalteten Fachveranstaltungen, sowie Hinweisen auf weitere Aktivitäten bereit. Dort findet sich auch die in den ehemaligen Aachener und Hückelhovener Steinkohlenbereichen 2021 aktualisierte



Zuständigkeitskarte für die Bearbeitung von Bergschadensansprüchen und Schlichtungsverfahren.

Durch dieses breite Online-Informationsangebot wird der Bürger bei der Suche nach Informationen und Ansprechpartnern unterstützt. Im Vordergrund steht jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich direkt mit RWE Power in Verbindung zu setzen, um Fragen zur Bergschadensthematik zu stellen oder Schäden an Gebäuden zu melden. Das Verfahren hierzu ist ebenfalls auf der Homepage erläutert.

▪ **Information betroffener Kommunen**

Über den Jahresbericht hinaus wurden die von Bergschäden betroffenen Städte und Gemeinden in der Vergangenheit regelmäßig zur Bergschadensthematik informiert. Dies fand beispielsweise in Form von Gesprächen mit der Verwaltung oder durch Vorträge vor den relevanten Ausschüssen statt und soll auch künftig fortgeführt werden.

▪ **Überlassung von Unterlagen**

RWE Power nimmt die Belange aller Schadensmelder und der von Bergschäden Betroffenen sehr ernst und geht mit ihren Angaben auch unter Datenschutzgesichtspunkten verantwortungsvoll um. Dies gilt auch für die Belange der in 2018 eingeführten EU-Datenschutzgrundverordnung. Für potenziell betroffene Bürger bestehen verschiedene Informationsmöglichkeiten. Neben dem bereits genannten allgemeinen Internet-Informationsangebot gibt RWE Power jedem Grundstückseigentümer oder von ihm Bevollmächtigten bei Vorlage eines Eigentumsnachweises (aktueller Grundbuchauszug) individuell und umfassend Auskunft über bergschadensrelevante Informationen zum betreffenden Grundstück und überlässt auf Wunsch die zu seinem Grundstück vorliegenden Unterlagen. Darüber hinaus wird für eine Schadensbeurteilung -unter Beachtung des Datenschutzes- auch Einsichtnahme in weitere Unterlagen gewährt.

Vermeintlich von Bergschäden Betroffene können zudem bei der zuständigen Bergbehörde Einsicht in das behördliche Grubenbild nehmen. Auch können weitere Unterlagen und Fachinformationen bei den verschiedenen Fachbehörden und öffentlichen Stellen bezogen werden. Die Informationsmöglichkeiten für betroffene Bürger wurden Ende 2015 mit Einführung des internetbasierten Bürger-Informationssdienstes (www.bid-braunkohle.nrw.de) durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW nochmals ausgeweitet.

7. Bericht des Bergschadensbeauftragten von RWE Power

Der Bergschadensbeauftragte der RWE Power AG steht den Betroffenen als Ansprechpartner in allen Fragen der Bergschadensbearbeitung zur Verfügung und zeigt diesen die Wege der Bearbeitung einer Schadensmeldung und die zuständigen Stellen auf. Er kann von Betroffenen formlos angesprochen werden. Die RWE Power AG hat hierfür eine



Servicestelle eingerichtet, die über die kostenlose Rufnummer 0800/8822820 werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr erreichbar ist. Im Berichtsjahr gingen über die kostenlose Rufnummer insgesamt durchschnittlich zwei Anrufe pro Woche ein. Bei der weitaus überwiegenden Zahl der Anrufe handelt es sich um Schadensmeldungen, die von dort der weiteren Bearbeitung bei der RWE Power AG zugeführt werden. Nur eine geringe Zahl der Anrufer hat Fragen zum Verfahrensgang. Der Bergschadensbeauftragte wurde nur in vereinzelten Fällen zu konkreten Bergschadensfragen kontaktiert.

Das Angebot von Bürgersprechstunden wurde auch in 2022 unverändert aufrechterhalten, aber erneut nicht nachgefragt.



Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2020/0674

Beratungsfolge:

Planungs- und Verkehrsausschuss

Termin

07.09.2023

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:

23

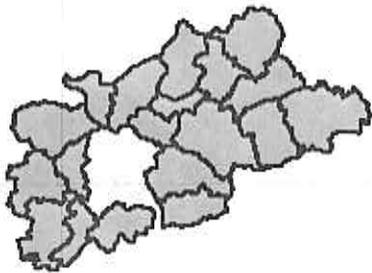
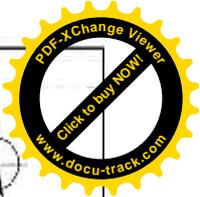
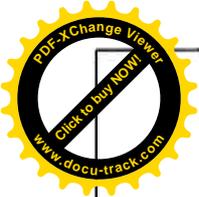
Information über die Erweiterung einer bestehenden Mobilfunkanlage auf das LTE/5G-Funksystem in Buschhoven, Flur 6, Flurstück 18

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde im Rahmen der Vereinbarung „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ vom 08.06.2020 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die bestehende Mobilfunkanlage auf dem Grundstück Gemarkung Buschhoven, Flur 6, Flurstück 18, mit dem Mobilfunkdienst LTE/5G erweitert werden soll.

Die genehmigungsfreie Erweiterung und fortlaufende Anpassung der technischen Anlagen an die neuen Standards wird zur Kenntnis genommen. Durch die Genehmigung der Bundesnetzagentur wird den gesetzlichen Regelungen hinsichtlich von Immissionen entsprechend Rechnung getragen.

Der Planungs- und Verkehrsausschuss wird hiermit über die geplante Erweiterung informiert.



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:5.000
 0 250 m
 Ersteller Anna Wolff
 Erstellungsdatum 09.08.2023



Gemeinde Swisttal

Rathausstraße 115
 53913 Swisttal



Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch

